

## **LESEFASSUNG**

**EISINGER, B., WARNDORF, P. K. & FELDT, J.**

**SCHÜLERKOSTEN IM LAND SACHSEN-ANHALT  
EINE UNTERSUCHUNG ÜBER ALLGEMEINBILDENDE UND  
BERUFSBILDENDE ÖFFENTLICHE SCHULEN IM JAHR 2004.**

**HEIDENHEIM 2007**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>II</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>V</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>VI</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>VIII</b>
<b>1 Präzisierung des Untersuchungsauftrags</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Aufbau des Schulwesens im Land Sachsen-Anhalt</b> .....	<b>3</b>
2.1 Strukturelle Gliederung des Schulwesens.....	3
2.2 Vertikale Gliederung des Schulwesens.....	3
2.3 Horizontale Gliederung des Schulwesens.....	4
2.4 Trägerschaft öffentlicher Schulen.....	8
<b>3 Kostenrechnerische Grundlagen</b> .....	<b>9</b>
3.1 Begriffliche Abgrenzung der Kosten.....	9
3.2 Bedeutung und Vorgehen der Kostenartenrechnung.....	11
3.3 Bedeutung und Vorgehen der Kostenstellenrechnung.....	11
3.4 Bedeutung und Vorgehen der Kostenträgerrechnung.....	12
<b>4 Kostenorientierte Bewertung von öffentlichen Schulen</b> .....	<b>15</b>
4.1 Analyse der Struktur und Umwandlung des Datenmaterials.....	15
4.1.1 Analyse der Struktur des kommunalen Haushaltsplans.....	16
4.1.2 Analyse der Struktur des Landeshaushalts.....	18
4.1.3 Umwandlung von Haushaltsausgaben in Kostenarten.....	19
4.1.4 Bildung von Kosten- und Leistungsarten.....	21
4.2 Analyse und Abgrenzung der Personalkosten auf Landesebene.....	22
4.2.1 Personalkosten für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis.....	23
4.2.1.1 Inhaltliche Darstellung der Dienstbezüge.....	24
4.2.1.2 Schätzverfahren zur Ermittlung der Dienstbezüge.....	25
4.2.1.3 Inhaltliche Darstellung der Beihilfeleistungen.....	29
4.2.1.4 Schätzverfahren zur Ermittlung der Beihilfeleistungen.....	29
4.2.1.5 Inhaltliche Darstellung der Versorgungsleistungen.....	31
4.2.1.6 Schätzverfahren zur Ermittlung der Versorgungsleistungen.....	33
4.2.1.7 Nicht berücksichtigte Positionen.....	37
4.2.2 Personalkosten für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis.....	38
4.2.2.1 Inhaltliche Darstellung der Angestelltenvergütung.....	39
4.2.2.2 Schätzverfahren zur Ermittlung der Angestelltenvergütung.....	40
4.2.2.3 Inhaltliche Darstellung der Krankenversorgung.....	41
4.2.2.4 Schätzverfahren zur Ermittlung der Krankenversorgung.....	42
4.2.2.5 Inhaltliche Darstellung der Altersversorgung.....	43
4.2.2.6 Schätzverfahren zur Ermittlung der Altersversorgung.....	45
4.2.2.7 Inhaltliche Darstellung der Absicherung gegen weitere Risiken.....	46

4.2.3	Sonstige Kosten im Zusammenhang mit Lehrkräften.....	46
4.2.3.1	Trennungs-, Reise- und Umzugskosten für Lehrkräfte.....	47
4.2.3.2	Fortbildungskosten für Lehrkräfte.....	47
4.2.3.3	Personalverwaltungskosten für Lehrkräfte.....	48
4.2.3.4	Verwaltungsgemeinkosten für den schulischen Bereich.....	48
4.2.4	Zusammensetzung der Personalkosten auf Landesebene.....	49
4.3	Analyse und Abgrenzung der kommunalen Personalkosten.....	50
4.4	Analyse und Abgrenzung der kommunalen Verwaltungskosten.....	51
4.5	Analyse und Abgrenzung der kommunalen Immobilienkosten.....	52
4.5.1	Ansatz I: Schätzung der kommunalen Immobilienkosten auf Basis des Feuer- kassenwertes.....	54
4.5.2	Ansatz II: Schätzung der kommunalen Immobilienkosten auf Basis eines Bau- kostensatzes.....	55
4.5.3	Ansatz III: Schätzung der kommunalen Immobilienkosten auf Basis einer kalkulatorischen Miete.....	55
4.5.4	Resümee der Schätzverfahren zur Ermittlung der kommunalen Immobilienkosten.....	56
4.5.5	Konkretisierung des Schätzverfahrens auf Basis einer kalkulatorischen Miete.....	57
4.6	Analyse und Abgrenzung der kommunalen Sachkosten.....	59
4.7	Analyse und Abgrenzung der kommunalen Leistungsentgelte.....	62
4.8	Beschränkungen der Bewertung von öffentlichen Schulen.....	62
<b>5</b>	<b>Empirische Studie im Land Sachsen-Anhalt.....</b>	<b>65</b>
5.1	Konzeption der Untersuchung.....	65
5.1.1	Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	65
5.1.2	Abgrenzung des Untersuchungszeitraums.....	66
5.1.3	Abgrenzung des Untersuchungsobjekts.....	67
5.1.4	Repräsentativität der Untersuchung.....	69
5.1.5	Methodisches Vorgehen bei der Untersuchung.....	72
5.2	Ermittlung der Personalkosten auf Landesebene.....	74
5.2.1	Personalkosten für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis.....	75
5.2.1.1	Dienstbezüge.....	76
5.2.1.2	Beihilfeleistungen.....	77
5.2.1.3	Versorgungsleistungen.....	78
5.2.1.4	Weitere Verrechnungswerte.....	79
5.2.2	Personalkosten für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis.....	80
5.2.2.1	Angestelltenvergütung.....	80
5.2.2.2	Sozialversicherung.....	81
5.2.2.3	Zusatzversorgung.....	82
5.2.3	Sonstige Kosten im Zusammenhang mit Lehrkräften.....	83
5.2.3.1	Trennungs-, Reise- und Umzugskosten.....	83
5.2.3.2	Fortbildungskosten.....	84
5.2.3.3	Personalverwaltungskosten.....	84
5.2.3.4	Verwaltungsgemeinkosten.....	85

5.2.4	Übersicht der Personalkosten auf Landesebene .....	86
5.3	Ermittlung der kommunalen Personalkosten .....	86
5.4	Ermittlung der kommunalen Verwaltungskosten .....	87
5.5	Ermittlung der kommunalen Immobilienkosten .....	89
5.6	Ermittlung der kommunalen Sachkosten .....	91
5.7	Ermittlung der kommunalen Leistungsentgelte .....	92
5.8	Ergebnisse der empirischen Studie .....	94
<b>6</b>	<b>Schlussbetrachtung zu den Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt.....</b>	<b>97</b>
	<b>Verzeichnis der Rechtsvorschriften.....</b>	<b>98</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>100</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ATV.....	Tarifvertrag Altersversorgung
BAT.....	Bundesangestelltentarifvertrag
BAT-O.....	Bundesangestelltentarifvertrag-Ost
BBesG.....	Bundesbesoldungsgesetz
BBG.....	Bundesbeamtengesetz
BeamtVG.....	Beamtenversorgungsgesetz
BhV.....	Beihilfevorschriften
BRKG.....	Bundesreisekostengesetz
BUKG.....	Bundesumzugskostengesetz
EStG.....	Einkommensteuergesetz
ISCED.....	International Standard Classification of Education
IVD.....	Immobilienverband Deutschland
KGSt.....	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
LISA.....	Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und .....Unterrichtsforschung von Sachsen-Anhalt
OECD.....	Organization for Economic Cooperation and Development
PISA.....	Programme for International Student Assessment
SchulbauR LSA.....	Schulbau richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt
SchulG LSA.....	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
SGB.....	Sozialgesetzbuch
SGB III.....	Sozialgesetzbuch, Drittes Buch, Arbeitsförderung
SGB V.....	Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch, Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI.....	Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch, Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII.....	Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch, Gesetzliche Unfallversicherung
SGB XI.....	Sozialgesetzbuch, Elftes Buch, Soziale Pflegeversicherung
StaLa LSA.....	Statistisches Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt
TGV.....	Trennungsgeldverordnung
VBL.....	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VZLE.....	Vollzeitlehrereinheit
VZSE.....	Vollzeitschülereinheit

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht Kostenschwerpunkte .....	2
Abb. 2: Vertikale Gliederung des Schulwesens im Land Sachsen-Anhalt .....	4
Abb. 3: Grundstruktur des Schulwesens im Land Sachsen-Anhalt .....	6
Abb. 4: Abgrenzung von Ausgaben, Aufwendungen und Kosten .....	10
Abb. 5: Struktur eines Kosten- und Leistungsrechnungssystems .....	13
Abb. 6: Kommunaler Gliederungsplan mit zehn Einzelplänen (idealtypisch).....	17
Abb. 7: Kommunaler Gliederungsplan mit zehn Abschnitten des EP 2 (idealtypisch).....	17
Abb. 8: Kommunaler Gruppierungsplan mit zehn Hauptgruppen (idealtypisch) .....	18
Abb. 9: Kosten- und Leistungsarten auf Landesebene und kommunaler Ebene .....	21
Abb. 10: Analyse und Abgrenzung der Personalkosten auf Landesebene.....	22
Abb. 11: Übersicht der Personalkosten auf Landesebene .....	22
Abb. 12: Übersicht Beamtenbesoldung und -versorgung .....	24
Abb. 13: Wesentliche Zusammensetzung der Dienstbezüge .....	24
Abb. 14: Schätzverfahren zur Ermittlung der Dienstbezüge.....	28
Abb. 15: Schätzverfahren zur Ermittlung der Beihilfeleistungen .....	31
Abb. 16: Schätzverfahren zur Ermittlung der Versorgungsleistungen .....	36
Abb. 17: Bewertungsproblematik bestimmter Positionen.....	37
Abb. 18: Übersicht Gehalt und Angestelltenversorgung .....	39
Abb. 19: Wesentliche Zusammensetzung der Angestelltenvergütung.....	39
Abb. 20: Schätzverfahren zur Ermittlung der Krankenversorgung.....	43
Abb. 21: Sonstige Kosten im Zusammenhang mit Lehrkräften.....	47
Abb. 22: Zusammensetzung der Personalkosten auf Landesebene.....	49
Abb. 23: Analyse und Abgrenzung der kommunalen Personalkosten.....	50
Abb. 24: Übersicht der Personalkosten auf kommunaler Ebene.....	50
Abb. 25: Analyse und Abgrenzung der kommunalen Verwaltungskosten .....	51
Abb. 26: Analyse und Abgrenzung der kommunalen Immobilienkosten .....	52
Abb. 27: Kommunale Immobilienkosten .....	52
Abb. 28: Problematik bei der Bewertung von kommunalen Immobilienkosten.....	54
Abb. 29: Zusammensetzung der kommunalen Immobilienkosten nach Ansatz III.....	56
Abb. 30: Schätzverfahren zur Ermittlung der kommunalen Immobilienkosten .....	57
Abb. 31: Analyse und Abgrenzung der kommunalen Sachkosten.....	59

Abb. 32: Analyse und Abgrenzung der kommunalen Leistungsentgelte.....	62
Abb. 33 Konzeption der Untersuchung.....	65
Abb. 34 Gewichtung über zwei Schuljahre.....	66
Abb. 35 Berücksichtigte Schulformen in der Untersuchung.....	67
Abb. 36: Schülerzahlen nach kommunalen Gebieten 2004 .....	68
Abb. 37: Schülerzahlen nach Schulformen 2004 .....	69
Abb. 38: Methodisches Vorgehen bei der Ermittlung der Schülerkosten.....	73
Abb. 39: Systematisierung der Komponenten der Schülerkostenrechnung.....	74
Abb. 40: Ermittlung der Personalkosten auf Landesebene .....	74
Abb. 41: Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge je Schulform 2004.....	76
Abb. 42: Personalkosten für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis 2004.....	80
Abb. 43: Durchschnittliche jährliche Angestelltenvergütung je Schulform 2004 .....	81
Abb. 44: Personalkosten für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis 2004.....	83
Abb. 45: Sonstige Kosten im Zusammenhang mit Lehrkräften 2004.....	85
Abb. 46: Personalkosten auf Landesebene nach Schulformen 2004 .....	86
Abb. 47: Ermittlung der kommunalen Personalkosten .....	86
Abb. 48: Kommunale Personalkosten nach Schulformen 2004.....	87
Abb. 49: Ermittlung der kommunalen Verwaltungskosten.....	87
Abb. 50: Kommunale Verwaltungskosten nach Schulformen 2004 .....	88
Abb. 51: Ermittlung der kommunalen Immobilienkosten .....	89
Abb. 52: Kommunale Immobilienkosten nach Schulformen 2004.....	90
Abb. 53: Ermittlung der kommunalen Sachkosten .....	91
Abb. 54: Kommunale Sachkosten nach Schulformen 2004.....	92
Abb. 55: Ermittlung der kommunalen Leistungsentgelte .....	92
Abb. 56: Kommunale Leistungsentgelte nach Schulformen 2004.....	93
Abb. 57: Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt nach Schulformen 2004 .....	94
Abb. 58: Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt nach Schulformen 2004 .....	95
Abb. 59: Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt nach Förderschulen 2004 .....	95
Abb. 60: Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt nach berufsbildenden Schulen 2004 .....	96

## Vorwort

Die *Software AG-Stiftung* (Darmstadt) beauftragt mit diesem Gutachten zum wiederholten Male das *Steinbeis Transferzentrum Wirtschafts- und Sozialmanagement* (Heidenheim), die Schülerkosten von Schulen in öffentlicher Trägerschaft für ein Bundesland zu ermitteln. Dies wurde bereits für Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen erfolgreich durchgeführt. Unmittelbares Ziel der *Software AG-Stiftung* ist es, mit diesen Studien dazu beizutragen, dass die politisch schwierigen, methodisch komplexen und juristisch in Teilen strittigen, jedoch regelmäßig wiederkehrenden Verhandlungen zwischen Landesregierungen und den Trägern privater Schulen die staatlichen Zuschüsse betreffend, auf eine Grundlage gestellt werden können, die von Rationalität, Faktenwissen und Transparenz gekennzeichnet ist. Auf diese Weise hofft die *Software AG-Stiftung* mittelbar die Vielfalt im bundesdeutschen Schulsystem zu stärken und zu befördern. Prof. Dr. Dirk Randoll, selbst einschlägig ausgewiesener Experte, gebührt besonderer Dank für die überaus kollegiale und professionelle Zusammenarbeit in seiner Funktion als Projektleiter der *Software AG-Stiftung*.

Auch für die öffentlichen Schulen des Bundeslandes Sachsen-Anhalt werden, nach Schulformen differenziert, die tatsächlichen Kosten pro Schüler möglichst präzise berechnet. Hierzu werden bekannte, erschließbare und schätzbare Datenquellen herangezogen, wie z. B. Veröffentlichungen vom Statistischen Bundesamt Deutschland, vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt, von Landesbehörden und Kommunen des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.

Selbst bei vertieften Kenntnissen der Ökonomie, der politischen Kontexte und der Kameralistik lässt sich die Frage nach den Kosten für einen Schüler, der eine Schule in öffentlicher Trägerschaft besucht, keineswegs einfach beantworten. Konkret wird das Bedürfnis nach validen und belastbaren Zahlen spätestens dann, wenn die staatlichen Zuschüsse für Schulen in privater Trägerschaft vereinbart werden sollen. In aller Regel kommen diese in einem länderspezifischen Prozentanteil der Schülerkosten in öffentlichen Schulen zum Ausdruck. In der Finanzierungsdiskussion von Privatschulen scheint es wünschenswert, lediglich über genau diesen Prozentsatz zu verhandeln. Die sich daraus ergebenden Finanzbeträge wären dann für die Verhandlungspartner verpflichtend.

Jedoch sind die tatsächlichen Schülerkosten in öffentlichen Schulen, welche die Basis dieser Berechnungen darstellen, nicht bekannt. Gerade in Zeiten finanzieller Engpässe und bildungspolitischer Erfordernisse müssen Verhandlungen über die Gewährung und insbesondere die Höhe von staatlichen Zuschüssen für Schulen in privater Trägerschaft letztlich unbefriedigend für beide Seiten bleiben.

Der *Software AG-Stiftung* kann in diesem Zusammenhang ein besonderes Verdienst für den gesamten Bereich der Ökonomie der schulischen Bildung zugeschrieben werden, denn die bereits jetzt erkennbaren konstruktiven politischen Implikationen der Studien in den bisher untersuchten Bundesländern zeichnen sich durch eine gewisse Grundsätzlichkeit und Nachhaltigkeit aus.

## 1 Präzisierung des Untersuchungsauftrags

Der Bildung in Deutschland wird nicht erst in der Gegenwart eine große Bedeutung für die gesellschaftliche Entwicklung beigemessen. Der bisherige Höhepunkt in der Bildungsdiskussion wurde in der öffentlichen Auseinandersetzung mit den für Deutschland wenig schmeichelhaften Ergebnissen der verschiedenen PISA-Studien seit 2001 erreicht. Im Zentrum der Diskussion steht dabei letztendlich die Frage nach der Effizienz unserer Schulen. Wie leistungsfähig ist unser Bildungssystem? Aus streng ökonomischer Sicht stellt die Bildung eine Investition dar. Die Vermittlung von spezifischen Fähigkeiten und Kenntnissen wirkt sich letztlich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft aus. Damit ergibt sich die Frage nach dem Ertrag des Bildungssystems im Verhältnis zu den hierdurch verursachten Kosten. Eine wie auch immer geartete Effizienzanalyse muss damit zwei Teilbereiche möglichst klar trennen: Einerseits ist die Analyse und Bewertung des Outputs des Bildungssystems notwendig. Dabei werden jene öffentlichkeitswirksamen Aspekte berührt, die – durch Schlagwörter wie Bildungsnotstand oder Zwei-Klassen-Bildung geprägt – die herrschende Lern- und Lehrkultur sowie das Niveau der Breitenbildung betreffen. Andererseits muss Klarheit über die tatsächlichen Kosten geschaffen werden, die durch das Bildungssystem entstehen. Wie hoch ist der Preis, den unsere Gesellschaft für schulische Bildung bezahlt? Um ein Urteil über die Effizienz unserer Bildung abgeben zu können, müssen die tatsächlichen Kosten der Produktion von Bildung analysiert werden.

Im deutschen Bildungswesen ist die Berechnung von finanzstatistischen Leistungsziffern eine wenig ausgeprägte wissenschaftliche Teildisziplin. Zwar wurden verschiedene finanzstatistische Ansätze bereits seit Anfang der 50er Jahre entwickelt und gegen Ende der 80er Jahre in regelmäßige Berechnungen des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung umgesetzt. Diese Berechnungen der Schülerunitcosts stellen jedoch eine reine Ausgabenrechnung dar.<sup>1)</sup> Im Rahmen der jüngsten Anstrengungen bezüglich der Harmonisierung der internationalen Bildungsstatistik wurden von der Organization for Economic Cooperation and Development (OECD) jedoch verschiedene methodische Rahmenbedingungen gesetzt. Das Statistische Bundesamt ist demnach

---

<sup>1)</sup> Vgl. Haug, R. (1996a), S. 1 ff.

verpflichtet, auf Basis der ISCED-Klassifikationen<sup>2)</sup> diese methodischen Bedingungen aufzugreifen und jährlich zu berichten.<sup>3)</sup>

Als relevante Kenngröße wird in diesem Zusammenhang auf nationaler aber auch auf internationaler Ebene *Kosten pro Schüler* angeführt. Mit der Ermittlung dieser Kenngröße beschäftigt sich auch die vorliegende Untersuchung. Ziel ist es, eine möglichst genaue Erfassung der Kosten im Bereich der allgemein- und berufsbildenden öffentlichen Schulen im Bundesland Sachsen-Anhalt und deren anschließende Umlage auf die Schüler an den betreffenden Schulenarten vorzunehmen.

Die Untersuchung gliedert sich in drei aneinander anknüpfende Schritte:

- **Schritt 1:** Bestandsaufnahme bezüglich der im Schulbereich relevanten Kosten.
- **Schritt 2:** Darstellung und Bewertung der möglichen Erfassungs- bzw. Quantifizierungsmethoden der verschiedenen Kostenpositionen.
- **Schritt 3:** Vorstellung der empirischen Untersuchung zur Ermittlung der Schülerkosten in Sachsen-Anhalt auf Basis des in Schritt 1 und Schritt 2 erarbeiteten Analysekonzepts.

In Anlehnung an die Vorgehensweise der offiziellen Statistik wird zwischen vier grundlegenden Kostenschwerpunkten differenziert:

<b>Kostenschwerpunkte</b>			
Personal- kosten	Verwaltungs- kosten	Immobilien- kosten	Sach- kosten

Abb. 1: Übersicht Kostenschwerpunkte

Da die Untersuchung in Teilbereichen auch auf Schätzwerten beruht, werden die Ergebnisse im Sinne einer Szenarioanalyse in drei Stufen pro Schulform dargestellt (Basiswert, Anpassungswert I und Anpassungswert II).

<sup>2)</sup> International Standard Classification of Education.

<sup>3)</sup> Vgl. Lünemann, P. (1998), S. 141.

## 2 Aufbau des Schulwesens im Land Sachsen-Anhalt

Für das Verständnis und die Einordnung der Untersuchung ist die Kenntnis über den Aufbau des Schulwesens im Land Sachsen-Anhalt unerlässlich.

### 2.1 Strukturelle Gliederung des Schulwesens

Das Schulwesen ist unterteilbar in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen. Die allgemeinbildenden Schulen vermitteln wichtige Aspekte unserer Kulturwelt, ohne dabei bestimmte Berufsziele zu verfolgen. Dies grenzt sie gegenüber den berufsbildenden Schulen ab, die die Vermittlung spezifischen beruflichen Wissens zum Ziel haben.<sup>4)</sup>

Weiterhin kann das Schulwesen hinsichtlich der Schulpflicht nach Pflichtschulen und weiterführenden Schulen strukturiert werden. Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben. Für zwölf Jahre besteht Schulpflicht, wovon in der Regel neun Vollzeitschuljahre und drei Teilzeitschuljahre absolviert werden.<sup>5)</sup>

Ohne weiter auf vertiefende Aspekte einzugehen, stellt diese historische Unterteilung nach wie vor den herkömmlichen Aufbau des Schulsystems im Bundesgebiet dar.<sup>6)</sup> Für diese Untersuchung soll die erste Abgrenzung aufgegriffen und eine Analyse der allgemein- und berufsbildenden Schulen vorgenommen werden.

### 2.2 Vertikale Gliederung des Schulwesens

Das Schulsystem der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt lässt sich nach dem Kriterium der Schulstufen in vertikaler Richtung wie folgt gliedern:<sup>7)</sup>

---

<sup>4)</sup> Vgl. § 9 Abs. 1 SchulG LSA.

<sup>5)</sup> Vgl. § 37 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 bis 3 SchulG LSA.

<sup>6)</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2004), S. 63.

<sup>7)</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 SchulG LSA.

<b>Sekun- dar- stufe II</b>	13	<b>11. bis 13. Schuljahrgang</b> Dazu zählen die oberen Jahrgänge der allgemeinbildenden Schulen, das Kolleg, das Abendgymnasium und die berufsbildenden Schulen.
	12	
	11	
<b>Sekun- dar- stufe I</b>	10	<b>5. bis 10. Schuljahrgang</b> Zu dieser Stufe gehören die Sekundarschule und die unteren Jahrgangsstufen des Gymnasiums und der Gesamtschule sowie die Abendsekundarschule.
	9	
	8	
	7	
	6	
	5	
<b>Primar- stufe</b>	4	<b>1. bis 4. Schuljahrgang</b> Hierzu zählt die Grundschule.
	3	
	2	
	1	

Abb. 2: Vertikale Gliederung des Schulwesens im Land Sachsen-Anhalt

### 2.3 Horizontale Gliederung des Schulwesens

Betrachtet man das Kriterium der Leistungsprogramme im Zuge der horizontalen Gliederung, ergibt sich eine Unterteilung in verschiedene Schulformen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.<sup>8)</sup> Die Schulformen der allgemeinbildenden Schulen sind:

- **Grundschule**

Die Grundschule stellt die gemeinsame Basis des Bildungssystems für die weiterführenden Schulformen in der Sekundarstufe I dar. Sie wird von schulpflichtigen Kindern besucht und umfasst in Sachsen-Anhalt den 1. bis 4. Schuljahrgang. Nach einer möglichen flexiblen Schuleingangsphase, die den ersten und zweiten Schuljahrgang einschließt, dauert der Schulbesuch je nach Lernentwicklung des Schülers ein bis drei Schuljahre an. An Grundschulen ohne flexible Schuleingangsphase können für Kinder, die bereits schulpflichtig aber noch nicht schulfähig sind, Vorklassen eingerichtet werden.<sup>9)</sup>

- **Sekundarschule**

Die Sekundarschule umfasst den 5. bis 10. Schuljahrgang. Die Schuljahrgänge 5 und 6 fördern die individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie die künftigen Lernanforderungen in den folgenden Schuljahrgängen. Im Anschluss an den 6. Schuljahrgang erfolgt in Abhängigkeit der Leistung eine Einordnung in den

<sup>8)</sup> Vgl. § 3 Abs. 2 Ziff. 1 SchulG LSA; Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2005a), S. 10 ff.

<sup>9)</sup> Vgl. § 4 SchulG LSA.

abschlussbezogenen Unterricht. Für die Schuljahrgänge 7 bis 9 kann zum einen der Hauptschulabschluss gewählt werden. Bei der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss wird eine grundlegende Allgemeinbildung vermittelt und die Voraussetzungen für eine berufliche Bildung gelegt. Zum anderen kann der Realschulabschluss angestrebt werden. Dieser zielt auf eine erweiterte allgemeine und berufsorientierte Bildung ab. Der Unterricht kann hier sowohl in getrennten haupt- und realschulabschlussbezogenen Klassen, aber auch in kombinierten Klassen stattfinden.<sup>10)</sup>

- **Gesamtschule**

An der Gesamtschule soll eine allgemeine und berufsorientierte Bildung erworben werden. Abhängig von den Neigungen und Leistungen der Schüler kann ein Schwerpunkt gebildet werden, der zur Hochschulreife führt oder berufs- bzw. studienqualifizierende Bildungsgänge ermöglicht. Die Gesamtschule unterrichtet Schüler vom 5. bis zum 13. Schuljahrgang. Es können zwei verschiedene Formen der Gesamtschule unterschieden werden. Die integrierte Gesamtschule stellt eine pädagogische und organisatorische Einheit dar. Hier können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I und II erworben werden, ohne dass eine Zuordnung zu den verschiedenen Schulformen erfolgt. Die Schuljahrgänge 7 bis 10 werden im Klassenverband unterrichtet, wobei die Zahl der Fächer und Kurse pro Jahr ansteigt. Die gymnasiale Oberstufe stellen die Schuljahrgänge 11 bis 13 dar. Die Schuljahrgänge 12 und 13 bilden die Qualifikationsphase. Die kooperative Gesamtschule hingegen erzeugt pädagogisch und organisatorisch eine Einheit zwischen Sekundarschule und Gymnasium. Vorwiegend wird in Lerngruppen unterrichtet, die auch schulformübergreifend lernen und arbeiten können. Der 12. und 13. Schuljahrgang bilden die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.<sup>11)</sup>

- **Gymnasium**

Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung und verfolgt das Ziel der Erlangung der Hochschulreife, um den Bildungsweg an einer Hochschule weiter zu führen. Das Gymnasium umfasst den 5. bis 13. Schuljahrgang. Der 11. bis 13. Schuljahrgang wird als gymnasiale Oberstufe bezeichnet. Ab dem Schuljahr 2003/04 gelten Übergangsregelungen. Schüler, die ab dem 01. August 2004 den 10. Schuljahrgang des Gymnasiums besuchen, erlangen das Abitur bereits mit dem Ende des 12. Schuljahrgangs. Gymnasiasten in höheren Schuljahrgängen legen das Abitur hingegen erst zum Ende des 13. Schuljahrgange ab.<sup>12)</sup>

- **Schule des zweiten Bildungsweges**

Zu den Schulen des zweiten Bildungsweges gehört die Abendschule, die sowohl eine Abendsekundarschule als auch ein Abendgymnasium darstellen kann. Durch diese Schulen können Berufstätige im Abendunterricht den mittleren Schulabschluss bzw. das Abitur erlangen. Das Kolleg führt Erwachsene im Berufsleben zum Abitur. In Halle und Magdeburg werden zusätzlich eigenständige Schulen des Zweiten Bildungsweges in Form eines Abendgymnasiums und eines Kollegs geführt.<sup>13)</sup>

<sup>10)</sup> Vgl. § 5 SchulG LSA.

<sup>11)</sup> Vgl. § 5a SchulG LSA.

<sup>12)</sup> Vgl. § 6 SchulG LSA.

<sup>13)</sup> Vgl. § 7 SchulG LSA.

▪ **Förderschule**

Diese Sonderschulen bieten Kindern und Jugendlichen einen dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Unterricht. An Förderschulen werden alle Schuljahrgänge unterrichtet. Somit können auch alle Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erlangt werden. Im Land Sachsen-Anhalt gibt es Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige, für Körperbehinderte, für Lernbehinderte, für Geistigbehinderte, Sprachheilschulen und Schulen mit Ausgleichklassen.<sup>14</sup>

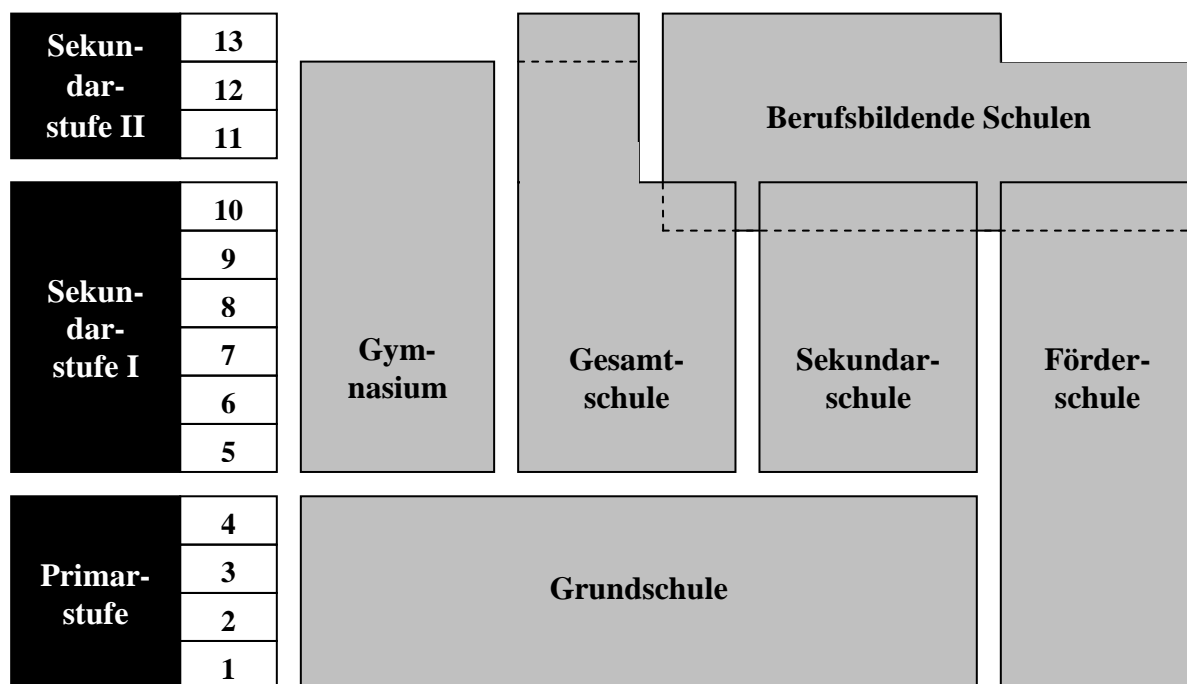


Abb. 3: Grundstruktur des Schulwesens im Land Sachsen-Anhalt<sup>15)</sup>

Die berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt gliedern sich in nachfolgend dargestellte Schulformen:<sup>16)</sup>

▪ **Berufsschule**

Die Berufsschulen üben zusammen mit dem Ausbildungsbetrieb den gemeinsamen Bildungsauftrag der dualen Ausbildung aus. Dabei sind Berufsschule und Ausbildungsbetrieb gleichberechtigte Partner. Sie stellen jedoch jeweils eigenständige Lernorte dar. Zur Erlangung der beruflichen Bildung und Erziehung gliedert sich die Berufsschule in die Grundstufe und in darauf aufbauende Fachstufen. Die Berufsschule wird in der dualen Ausbildung für die Dauer des Ausbildungs-

<sup>14)</sup> Vgl. § 8 SchulG LSA.

<sup>15)</sup> Vgl. im Internet: Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2007).

<sup>16)</sup> Vgl. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 SchulG LSA; Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2005b), S. 7.

verhältnisses besucht. Dem Besuch der Berufsschule kann ein Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht vorausgehen. Hierbei sollen den Jugendlichen neben fachlichen und allgemeinen Lerninhalten unter Berücksichtigung der Anforderungen einer beruflichen Tätigkeit auf eine anschließende Berufsausbildung vorbereiten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, ein freiwilliges Berufsgrundbildungsjahr zu absolvieren, um fachtheoretische und -praktische Lerninhalte für ein Berufsfeld zu erwerben.<sup>17)</sup>

- **Berufsfachschule**

Vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten bieten die Berufsfachschulen. Die Dauer des Schulbesuchs variiert. Berufsfachschulen ohne beruflichen Abschluss vermitteln eine breite berufliche Grundbildung, die zur Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung einer bestimmten Fachrichtung ausgelegt ist. Weiterhin können schulische Abschlüsse erworben werden, die den Besuch der Sekundarstufe II ermöglichen. Berufsfachschulen mit beruflichem Abschluss sollen durch die Vermittlung von fachtheoretischen und -praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen zur selbständigen Ausübung von Tätigkeiten in den jeweiligen Aufgabenfeldern führen. Dabei kann das erste Jahr als Berufsgrundbildungsjahr geführt werden.<sup>18)</sup>

- **Fachschule**

Durch Fachschulen können qualifizierte Abschlüsse der beruflichen Weiterbildung erlangt werden. Sie befähigen zu Führungsaufgaben in Unternehmen und zur selbständigen Ausübung von verantwortungsvollen Tätigkeiten. Durch den erfolgreichen Abschluss einer Fachschule kann der Bildungsweg der Sekundarstufe II oder der Fachhochschule eingeschlagen werden.<sup>19)</sup>

- **Fachoberschule**

Der Besuch der Fachoberschule ermöglicht eine vertiefte berufliche Bildung mit fachlicher Schwerpunktsetzung und stellt die Voraussetzung für den Besuch der Fachhochschule dar. Ohne abgeschlossene Berufsausbildung dauert die Fachoberschule mit den Schuljahrgängen 11 und 12 zwei Jahre. Mit abgeschlossener Berufsausbildung umfasst die Fachoberschule ein Jahr Unterricht im 12. Schuljahrgang.<sup>20)</sup>

- **Fachgymnasium**

Die allgemeine Hochschulreife kann an einem Fachgymnasium, das die gymnasiale Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen darstellt, erworben werden. Neben der Erlangung von vertiefter allgemeiner Bildung mit berufsbezogenen Schwerpunkten ermöglicht das Fachgymnasium den Besuch der Hochschule. Die Dauer dieses Schulbesuchs umfasst in der Regel drei Schuljahrgänge.<sup>21)</sup>

<sup>17)</sup> Vgl. § 9 Abs. 2 SchulG LSA.

<sup>18)</sup> Vgl. § 9 Abs. 3 SchulG LSA.

<sup>19)</sup> Vgl. § 9 Abs. 5 SchulG LSA.

<sup>20)</sup> Vgl. § 9 Abs. 6 SchulG LSA.

<sup>21)</sup> Vgl. § 9 Abs. 7 SchulG LSA.

## 2.4 Trägerschaft öffentlicher Schulen

Als Schulträger werden natürliche oder juristische Personen bezeichnet, die die rechtliche Verantwortung für die Errichtung, Organisation und Verwaltungsführung der Schulen tragen und mit eigenen Leistungen deren Unterhalt sichern.<sup>22)</sup> Folglich sind öffentliche Schulen keine eigenständigen Rechtssubjekte und sie dürfen weder Einnahmen erwirtschaften noch eigenverantwortlich Ausgaben tätigen. Zur Teilnahme an Rechtsverkehr ist ausschließlich der Schulträger berechtigt.

Das Schulgesetz im Land Sachsen-Anhalt unterscheidet zwischen Schulen in freier und öffentlicher Trägerschaft.<sup>23)</sup> Ein öffentlicher Schulträger kann eine Gemeinde, ein Landkreis oder das Land sein. Die Gemeinden sind für die Grundschulen<sup>24)</sup> und für alle anderen Schulformen die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte zuständig.<sup>25)</sup> Das Land Sachsen-Anhalt hingegen ist Schulträger von Schulen besonderer Bedeutung und von Schulen deren Einzugsgebiet über eine Kommune hinausgeht, wie Förderschulen für Sehbehinderte und Blinde, Gehörlose oder Schwerhörige. Dies können aber auch Schulen mit vertiefter künstlerischer oder sportlicher Ausbildung sein.<sup>26)</sup> Der kommunale Schulträger ist zuständig für die Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude sowie für die Beschaffung und Bereitstellung der Schulbücher und weiterer Lehrmittel. Ebenso finanziert er die Personalkosten für das nicht-lehrende Personal.<sup>27)</sup> Dem Land hingegen kommen übergeordnete Aufgaben zu, wie die Lehrplanentwicklung, die Unterrichtsgestaltung, die Ausbildung, Anstellung und Bezahlung der Lehrkräfte.<sup>28)</sup>

---

<sup>22)</sup> Vgl. § 64 SchulG LSA.

<sup>23)</sup> Vgl. § 14 Abs. 1 SchulG LSA.

<sup>24)</sup> Vgl. § 65 Abs. 1 SchulG LSA.

<sup>25)</sup> Vgl. § 65 Abs. 2 SchulG LSA.

<sup>26)</sup> Vgl. § 65 Abs. 4 SchulG LSA.

<sup>27)</sup> Vgl. §§ 32 Satz 2, 64 Abs. 3 Satz 2 und 70 Abs. 1 SchulG LSA.

<sup>28)</sup> Vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2006), S. 322 f; §§ 32 Satz 1 und 69 SchulG LSA.

### 3 Kostenrechnerische Grundlagen

Die Kostenrechnung dient privatwirtschaftlich der internen Steuerung eines Unternehmens. Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit eigener Güter steht dabei im Vordergrund. Für das Gut „öffentliche Bildung“ gibt es dagegen keine erkennbaren Märkte und damit auch keine Marktpreise. Das primäre Ziel der Kostenrechnung im öffentlichen Bereich ist die Transparenz der Kosten sowie das Schaffen von Kostenbewusstsein und -verantwortung. Steuerungsrelevante Entscheidungen spielen als Motiv der Kostenrechnung eher eine untergeordnete Rolle.

Damit in der anschließenden Kostenanalyse von einer einheitlichen Gedankenebene ausgegangen werden kann, ist hierfür zunächst eine inhaltlich widerspruchsfreie und verifizierbare Präzisierung des Kostenbegriffs zwingend.

#### 3.1 Begriffliche Abgrenzung der Kosten

Kosten sind „Aufwendungen, die direkt zur Erfüllung des Betriebszwecks dienen, also im Zusammenhang mit der typischen Betriebstätigkeit entstehen und weder periodenfremd, noch außergewöhnlich sind [...]“<sup>29)</sup> Damit erfolgt eine Abgrenzung zu anderen Rechengrößen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens wie Auszahlungen, Ausgaben und Aufwendungen.<sup>30)</sup>

- Auszahlungen stellen hierbei den Abfluss von Bar- oder Buchgeld dar.
- Ausgaben beinhalten den Abfluss von Bar- oder Buchgeld, Verminderung der Forderungen und Erhöhung von Schulden.
- Aufwand beschreibt den wertmäßigen, periodenbezogenen Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen.<sup>31)</sup>

---

<sup>29)</sup> Heinhold, M. (2004), S. 13.

<sup>30)</sup> Vgl. Joos-Sachse, T. (2006), S. 73 ff.; Konle, M. (2003), S. 118 f.; Küpper, H.-U. (2001), S. 115; Scherrer, G. (2001), S. 628 ff.; Schweitzer, M. und Küpper, H.-U. (1998), S. 26 ff.

<sup>31)</sup> Vgl. Kloock, J., Sieben, G., Schildbach, T. und Homburg, C. (2005), S. 27 ff.

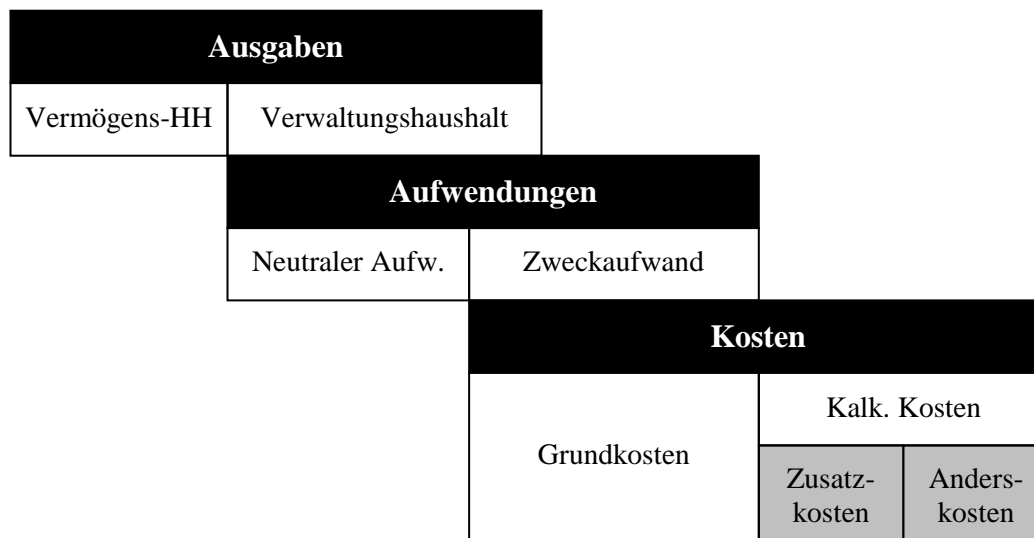


Abb. 4: Abgrenzung von Ausgaben, Aufwendungen und Kosten<sup>32)</sup>

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass Kosten<sup>33)</sup> den wertmäßigen Verzehr einer Periode widerspiegeln sollen, ohne den Ausweis von Sondereffekten zu beinhalten. Die Kosten lassen sich unterteilen in Grundkosten und kalkulatorische Kosten. Grundkosten stellen dabei Kosten dar, die mit dem Zweckaufwand übereinstimmen. Kalkulatorische Kosten hingegen sind aufwandsungleich. Hier spielen insbesondere kalkulatorische Abschreibungen eine wichtige Rolle, wodurch eine realistische Wertminderung langlebiger Wirtschaftsgüter erfasst werden kann, deren Nutzungsdauer sich über mehrere Perioden erstreckt.<sup>34)</sup> Stehen kalkulatorischen Kosten Aufwendungen in anderer Höhe gegenüber, spricht man von Anderskosten. Wenn kalkulatorischen Kosten kein Aufwand zugeordnet werden kann, entstehen Zusatzkosten.<sup>35)</sup> Als Beispiel für Zusatzkosten kann die kalkulatorische Miete angeführt werden,<sup>36)</sup> die auch für diese Studie relevant ist.

<sup>32)</sup> Vgl. Schweitzer, M. und Küpper H.-U. (1998), S. 28; Stotz, H und Schmidt, H.-J. (1999), S. 119.

<sup>33)</sup> Vgl. Schweitzer, M. und Küpper H.-U. (1998), S. 17; Friedl, B. (1997), S. 419.

<sup>34)</sup> Vgl. Coenenberg, A. G. (2003), S. 161:

<sup>35)</sup> Vgl. Schweitzer, M. und Küpper H.-U. (1998), S. 27 ff.; Joos-Sachse, T. (2006), S. 99 ff.

<sup>36)</sup> Vgl. Coenenberg, A. G. (2003), S. 161.

### 3.2 Bedeutung und Vorgehen der Kostenartenrechnung

Die Kenntnis von Art und Höhe der Kosten stellt die Grundlage der Kostenrechnung dar. Aufgabe der Kostenartenrechnung ist es, die zur Leistungserstellung angefallenen Kosten lückenlos zu erfassen und in unterschiedliche Kostenarten zu gliedern.<sup>37)</sup> Sie beantwortet somit die Frage: *Welche Kosten sind in welcher Höhe angefallen?*<sup>38)</sup> Die Erfassung und Systematisierung der Kostenarten von öffentlichen Schulen stellt deshalb eine wichtige Komponente dieser Untersuchung dar. Dabei ist folgende Vorgehensweise zwingend, um eine richtige Abgrenzung der anfallenden Kosten zu gewährleisten:

1. Zunächst werden sämtliche Daten analysiert und die neutralen Aufwendungen eliminiert. Unter neutralen Aufwendungen ist betriebsfremder, außergewöhnlicher oder periodenfremder Aufwand zu verstehen.
2. Wenn der ausgewiesene Aufwand nicht mit den sachzielbezogenen Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne übereinstimmt, müssen die Kosten anschließend neu bewertet werden.
3. Grundsätzlich sollten so genannte Zusatzkosten ermittelt werden,<sup>39)</sup> die jedoch teilweise für die Untersuchung von vorneherein ausgeklammert werden können. So sind beispielsweise die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen,<sup>40)</sup> der kalkulatorische Unternehmerlohn etc., im schulischen Bereich nicht relevant.

### 3.3 Bedeutung und Vorgehen der Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung ordnet die im Unternehmen angefallenen Kosten den Orten der Kostenentstehung durch eine möglichst verursachungsgemäße Verteilung zu. Sie beantwortet somit die Frage: *Wo sind die Kosten angefallen?*<sup>41)</sup> Die Kostenstellenrechnung ist immer dann erforderlich, wenn unterschiedliche Produkte produziert werden und nicht alle Kosten den Produkten direkt zugeordnet werden können. In diesem Fall schafft erst die Kostenstellenrechnung die Voraussetzungen für die Verrechnung der Kosten auf die erstellten

---

<sup>37)</sup> Vgl. Troßmann, E., Baumeister, A. und Werkmeister, C. (2003), S. 45.

<sup>38)</sup> Vgl. Kloock, J., Sieben, G., Schildbach, T. und Homburg, C. (2005), S. 79.

<sup>39)</sup> Vgl. Heinhold, M. (2004), S. 14.

<sup>40)</sup> Vgl. Schweitzer, M. und Küpper, H.-U. (1998), S. 29; Schierenbeck, H. (2003), S. 663 f.; Thommen, J.-P. und Achleitner, A.-K. (2003), S. 394 f.

<sup>41)</sup> Vgl. Heinhold, M. (2004), S. 28.

Leistungseinheiten.<sup>42)</sup> Bei einer Kostenrechnung im Schulbereich werden aufgrund der Ausbildung an verschiedenen Schulformen im betriebswirtschaftlichen Sinne verschiedene Produkte hergestellt. Ein Großteil der schulischen Kosten wird in der öffentlichen Haushaltsrechnung differenziert nach Schulformen ausgewiesen, so dass die Kosten direkt den Kostenträgern zugeordnet werden können.

Da in der vorliegenden Untersuchung die Kosten differenziert nach Schulformen berechnet werden sollen, ist eine Zuordnung der entstandenen Kosten zu den verschiedenen Schulformen erforderlich. Ein vergleichsweise geringer Kostenanteil beinhaltet aber die Kosten mehrerer Schulformen und muss daher über geeignete Schlüsselgrößen den verschiedenen Schulformen zugeordnet werden. Bei diesen Kosten stellt die Kostenstellenrechnung das Bindeglied zwischen Kostenarten- und Kostenträgerrechnung dar. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um:

- Die Kosten der kommunalen Schulverwaltung, des Kultusministeriums sowie der Staatlichen Schulämter, die Leistungen für alle Schulformen erbringen.
- Leistungen anderer Verwaltungseinheiten, die für verschiedene schulische Kostenstellen erbracht werden und in der Haushaltsrechnung nicht den Leistungsempfängern zugeordnet werden. Dazu zählen z. B. die Leistungen der Personalämter.

Bei der Verteilung der Kosten werden proportionale Schlüssel verwendet, die eine verursachungsgerechte Zurechnung der Kosten ermöglichen.<sup>43)</sup> Hierzu werden Größen herangezogen, die bestimmend für die Höhe der zu verteilenden Kosten sind, wie z. B. die Anzahl der Schüler oder der Schulen.

### **3.4 Bedeutung und Vorgehen der Kostenträgerrechnung**

Aufgabe der Kostenträgerrechnung ist es, die im Rahmen der Kostenartenrechnung ermittelten Kosten auf die Leistungen bzw. Produkte zu verrechnen, für deren Erstellung sie entstanden sind. Es sollen also sämtliche Kosten auf die Kalkulationsobjekte

---

<sup>42)</sup> Vgl. Schweitzer, M. und Küpper, H.-U. (1998), S. 126; Zdrowomyslaw, N. (2001), S. 282 f.

<sup>43)</sup> Vgl. Schweitzer, M. und Küpper, H.-U. (1998), S. 134.

zugerechnet werden.<sup>44)</sup> Die Kostenträgerrechnung beantwortet demnach die Frage: *Welche Kosten sind pro Stück angefallen?* Diese Kalkulationsform wird als Kostenträgerstückrechnung bezeichnet und verwendet Plan- oder Istkosten. Die Verwendung der Plankosten hat den Charakter einer Vorkalkulation, die auf einer in den Vorperioden entwickelten Datenbasis aufbaut. Eine Nachkalkulation basiert auf den Istkosten und gibt Aufschluss über die tatsächlichen Wertgrößen der abgelaufenen Periode. Eine abschließende Gegenüberstellung der Plan- und Istkosten zeigt positive oder negative Differenzen, welche die Grundlage einer weiterführenden Abweichungsanalyse bilden können.<sup>45)</sup> Die Einzelkosten können direkt einem Kostenträger zugerechnet werden. Die Gemeinkosten erfordern hingegen eine Umlage über Kostenstellen unter Verwendung von Schlüsselgrößen. Dieser Zusammenhang wird durch nachfolgende Abbildung der Struktur eines Kosten- und Leistungsrechnungssystems visualisiert.<sup>46)</sup>

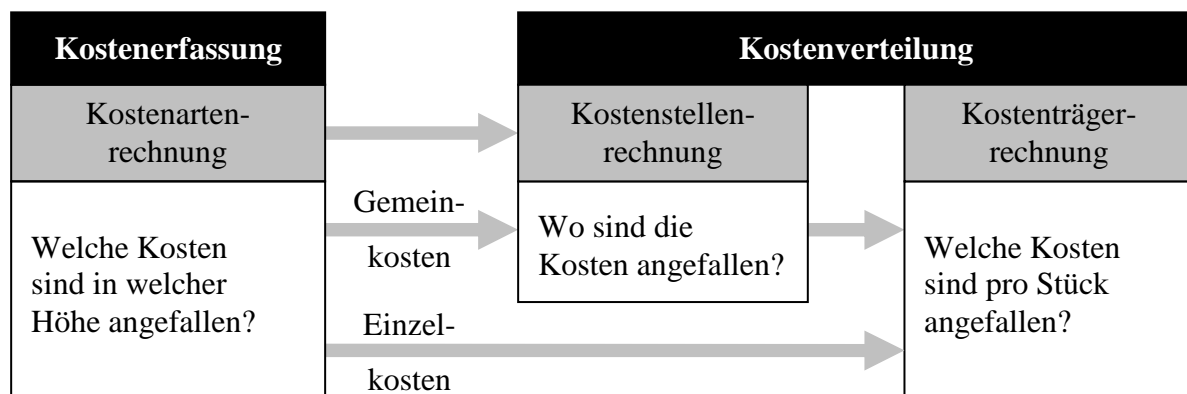


Abb. 5: Struktur eines Kosten- und Leistungsrechnungssystems

Als Kostenträger sind im schulischen Bereich etwa Schulklassen, Absolventen, Unterrichtsstunden bzw. -einheiten oder Schüler denkbar. In dieser Untersuchung sollen die Schüler im Fokus stehen. Bei der Analyse von sachzielbezogenen Erziehungsaufwendungen stellt das einzelne Kind aus kostenrechnerischer Sicht eine mögliche, wenn auch nicht unumstrittene Einheit zur Verrechnung dar. Dies führt zu den *Schulkosten pro Schüler*. Damit wird also ein Maß für die Kosten der schulischen

<sup>44)</sup> Vgl. Troßmann, E. und Baumeister, A. (2006), S. 69.

<sup>45)</sup> Vgl. Eisele, W. (2002), S. 718; Coenenberg, A. G. (2003), S. 359.

<sup>46)</sup> Vgl. Rautenberg, H. G. (2000), S. 31; Thommen, J.-P. und Achleitner, A.-K. (2003), S. 433.

Ausbildung eines Schülers pro Jahr ermittelt.<sup>47)</sup> Die grundsätzliche Problematik der Schlüsselung sämtlicher Gemeinkosten auf die Schüler ist in Verbindung mit dem Verursachungsprinzip<sup>48)</sup> zu sehen und kann wissenschaftlich fundiert nicht abschließend gelöst werden. Auf die hiermit verbundene Frage nach der grundsätzlichen inhaltlichen Aussagekraft eines solchen Kennwerts wird an späterer Stelle nochmals eingegangen.

In der Betriebswirtschaft werden die Kosten in Relation zum Endprodukt erfasst. Dies bedeutet, dass für die Schule eine kumulierte Kostenermittlung pro Schüler, je nach besuchter Schulform und erzieltm Schulabschluss, nach 9, 10, 12 oder 13 Schuljahren notwendig würde. Um dies systematisch und sinnvoll leisten zu können, wäre eine Kostenstellenrechnung nach Schuljahren nötig, da anzunehmen ist, dass die Ausbildungskosten in jedem Jahr eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Dieser Ansatz wird in der vorliegenden Untersuchung nicht verfolgt. Einerseits steht das hierfür notwendige Datenmaterial nicht zur Verfügung. Andererseits würde eine solche Analyse die dieser Untersuchung zugrunde liegenden Vorgaben nach Inhalt und Umfang überschreiten. Im Folgenden wird deshalb in dem *Besuch* einer Jahrgangsstufe bereits ein abgeschlossenes Bildungsprodukt gesehen und eine einperiodische Betrachtung als ausreichend unterstellt.

---

<sup>47)</sup> Vgl. Haug, R. (1996b), S. 198.

<sup>48)</sup> Vergleiche weiterführend hierzu Schierenbeck, H. (2003), S.667 f.; Schweitzer, M. und Küpper, H.-U. (1998), S. 21 f.; Thommen, J.-P. und Achleitner A.-K. (2003), S. 444 ff.

## 4 Kostenorientierte Bewertung von öffentlichen Schulen

Die Grundlage der kostenorientierten Bewertung basiert auf dem Ansatz, die Schule als eigenständigen Betrieb zu analysieren und die hierfür benötigten Produktionsfaktoren zu quantifizieren. Zur Leistungserstellung im Schulwesen sind grundsätzlich Betriebsmittel, Werkstoffe und Dienstleistungen notwendig. Diese Einzelfaktoren können durch den käuflichen Erwerb, Eigenerstellung oder eine unentgeltliche Überlassung bzw. Schenkung erworben werden. Letztendlich bilden diese dann ein Mengen- und Wertgerüst. Der geldwirtschaftliche Erwerb stellt dabei einen empirisch ermittelbaren Parameter dar, der eine quantitative Erfassung ermöglicht. Das Problem einer quantitativen Erfassung ergibt sich bei einer Eigenerstellung und bei Überlassungen bzw. Schenkungen. Wenig greifbare Faktoren können zu einem erheblich verzerrten Bild der tatsächlichen Einsätze führen. Gerade im öffentlichen Bereich sind solche Faktoren aber nicht unerheblich. Hier sei exemplarisch auf die physischen, planerischen und organisatorischen Leistungen verwiesen, die von kommunalen Einrichtungen mittelbar für den Betrieb einer Schule erbracht werden müssen. Zunächst müssen jedoch die Einnahmen und Ausgaben für Schulen in öffentlicher Trägerschaft ermittelt und analysiert werden. Darauf aufbauend sollen Kosten- und Leistungskomponenten zur Berechnung der Kosten pro Schüler dargestellt werden.

### 4.1 Analyse der Struktur und Umwandlung des Datenmaterials

In der Schulpraxis ist es üblich, zur Beurteilung von Zuständigkeiten eine Unterteilung in äußere und innere Schulangelegenheiten vorzunehmen. Dabei zählt man zu den inneren Schulangelegenheiten, für die das Land zuständig ist, die fachlichen Aufgaben wie Unterricht, Erziehung, Lehrplan, Methoden, Schulbesuch sowie Auswahl der Lehrkräfte. Im Gegensatz dazu ist der kommunale Schulträger für die so genannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Diese umfassen verwaltungsmäßige, finanzielle und rechtliche Aufgaben, welche die Grundlage für die innere Schularbeit darstellen. Dazu gehören beispielsweise die Errichtung, Erhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude sowie die Beschaffung und Bereitstellung der Schulbücher und anderer Lehrmittel.<sup>49)</sup> Aufgrund dieser Zweiteilung der Zuständigkeiten entstehen sowohl Ausgaben für schulische Bildung auf Landesebene als auch

---

<sup>49)</sup> Vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2006), S. 51 f.

auf kommunaler Ebene. Zur umfassenden Analyse des Datenmaterials in Form der Haushaltspläne ist die Auseinandersetzung mit der Kameralistik unumgänglich. Sie stellt den Ausgangspunkt für die Überführung der Ausgaben in Kostenarten dar.

#### 4.1.1 Analyse der Struktur des kommunalen Haushaltsplans

Ein Haushaltsplan ist die für die Wirtschaftsführung einer kommunalen Körperschaft maßgebende Zusammenstellung der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für ein Rechnungsjahr.<sup>50)</sup> Etwa zwei Jahre nach Ablauf eines Rechnungsjahres wird das Rechnungsergebnis des entsprechenden Jahres veröffentlicht. Der kommunale Haushaltsplan ist an eine gesetzlich vorgeschriebene Form gebunden und entspricht formal in etwa der Bilanz eines Industriebetriebs. Er ist in den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt unterteilt<sup>51)</sup> und kann als Umlaufvermögen und Anlagevermögen angesehen werden. Der Verwaltungshaushalt umfasst alle vermögensunwirksamen Einnahmen und Ausgaben und ist somit ein laufender Verbrauchshaushalt. Zu den wichtigsten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes gehören kommunale Personalkosten sowie Sachausgaben und Ausgaben für organisationsexterne Dienstleistungen. Die Einnahmen sollen zur Deckung der Ausgaben dienen und umfassen unter anderem Steuern, Zuweisungen sowie Miet- und Gebühreneinnahmen.<sup>52)</sup> Der Vermögenshaushalt enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die das Vermögen oder die Schulden der Kommune verändern. Hierunter fallen z. B. Ausgaben für die Tilgung von Krediten, die Errichtung von Gebäuden oder Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden.<sup>53)</sup>

Der kommunale Haushaltsplan setzt sich zusammen aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen (EP), die wiederum in Abschnitte und Unterabschnitte gegliedert sind (Gliederungsplan).<sup>54)</sup> Die schulrelevanten Ausgaben werden im Einzelplan 2 zusammengefasst und in Abschnitte für die jeweiligen Schulformen gegliedert.

<sup>50)</sup> Vgl. Berkenhoff, H. A. und Wenig. S. (1986), S. 43

<sup>51)</sup> Vgl. ebenda, S. 44

<sup>52)</sup> Vgl. Bothe, K. (1996), S. 31.

<sup>53)</sup> Vgl. ebenda, S. 28 ff.

<sup>54)</sup> Vgl. Berkenhoff, H. A. und Wenig. S. (1986), S. 57 ff.

<b>Kommunaler Gliederungsplan: Einzelpläne</b>	
<b>0</b>	Allgemeine Verwaltung
<b>1</b>	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
<b>2</b>	Schulen
<b>3</b>	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
<b>4</b>	Soziale Sicherung
<b>5</b>	Gesundheit, Sport, Erholung
<b>6</b>	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
<b>7</b>	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
<b>8</b>	Wissenschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen
<b>9</b>	Allgemeine Finanzwirtschaft

Abb. 6: Kommunaler Gliederungsplan mit zehn Einzelplänen (idealtypisch)

<b>Kommunaler Gliederungsplan: Abschnitte des EP 2 (Schulen)</b>	
<b>20</b>	Schulverwaltung
<b>21</b>	Grund- und Hauptschulen
<b>22</b>	Real-, Sekundar- und Mittelschulen
<b>23</b>	Gymnasien
<b>24</b>	Berufsbildende Schulen
<b>25</b>	Fachschulen
<b>26</b>	Fachoberschulen
<b>27</b>	Förderschulen
<b>28</b>	Gesamtschulen
<b>29</b>	Sonstige schulische Angelegenheiten

Abb. 7: Kommunaler Gliederungsplan mit zehn Abschnitten des EP 2 (idealtypisch)

Jede Gliederungsnummer umfasst jeweils eine Ausgaben- und eine Einnahmenseite, die systematisch nach den verschiedenen Ausgabe- und Einnahmearten gruppiert sind. Die einzelnen Gruppierungsnummern werden im Gruppierungsplan ausgewiesen.<sup>55)</sup>

<sup>55)</sup> Vgl. Berkenhoff, H. A. und Wenig, S. (1986), S. 60 ff.

<b>Ein- nahmen</b>	Verw.-HH	<b>0</b>	Steuern, allgemeine Zuweisungen
		<b>1</b>	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb
		<b>2</b>	Sonstige Finanzeinnahmen
	Verm.-HH	<b>3</b>	Einnahmen des Vermögenshaushalts
<b>Aus- gaben</b>	Verw.-HH	<b>4</b>	Personalausgaben
		<b>5</b>	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
		<b>6</b>	noch sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
		<b>7</b>	Zuweisungen und Zuschüsse
		<b>8</b>	Sonstige Finanzausgaben
	Verm.-HH	<b>9</b>	Ausgaben des Vermögenshaushalts

Abb. 8: Kommunalen Gruppierungsplan mit zehn Hauptgruppen (idealtypisch)

#### 4.1.2 Analyse der Struktur des Landeshaushalts

Der Gruppierungsplan des Landes verfügt über eine weitaus tiefere Gliederung als der kommunale Haushaltsplan. Dabei werden die Ausgaben nach Ausgabenarten geordnet erfasst. Diese Darstellung wird weiterhin in tiefer strukturierte Gruppierungsnummern untergliedert. Die Gliederung der staatlichen Haushalte erfolgt nach Aufgabenbereichen und kann je nach Land sehr unterschiedlich ausfallen. Unterschiede in der Haushaltssystematik resultieren insbesondere aus länderspezifischen Verwaltungsvorschriften zum gemeinsamen Gruppierungsplan des Bundes und der Länder.<sup>56)</sup>

Das Land ist Arbeitgeber der verbeamteten und angestellten Lehrer an öffentlichen Schulen und trägt damit den größten Teil der Personalkosten wie Beamtenbesoldung, Angestelltenvergütung und Versorgungsleistungen. Zudem sind relevante Kosten der Schulaufsicht zu berücksichtigen.

<sup>56)</sup> Vgl. Leszczensky, M., Barna, Á., Dölle, F., Schacher, M. und Winkelmann, G. (2001), S. 13.

### 4.1.3 Umwandlung von Haushaltsausgaben in Kostenarten

Die Ausgaben aus kommunalen und landesbezogenen Haushaltsplänen bedürfen einer Umrechnung zu einem Vollkostenansatz. Eine Prüfung der Datenbasis hinsichtlich der Genauigkeit und richtigen Verbuchung der Daten des öffentlichen Schulwesens kann nicht vorgenommen werden. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die verwendeten Rohdaten weitgehend zuverlässig sind und sich zur Berechnung eignen.<sup>57)</sup>

Im Gegensatz zur Kostenrechnung werden in der Kameralistik keine Kosten, sondern Ausgaben erfasst.<sup>58)</sup> Sie bildet somit den Geldverbrauch ab, während in der Kostenrechnung der Werteverzehr abgebildet wird. Um Kostenarten aus den kameralen Haushaltsplänen ableiten zu können, bedarf es einer kostenrechnerischen Abgrenzungsrechnung. So genannte neutrale Positionen, die in Form leistungsfremder, periodenfremder oder außerordentlicher Ausgabengrößen auftreten, müssen ebenso ermittelt werden wie finanztechnisch bedingte Transfergrößen. Leistungs- und periodenfremde Größen sollten anschließend ausgeschlossen werden. Die übrigen Positionen sollten dagegen gegebenenfalls mit veränderten Mengen- und Wertkomponenten Berücksichtigung finden. Insbesondere sind hier kalkulatorische Zusatzkosten und Anderskosten zu nennen. Den kalkulatorischen Zusatzkosten, wie beispielsweise unentgeltlich zur Verfügung gestellte Produktionsfaktoren anderer Verwaltungseinheiten, stehen keine zurechenbaren Ausgaben gegenüber. Ferner fallen darunter auch solche Kosten, die zu Ausgaben führen, die zwar in der Betrachtungsperiode verursacht wurden, aber erst später kassenwirksam werden. Sie müssen ebenso Berücksichtigung finden wie kalkulatorische Anderskosten. Unter diesen wiederum sind Kosten, wie Feuer- und Wasserschäden, Verseuchung durch z. B. Asbest oder Verluste aus Anlagenabgängen zu verstehen, welche indirekt und pauschaliert über kalkulatorische Wagniskosten abgebildet werden können.<sup>59)</sup> Der kalkulatorische Aspekt spielt daher bei dem Übergang von Ausgaben zu Kosten eine Schlüsselrolle.

Ausgehend von dem verfügbaren kameralistischen Datenmaterial muss die Ermittlung von Kostenwerten prinzipiell in zwei Phasen erfolgen. In einem ersten Schritt wird eine zeitliche Abgrenzung vorgenommen, die dann in einem zweiten Schritt durch eine kalkulatorische

---

<sup>57)</sup> Vgl. Haug, R. (1983), S. 29.

<sup>58)</sup> Vgl. Paff, A. (1998), S. 21.

<sup>59)</sup> Vgl. Coenenberg A. G. (2003), S. 167.

Abgrenzung ergänzt wird. Die zeitliche Abgrenzung berücksichtigt die Tatsache, dass der Abfluss liquider Mittel nicht im direkten Zusammenhang mit dem Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen stehen muss. Sowohl das kameralistische als auch das betriebswirtschaftliche System haben zum Ziel, die Geschäftsvorfälle möglichst genau einer Periode zuzuordnen, wobei in der Kameralistik die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben streng nach dem Ist-Prinzip der Periode zugewiesen werden, in der sie kassenwirksam werden.

Für die periodisierte Betrachtung der einzelnen Faktoreinsätze müssen periodenfremde Positionen eliminiert werden. Bei den kommunalen Personal- und Sachausgaben des Verwaltungshaushalts sowie den externen Dienstleistungen ist eine Abgrenzung weitgehend ohne Bereinigungen möglich. Da der Verbrauch einer Periode in etwa dem Faktoreinsatz entspricht, liegt bereits eine nahezu verursachungsgerechte Abgrenzung auf ein Rechnungsjahr vor. Bei kommunalen Investitionsausgaben hingegen fallen Faktorerwerb und tatsächlicher Verbrauch grundsätzlich in unterschiedlichen Perioden an. Diese Diskrepanz erfasst die Kameralistik nicht. Daraus folgt, dass die hierauf Bezug nehmenden Haushaltspositionen bei der Kostenberechnung wenig Aussagekraft besitzen. Um eine Abgrenzung auf ein Rechnungsjahr vornehmen zu können, wäre es deshalb notwendig, eine rechnerische Verteilung vorzunehmen.<sup>60)</sup>

Jedoch ist nach wie vor keine Aussage bezüglich der Gesamtkosten möglich, da nur ein geringer Teil der gesamten Schulkosten erfasst wird. Um die Kosten pro Schüler zu quantifizieren, bedarf es deshalb einer ergänzenden Analyse der Personalkosten auf Landesebene. Bei der Analyse dieser Kosten hingegen treten größere Probleme auf. Die Besoldung der Beamten unterscheidet sich strukturell in erheblichem Maße von der Vergütung angestellter Lehrer und lässt sich zudem aus dem zugrunde liegenden Datenmaterial nur ungenau ermitteln. Deshalb wird es notwendig, bei der Beamtenbesoldung den Kostenanteil zu ermitteln, der dem Bruttogehalt eines Angestellten entspricht und somit das Äquivalent zur Berechnung der Sozialversicherungsabgaben beinhaltet.<sup>61)</sup>

---

<sup>60)</sup> Vgl. Haug, R. (1996a), S. 12 f.

<sup>61)</sup> Vgl. Kahlert, H. und Döring, P. A. (1973), S. 127 f.

Aus kostenrechnerischer Sicht besitzt die Kameralistik in ihrer derzeitigen Form damit wenig Aussagekraft. Zudem werden Kriterien, die für eine kostenorientierte Umrechnung bzw. Schlüsselung notwendig wären, oft nicht oder nur indirekt zur Verfügung gestellt. Damit ist eine betriebswirtschaftliche Kostenabrechnung im herkömmlichen Sinne nicht möglich und es wird erforderlich, ein eigenständiges methodisches Konzept zu entwickeln.

#### 4.1.4 Bildung von Kosten- und Leistungsarten

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Kostenarten, die aus den für Schulen relevanten Ausgaben aus den kommunalen Haushaltsplänen und dem Landeshaushalt gebildet werden. Die Betrachtung dieser grundlegenden Kostenarten erfolgt in Anlehnung an die offizielle Statistik. Weiterhin werden in der Untersuchung relevante Einnahmen in den Leistungsentgelten berücksichtigt und bei der Ermittlung der Kosten pro Schüler auf kommunaler Ebene in Abzug gebracht.

Land	Kommunale Ebene				
Personal- kosten	Personal- kosten	Verwaltungs- kosten	Immobilien- kosten	Sach- kosten	Leistungs- entgelte
Kap. 4.2	Kap. 4.3	Kap. 4.4	Kap. 4.5	Kap. 4.6	Kap. 4.7

Abb. 9: Kosten- und Leistungsarten auf Landesebene und kommunaler Ebene

Im Anschluss werden die verschiedenen Kosten- und Leistungsarten auf Landesebene und kommunaler Ebene analysiert und abgegrenzt. In Fällen, in denen kein ausreichendes und qualitatives Datenmaterial vorliegt, werden mögliche Schätzverfahren vorgestellt und bewertet.

## 4.2 Analyse und Abgrenzung der Personalkosten auf Landesebene

Land	Kommunale Ebene				
Personal- kosten	Personal- kosten	Verwaltungs- kosten	Immobilien- kosten	Sach- kosten	Leistungs- entgelte

Abb. 10: Analyse und Abgrenzung der Personalkosten auf Landesebene

Die Tatsache, dass die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen – wie generell im Bundesgebiet üblich – Bedienstete der jeweiligen Länder sind, führt dazu, dass die Länder deren Personalausgaben tragen.<sup>62)</sup> Auf kommunaler Ebene ist es jedoch möglich, zusätzliche Lehrerstellen einzurichten, deren Personalkosten jedoch durch die Kommunen aufzubringen sind. Die Höhe der Personalkosten, die für den schulischen Bereich auf Landesebene anfallen, resultieren dabei aus den Kosten für verbeamtete und angestellte Lehrkräfte. Das Verhältnis von verbeamteten und angestellten Lehrkräften variiert zwischen den Ländern. Dabei ist festzustellen, dass in den neuen Bundesländern meist deutlich weniger Lehrkräfte im Beamtenverhältnis als im Angestelltenverhältnis stehen.

Personalkosten auf Landesebene	
Lehrkräfte im Beamtenverhältnis	Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis
Lehrendes Personal	
Pädagogisches Personal	

Abb. 11: Übersicht der Personalkosten auf Landesebene

Sämtliche Lehrkräfte, die wissensvermittelnde Funktionen inne haben, können als lehrendes Personal bezeichnet werden. Das lehrende Personal setzt sich üblicherweise aus Lehrern, Fachlehrern, Lehrern mit Sonderaufgaben und Lehrern mit Leitungsfunktion wie Konrektoren und Rektoren zusammen. Neben dem lehrenden Personal wird auf Landesebene auch

<sup>62)</sup> Vgl. Leschinsky, A. (2005), S. 174.

pädagogisches Personal im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Hierzu zählen z. B. Erzieher und sonderpädagogische Hilfskräfte.

Die verschiedenen Bestandteile der Personalkosten für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sowie für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis und mögliche Schätzverfahren für die Ermittlung der Höhe dieser Bestandteile werden nun allgemein ausgeführt.

#### **4.2.1 Personalkosten für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis**

Im Mittelpunkt des Berufsbeamtentums steht das Alimentationsprinzip. Hintergrund hierfür ist die Pflicht des Staates, den Beamten sowie seine Familie bis ans Lebensende finanziell abzusichern. Die leistungsbezogene Arbeitsentlohnung der Beamten rückt in den Hintergrund. Bereits im 19. Jahrhundert galt das Verständnis, dass der Beamte primär keine Arbeitskraft sei, sondern ein Träger von staatlicher Würde mit besonderem Recht, vermehrtem Schutze und Ehre.<sup>63)</sup> Der Dienstherr – also in erster Linie der Bund, das Land oder die Kommune – muss dem Beamten daher einen angemessenen Lebensunterhalt gewähren.<sup>64)</sup> Der Beamte hingegen verpflichtet sich, dem Dienstherrn zur Verfügung zu stehen und entsprechend den Anforderungen seinen Dienst nach Kräften zu erfüllen.

Für deutsche Arbeitnehmer gilt grundsätzlich das Versicherungsprinzip. Beamte sind hingegen nicht sozialversicherungspflichtig, da sie durch den Dienstherrn anhand von Beihilfe- und Versorgungsleistungen entsprechend abgesichert werden. Dies wird als Versorgungsprinzip bezeichnet, das sich grundlegend vom Versicherungsprinzip unterscheidet.<sup>65)</sup> Für das verbeamtete Lehrpersonal entstehen Kosten für die Beamtenbesoldung und -versorgung, die nachfolgend näher beschrieben werden.

---

<sup>63)</sup> Vgl. Petrasch, M. (1999), S. 21 f.

<sup>64)</sup> Vgl. Wagner, F. (2002), S. 119.

<sup>65)</sup> Vgl. Haug, R. (1996b), S. 237; Lümmen, D., Grunefeld, H.-U. und Kempf, E. (2003), S. 18.

Beamtenbesoldung	Beamtenversorgung	
Dienstbezüge	Beihilfeleistungen	Versorgungsleistungen
BBesG	BhV	BeamtVG

Abb. 12: Übersicht Beamtenbesoldung und -versorgung

Die strikte Aufgabentrennung zwischen Land und Kommunen führt dazu, dass auf schulischer Ebene keine genauen Angaben über Besoldung und Versorgung der eingesetzten Lehrer gemacht werden können. Um eine Vorstellung über Höhe und Umfang dieser Kosten zu erhalten, ergibt sich lediglich die Möglichkeit der Analyse der Ausgaben auf Landesebene. Problematisch ist dabei, dass die Bezügestelle aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Gruppierungen nach Schulformen durchführt und daher keine genauen Angaben über die entstandenen Kosten möglich sind. Aufgrund dieser mangelnden Zuordnung wird es notwendig, methodische Ansätze zur alternativen Ermittlung der Beamtenbesoldung und -versorgung zu finden.<sup>66)</sup>

#### 4.2.1.1 Inhaltliche Darstellung der Dienstbezüge

Das Beamtenbesoldungsrecht gestaltet sich äußerst vielfältig und komplex. Die Beamtenbesoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) setzt sich im Wesentlichen jedoch aus folgenden Dienstbezügen zusammen:

Dienstbezüge				
Grund gehalt	Familien zuschlag	Zulagen	Vergütungen	Sonstige Bezüge

Abb. 13: Wesentliche Zusammensetzung der Dienstbezüge

<sup>66)</sup> Vgl. Haug, R. (1996a), S. 4.

Das *Grundgehalt* richtet sich nach der Besoldungsgruppe, in die der Beamte eingestuft wird sowie der Dienstaltersstufe. Je nach der Eingangsgruppe eines Beamten erfolgt nach der Erfüllung bestimmter persönlicher, dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Voraussetzungen eine Beförderung. Der Aufstieg in die nächste Dienstaltersstufe erfolgt meist bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.<sup>67)</sup> Beim *Familienzuschlag* handelt es sich um monatliche entgeltliche Leistungen, die sich nach der Besoldungsgruppe und den Familienverhältnissen des Beamten richten.<sup>68)</sup> Zudem können *Zulagen* für bestimmte Funktionen vorgesehen werden. Dies können beispielsweise Amts- und Stellenzulagen sowie in besonderen Fällen Leistungs- und Erschwerniszulagen sein.<sup>69)</sup> Den Beamten können daneben unter bestimmten Voraussetzungen *Vergütungen* für z. B. Mehrarbeit<sup>70)</sup> und *sonstige Bezüge* in Form von vermögenswirksamen Leistungen und jährlichen Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld gewährt werden.<sup>71)</sup>

#### 4.2.1.2 Schätzverfahren zur Ermittlung der Dienstbezüge

Im Folgenden sollen Schätzverfahren vorgestellt werden, die sich grundsätzlich für die Ermittlung der Dienstbezüge für verbeamtete Lehrkräfte eignen. Hierfür werden zwei Schätzverfahren vorgestellt, die auf den Angaben der Finanzstatistik basieren. Diese werden um ein Verfahren ergänzt, welches grundsätzlich auf der aus den Besoldungstabellen hervorgehenden Besoldungsstruktur fußt. Es muss jedoch festgehalten werden, dass alle drei hier vorgestellten Verfahren einen begründeten Zweifel an der verursachungsgerechten Ermittlung der Dienstbezüge für verbeamtete Lehrkräfte aufkommen lassen. Die methodischen Analysemöglichkeiten können keinesfalls einen Ersatz für eine kostenrechnerische Zuordnung der entsprechenden Ausgaben darstellen. Sie dienen lediglich der Annäherung an die finanziellen Anstrengungen des Landes im Zusammenhang mit der schulischen Bildung.

<sup>67)</sup> Vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1; §§ 19 und 27 BBesG.

<sup>68)</sup> Vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3; §§ 39 ff. BBesG.

<sup>69)</sup> Vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4; §§ 42 ff. BBesG.

<sup>70)</sup> Vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 5; §§ 48 ff. BBesG.

<sup>71)</sup> Vgl. § 1 Abs. 3; §§ 67 f. BBesG.

## Ansatz I

### Schätzung der Dienstbezüge auf Basis von Unterrichtsstunden

Eine Analysemöglichkeit resultiert aus den ausgewiesenen Basisdaten für den Schulbereich in der Finanzstatistik. Sie umfassen jedoch neben beurlaubten, auch an privaten Schulen tätige oder Hochschulen und Ministerien zugeordnete Lehrkräfte. Eine Verwendung dieser Datenbasis ist somit mit diversen Problemen verbunden, die eine am Analyseziel orientierte Bereinigung der Werte erforderlich machen. Geht man dennoch dazu über, diesen Ausgabenblock zu analysieren, bleibt die Möglichkeit einer Reduktion und der anschließenden Umverteilung anhand geleisteter Unterrichtswochenstunden. Gewichtet man diese mit den Lehrverpflichtungen der einzelnen Schulformen in Verbindung mit der Besoldungsrelation, lässt sich eine befriedigende Annäherung an die realen Gegebenheiten erzielen.

Hinsichtlich der Forderung nach einer verursachungsgemäßen Zuordnung von Kosten stellt dies, insbesondere im Vergleich mit der Verteilung der Kosten auf Schüler oder Klassen, einen verbesserten Ansatz dar. Für die Umlage sind jedoch verschiedene Vorbereitungen zu treffen. Die Unterrichtswochenstunden liegen nicht in Form einer Abgrenzung nach Kalenderjahren vor, sondern beziehen sich auf Schuljahre. Um Finanz- und Realdaten auf eine Periode anzugleichen, werden die Schuljahre entsprechend ihrer Anteile am Kalenderjahr angepasst.<sup>72)</sup> Über die Ermittlung von Regelstundenmaßen, die wiederum aus den, den einzelnen Schulformen zugeordneten Volldeputaten abgeleitet werden, lässt sich schließlich auf die Beschäftigungseinheiten je Schulform schließen. Nach der dementsprechenden Bestimmung dieser Beschäftigungseinheiten und der folgenden Gewichtung mit unterstellten Besoldungsrelationen ergeben sich die anteiligen Gesamtausgaben je Schulform.<sup>73)</sup> Damit werden die unterschiedlichen Qualifikationsniveaus bzw. Besoldungsstrukturen je Schulform abgebildet.<sup>74)</sup> Allerdings sind erhebliche Ungenauigkeiten bei der Bestimmung der Gewichte zwischen den Besoldungen je Schulform einzuräumen. Aufgrund der unzureichenden Datenbasis sind diese per se nicht bekannt und müssen daher anhand von Schätzungen bestimmt werden. Trotz der dargestellten Mängel bietet das Schätzverfahren auf Basis von Unterrichtsstunden eine erste Annäherung an die tatsächliche Kostensituation.

---

<sup>72)</sup> Vgl. Hetmeier, H.-W. (2003), S. 237.

<sup>73)</sup> Vgl. ebenda, S. 8.

<sup>74)</sup> Vgl. Lünemann, P. (1998), S. 144.

## **Ansatz II**

### **Schätzung der Dienstbezüge auf Basis von Lehrerstellen**

Dieses Verfahren ähnelt dem zuvor vorgestellten Prinzip. Während dort eine direkte Umlage auf die Unterrichtsstunden erfolgte, wird hier die Umlage auf Vollzeitlehrerstellen vorgenommen. Da gleichermaßen voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrer im Schuldienst stehen, ist zunächst die Ermittlung der theoretischen Zahl der Vollzeitlehrer erforderlich. Die unterschiedliche Häufigkeitsverteilung von Teilzeit- und Vollzeitdeputaten an den einzelnen Schulformen erfordert eine Umrechnung der Teilzeitdeputate auf Basis von Unterrichtswochenstunden in Volldeputate.<sup>75)</sup> Dies macht wiederum Annahmen hinsichtlich der Durchschnittsdeputate pro Schulform erforderlich. Analog zur Vorgehensweise bei der Umlage von Unterrichtswochenstunden erfolgt dann eine Gewichtung der Volldeputate mit den entsprechenden durchschnittlichen Besoldungsniveaus. Problematisch erscheint dieses Vorgehen vor allem wegen der faktischen Differenz zwischen dem Deputat und der tatsächlichen Arbeitsleistung eines Lehrers. Neben den erteilten Unterrichtsstunden werden diverse Funktionen und Aufgaben wahrgenommen, für die unter Umständen Deputatsermäßigungen erteilt werden, womit diese Arbeitsleistungen unberücksichtigt bleiben.<sup>76)</sup>

## **Ansatz III**

### **Schätzung der Dienstbezüge auf Basis von Besoldungstabellen**

Für die Analyse der bedeutendsten schulischen Einzelausgaben soll nunmehr ein alternatives Verfahren vorgestellt werden.<sup>77)</sup> Dieses errechnet auf Basis verschiedener Durchschnittslehrer und einer Verteilungsannahme die durchschnittlichen Gehaltskosten pro Schulform. Zunächst werden über die Bildung von Altersgruppen verschiedene Modelllehrer konstruiert. Aus diesen werden repräsentative Durchschnittslehrer ausgewählt, denen anhand der Besoldungstabellen ein entsprechendes Gehalt zugewiesen wird. Das Durchschnittsgehalt dieser Modelllehrer gewichtet mit der weitgehend bekannten Verteilung führt zu einem schulformspezifischen Durchschnittsgehalt. Die Ermittlung von fiktiven Beschäftigungseinheiten lässt sich analog zum zuvor dargestellten Verfahren entweder über Unterrichtswochenstunden oder Lehrkräfte ermitteln.

---

<sup>75)</sup> Vgl. Haug, R. (1997), S. 3 f.

<sup>76)</sup> Vgl. Haug, R. (1983), S. 49 f.

<sup>77)</sup> Vgl. Haug, R. (1983), S. 38.

Allerdings ergeben sich auch hier verschiedene Unwägbarkeiten. In den statistischen Daten zum Bildungswesen sind zwar weitgehend Angaben zur Altersverteilung der Beamten vorhanden. Diese erfassen jedoch in der Regel nicht alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, sondern nur diejenigen, für die Altersangaben gemacht wurden. Ob diese Verteilung uneingeschränkt gilt, bleibt daher offen. Jedoch ergibt sich aufgrund der aktuellen Datenlage keine bessere Annäherung.

### Resümee der Schätzverfahren zur Ermittlung der Dienstbezüge

Festzuhalten bleibt, dass sich bei allen drei vorgestellten Schätzverfahren zur Ermittlung der Dienstbezüge Verzerrungen ergeben. Diese resultieren in erster Linie aus der Bestimmung von fiktiven Beschäftigungseinheiten. Diese Einheitswerte können aber nicht der Tatsache gerecht werden, dass nicht jede erteilte Unterrichtsstunde einer Schulform zu den gleichen besoldungsspezifischen Kosten führt. Im Rahmen der Studie wird vorrangig das Verfahren zur Schätzung anhand der Besoldungstabellen angewendet (Ansatz III). Ergänzend wird zur Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse das Verfahren zur Umlage auf Basis von Lehrerstellen (Ansatz II) herangezogen.

	Vorgehensweise	Schwachpunkte
<b>Ansatz I</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Reduktion der Datenbasis</li> <li>2. Umverteilung anhand geleisteter <i>Unterrichtswochenstunden</i></li> <li>3. Gewichtung mit Lehrverpflichtungen i.V.m. Besoldungsrelationen</li> <li>4. anteilige Gesamtausgaben je Schulform</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ an Schulen tätige Lehrkräfte schwer ermittelbar</li> <li>▪ Ungenauigkeiten bei der Bestimmung der Gewichte zwischen den Besoldungen je Schulform</li> </ul>
<b>Ansatz II</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ermittlung der theoretischen Zahl der <i>Vollzeitlehrerstellen</i></li> <li>2. Gewichtung der Vollzeitlehrerstellen mit durchschnittlichen Besoldungsniveaus</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Differenz zwischen tatsächlicher und theoretischer Arbeitsleistung einer Vollzeitlehrerstelle</li> </ul>
<b>Ansatz III</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgangsbasis Besoldungstabellen</li> <li>2. Konstruktion von Modelllehrern über die Bildung von Altersgruppen</li> <li>3. Auswahl von repräsentativen Durchschnittslehrern pro Schulform</li> <li>4. Zuweisung des Gehalts anhand der <i>Besoldungstabellen</i></li> <li>5. schulformspezifisches Durchschnittsgehalt</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nur Lehrkräfte, die Altersangaben gemacht haben, werden in der Statistik berücksichtigt</li> </ul>

Abb. 14: Schätzverfahren zur Ermittlung der Dienstbezüge

#### 4.2.1.3 Inhaltliche Darstellung der Beihilfeleistungen

Die öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht stellt die Grundlage für Beihilfeleistungen dar. Sie sind in den Beihilfevorschriften (BhV) geregelt und umfassen Krankheits-, Pflege-, und Geburtsfälle sowie die Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen.<sup>78)</sup> Beihilfezahlungen an aktive Beamte des gesamten öffentlichen Dienstes werden in der Finanzstatistik in kumulierter Form ausgewiesen, aber dem Bildungswesen nicht direkt zugerechnet. Deshalb ist es wie bei den Versorgungsleistungen nötig, die Krankheitskosten des schulischen Lehrpersonals zu isolieren und dem Bildungsaufwand zuzurechnen. Hierbei müssen wiederum entsprechende Schätzungen vorgenommen werden. Ebenso stellt sich die Frage, wie mit Beihilfezahlungen an passive, also nicht für dienstliche Aufgaben zur Verfügung stehende Beamte des Schulbereichs umgegangen werden soll. Werden lediglich die Beihilfezahlungen der aktiven Beamten umgelegt, ergibt sich eine deutliche Unterzeichnung der tatsächlichen Gesundheits- bzw. Krankenbehandlungskosten über die Gesamtlebenszeit eines Beamten. Deshalb wird es erforderlich, die Ermittlung der Krankheitskosten des gesamten Schulbereichs in Beitragszahlungen einzubeziehen. Während die Personalausgaben für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte die Krankenversicherungsbeiträge grundsätzlich mit einschließen, werden die durch die Behandlung von Krankheiten der aktiven und passiven Beamten entstandenen Kosten nicht einbezogen. Aus diesem Grund sind auch hier methodische Ansätze zu finden, um diese finanziellen Aufwendungen dem Schulsektor adäquat zuzurechnen. Angaben über die Höhe der Beihilfezahlungen macht zwar die Jahresrechnungsstatistik, die aggregierte Darstellungsform lässt jedoch lediglich eine Annäherung an die Realität über entsprechende Schlüssel- und Schätzverfahren zu.<sup>79)</sup>

#### 4.2.1.4 Schätzverfahren zur Ermittlung der Beihilfeleistungen

Wie bei den Versorgungsansprüchen sind auch für die Beihilfeleistungen zweckdienliche Bewertungsverfahren zu entwickeln. Im Folgenden sollen alternative Formen diskutiert werden.

---

<sup>78)</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 BhV.

<sup>79)</sup> Vgl. Lünemann, P. (1998), S. 144.

## **Ansatz I**

### **Schätzung der Beihilfeleistungen auf Basis einer Gesamtumlage**

Eine Schätzung der Beihilfeleistungen im Schulbereich lässt sich durch die Analyse der gesamten Beihilfezahlungen aus der Jahresrechnungsstatistik vornehmen. Diese liegen lediglich in Form einer Gesamtsumme vor, weshalb eine direkte Zuordnung auf die Beamten im Schulbereich nicht möglich ist. Durch Umlage auf alle Landesbeamten kann jedoch zumindest der entsprechende Anteil geschätzt werden, der auf den schulischen Bereich entfällt. Der Betrag für Beihilfeleistungen des schulischen Bereichs ergibt sich somit anhand des ermittelten Durchschnittswerts für alle Beamten multipliziert mit der Anzahl der im Schuldienst tätigen Beamten.<sup>80)</sup>

## **Ansatz II**

### **Schätzung der Beihilfeleistungen auf Basis eines fiktiven Krankenversicherungssatzes**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die finanziellen Belastungen für Krankheitsfälle bei Beamten tendenziell denen der Angestellten entsprechen. Dies resultiert aus der Annahme, dass der Krankenstand bei Beamten langfristig weitgehend dem der privatwirtschaftlichen Angestellten und dem der Angestellten des öffentlichen Dienstes entspricht. Es könnte damit eine Ausrichtung am vergleichbaren Krankenversicherungssatz vorgenommen werden. Die Höhe dieses Prozentsatzes könnte sich an den Beitragszahlungen von Lehrern an privaten Schulen bzw. Angestellten des öffentlichen Dienstes orientieren. Die Problematik liegt dabei in einer differierenden Finanzierungsstruktur. Die Beihilfe wird gemäß Beihilfevorschriften je nach Berechtigung in einer Höhe von 50 % – 80 % der Krankheitskosten gewährt.<sup>81)</sup> Der restliche Anteil ist über eine Privatversicherung abzudecken bzw. selbst zu tragen. Der Krankenversicherungssatz angestellter Lehrer von etwa 14 % wird zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer geleistet. Für Vergleichsrechnungen kann damit der Arbeitgeberanteil von 7 % mit den 50 % Mindestleistung approximativ gleichgesetzt werden. Darüber hinaus wird es dann jedoch erforderlich, die den Mindestsatz übersteigenden Beihilfeleistungen zu berücksichtigen. Dies macht es nötig, den fiktiven Arbeitgeberanteil entsprechend zu erhöhen.

---

<sup>80)</sup> Vgl. ebenda, S. 144.

<sup>81)</sup> Vgl. § 14 BhV.

## Resümee der Schätzverfahren zur Ermittlung der Beihilfeleistungen

Nach Abwägung der jeweiligen Schwachpunkte wird in der Studie die Beihilfeleistungen auf Basis eines fiktiven Krankenversicherungssatzes (Ansatz II) geschätzt.

	Vorgehensweise	Schwachpunkte
<b>Ansatz I</b>	1. Beihilfezahlungen der Jahresrechnungsstatistik 2. <i>Gesamtumlage</i> auf alle Landesbeamten 3. Hochrechnung auf im Schuldienst tätige Beamte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ es liegt lediglich eine aggregierte Summe über alle Beihilfezahlungen auf Landesebene vor</li> </ul>
<b>Ansatz II</b>	1. Krankheitsfälle der Beamten entspricht in etwa denen der Angestellten 2. Ausrichtung an vergleichbaren <i>Krankenversicherungssätzen</i> 3. Berücksichtigung übersteigender Beihilfeleistungen 4. fiktiven Arbeitgeberanteil anpassen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ differierende Finanzierungsstrukturen</li> </ul>

Abb. 15: Schätzverfahren zur Ermittlung der Beihilfeleistungen

### 4.2.1.5 Inhaltliche Darstellung der Versorgungsleistungen

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist Grundpfeiler der sozialen Absicherung von Beamten und befreit diese grundsätzlich davon, eine eigene Altersvorsorge zu treffen.<sup>82)</sup> Die Versorgungsleistungen der Beamten sind einheitlich für Bund, Länder, Gemeinden und Gebietskörperschaften im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) geregelt. Der Beamte erhält daraus resultierende Leistungen, wenn er wegen Dienstunfähigkeit oder dem Erreichen einer Altersgrenze ausscheidet.<sup>83)</sup> Normalerweise endet das Beamtenverhältnis mit dem Eintritt in den Ruhestand.<sup>84)</sup> Dies tritt kraft Gesetz dann ein, wenn der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.<sup>85)</sup> Aufgrund der Auflösung einer Behörde oder der Reduzierung von Planstellen kann der Beamte ebenso in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.<sup>86)</sup>

<sup>82)</sup> Vgl. § 79 BBG.

<sup>83)</sup> Vgl. § 4 BeamtVG; Breidenstein, W. (1997), S. 865.

<sup>84)</sup> Vgl. § 6 Abs. 4 BBG; Minz, H. (2005), S. 22.

<sup>85)</sup> Vgl. § 41 Abs. 1 BBG.

<sup>86)</sup> Vgl. § 36a BBG.

Das Ruhegehalt, welches ein Beamter nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, ist Teil der Alimentation des Dienstherrn. Darüber hinausgehend leistet der Dienstherr ggf. auch nach dem Ableben des Versorgungsberechtigten Zahlungen an die Hinterbliebenen in Form von Witwen-, Witwer- und Waisengeld.<sup>87)</sup> Die Pensionsleistungen und die darüber hinausgehenden Leistungen für Lehrer und weitere im Schuldienst beschäftigte Beamte werden dem Subsidiaritätsprinzip folgend von den Ländern bestritten. Nachdem die Pension als ein Teil der Dienstbezüge angesehen wird, erfolgt bei der Festsetzung der Gehaltsskala eine entsprechende Berücksichtigung. Bei Beamten wird im Gegensatz zu den Angestellten kein Teil des Bruttogehalts zur Altersvorsorge abgeführt. Vielmehr wird von vornherein ein gewisser Abschlag von der Grundbesoldung vorgenommen. Da den Versorgungsleistungen der Beamten damit nicht das Versicherungsprinzip zugrunde liegt, unterscheiden sich diese grundlegend von den rentenrechtlichen Versicherungsansprüchen. Der Rechtscharakter der beamtenrechtlichen Alterssicherung beruht grundsätzlich nicht auf Beiträgen, sondern wird als Teil der Personalkosten aus dem allgemeinen Haushalt der öffentlichen Dienstherrn bezahlt. Die Versorgung erfolgt auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.<sup>88)</sup> Zu den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen zählen das Grundgehalt, der Familienzuschlag und sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhestandsfähig bezeichnet werden. Maßgebend ist die Besoldung des zuletzt bekleideten Amtes, sofern dieses mindestens drei Jahre ausgefüllt wurde.<sup>89)</sup> Der Besoldungsschutz und die Fürsorge stehen auch der Familie des Beamten zu. Hierbei gelten prinzipiell die gleichen Grundsätze wie für den Beamten selbst.<sup>90)</sup> Auch die Anpassung der Versorgungsbezüge ist im Beamtenversorgungsgesetz geregelt.<sup>91)</sup> Diese orientiert sich an der Besoldungsentwicklung der aktiven Beamten.

Die beitragsfreie Altersversorgung der Beamten stellt einen erheblichen Aufwand für den öffentlichen Sektor dar und muss für die Kostenanalyse mit einbezogen werden.<sup>92)</sup> Legt man nun Werte der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde, ergeben sich verschiedene Probleme. Bei der Beamtenversorgung stehen den Pensionären keine Beitragszahler gegenüber. Vielmehr hat der Dienstherr direkt aus dem laufenden Haushalt für die Altersbezüge der Beamten Sorge zu tragen. Aufgrund der demographischen Entwicklung ist

<sup>87)</sup> Vgl. §§ 16 ff. BeamtVG; Breidenstein, W. (1997), S. 865.

<sup>88)</sup> Vgl. §§ 4 ff. BeamtVG.

<sup>89)</sup> Vgl. § 5 BeamtVG.

<sup>90)</sup> Vgl. §§ 16 ff. BeamtVG.

<sup>91)</sup> Vgl. § 70 BeamtVG.

<sup>92)</sup> Vgl. Petrasch, M. (1999), S. 1.

in den nächsten Jahren generell mit einem erheblichen Anstieg der Aufwendungen für die Beamtenversorgung zu rechnen, der insbesondere die öffentlichen Haushalte der Länder zunehmend belasten wird. Erschwerend kommt hinzu, dass das Altersversorgungssystem des öffentlichen Dienstes durch eine deutliche Ausweitung des Personalbestandes seit den 70er Jahren belastet wird.<sup>93)</sup> Vorsorge wurde hierfür nur sehr unzureichend getroffen. Erst seit 1999 werden beim Bund und den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gebildet.<sup>94)</sup> Die hier vorgesehenen Rücklagen, die über eine gleichzeitige Absenkung des Versorgungs- und Besoldungsniveaus um 2% bis 2017 gebildet werden,<sup>95)</sup> können die unmittelbar bevorstehenden Finanzierungsprobleme allenfalls mildern aber keinesfalls lösen.<sup>96)</sup> Zieht man nun die derzeitigen Beitragssätze der gesetzlichen Rentenversicherung als Maßstab heran, muss dies in jedem Fall zu einer Unterbewertung im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten führen.<sup>97)</sup>

#### 4.2.1.6 Schätzverfahren zur Ermittlung der Versorgungsleistungen

Bei der Ermittlung der Versorgungsleistungen ergibt sich damit eine besondere Problematik. Im Folgenden sollen verschiedene grundlegende Ansätze vorgestellt werden, deren Anwendung zur Kostenermittlung in Frage kommen.

##### Ansatz I

##### Schätzung der Versorgungsleistungen auf Basis des Rentenversicherungsansatzes

Zentraler Bestandteil dieses Verfahrens ist die Annahme, dass spätere Versorgungsleistungen der aktiven Beamten durch fiktive Beiträge finanziert werden. Demzufolge werden also die gegenwärtigen Dienstbezüge um einen angenommenen Rentenversicherungssatz für Beamte aufgestockt. Der Versicherungssatz richtet sich nach der Belastung für Einkommen aus unselbständiger Arbeit bei Angestellten des öffentlichen Dienstes.<sup>98)</sup> Damit können konkrete

<sup>93)</sup> Vgl. Heubeck, K. und Rürup, B. (2000), S. 6; im Internet: Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2004), S. 105.

<sup>94)</sup> § 14a Abs. 1 BBesG.

<sup>95)</sup> § 14a Abs. 2 BBesG.

<sup>96)</sup> Modellrechnungen haben gezeigt, dass beispielsweise für die ausreichende Altersvorsorge eines durchschnittlichen Hauptschullehrers ein Kapitalstock von insgesamt ca. 500.000,- € gebildet werden müsste. Dies würde einer monatlichen Rücklage in Höhe von ca. 35 % der Bruttobezüge entsprechen.

<sup>97)</sup> Vgl. Lümmer, D., Grunefeld, H.-U. und Kempf, E. (2003), S. 13 ff.

<sup>98)</sup> Vgl. hierzu weiterführend Stamer, H. (2000), S. 7 f.

Sozialbeiträge für Hinterbliebenen- und Altersversorgung angesetzt werden, die überdies einen direkten Vergleich mit den Verhältnissen in der freien Wirtschaft zulassen. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Schätzung, die keine Rücksicht auf Unterschiede bei den tatsächlichen Versorgungsleistungen nimmt. Diese können beispielsweise aus abweichenden Lebenserwartungen und ungleichem Pensionierungs- bzw. Verrentungsalter resultieren.<sup>99)</sup>

## **Ansatz II**

### **Schätzung der Versorgungsleistungen auf Basis einer Beamtenpensionsversicherung**

Dieser Ansatz sieht vor, dass zwischen den Beamten eine Art Solidargemeinschaft besteht. Entsprechend den tatsächlichen Versorgungsleistungen wird ein Zuschlagssatz errechnet, den die aktiven Beamten rechnerisch zu tragen haben. Dieser Zuschlagssatz ermittelt sich aus allen Versorgungsleistungen der im Ruhestand befindlichen Beamten und den gesamten Bezügen der aktiven Beamten. Dieses Verfahren ist vergleichbar mit dem Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung. Aktive Beamte zahlen ein, um die Versorgung der Pensionäre zu decken. Bei diesem Verfahren lassen sich somit reale Zuschlagssätze ermitteln, die jedoch möglicherweise eine starke Volatilität aufweisen. Zudem können in Aufgabenbereichen, die Versorgungsleistungen in einer überdurchschnittlichen Intensität verursachen, systematische Unterschätzungen hinsichtlich der Ermittlung des Zuschlagssatzes auftreten. Dies kann aus unterschiedlichen Regelungen zur Altersgrenze, der überdurchschnittlich häufigen vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand oder der Restlebenserwartung erwachsen.<sup>100)</sup>

## **Ansatz III**

### **Schätzung der Versorgungsleistungen auf Basis der Versorgungsempfänger**

Dieser Ansatz nimmt eine funktionale Trennung vor und rechnet die Pensionszahlungen von im Ruhestand befindlichen Beamten eines früheren Aufgabenbereiches diesem spezifischen Bereich wieder zu und erweitert die Ausgaben in diesem konkreten Bereich. Damit wird eine funktionale Disaggregation vorgenommen, der eine Trennung nach Einsatzgebieten zugrunde liegt. Die Daten aus der Versorgungsempfängerstatistik ermöglichen grundsätzlich ein solches Vorgehen. Diese unterteilt nämlich nach den Beschäftigungsfeldern *Beamte im Schuldienst, Hochschullehrer, Beamte im Vollzugsdienst, Beamte in sonstigen Bereichen sowie Richter und Staatsanwälte*. Des Weiteren erfolgt der äquivalente Ansatz wie bei der

<sup>99)</sup> Vgl. Lünemann, P. (1997), S. 858.

<sup>100)</sup> Vgl. ebenda, S. 858.

Beamtenpensionsversicherung. Die Problematik dieses Ansatzes liegt in der Abgrenzung der Beschäftigungsfelder, da beispielsweise bei einer Untersuchung des Bildungsbereichs keine vollständige Abdeckung durch die Positionen *Beamte im Schuldienst* und *Hochschullehrer* erreicht wird.<sup>101)</sup>

#### **Ansatz IV**

##### **Schätzung der Versorgungsleistungen auf Basis des Berufswegeansatzes**

Der Berufswegeansatz entwickelt charakteristische Modellbeamte, deren hypothetische berufliche Karriere mit Hilfe von bestehenden Bestimmungen und einem angenommenen Bewährungsaufstieg konstruiert wird. Mit der Annahme eines gewissen Berufseintritts-, und Pensionsalters sowie der Lebenserwartung lassen sich dann die Versorgungsleistungen abschätzen. Die entsprechende Anrechnung auf das Berichtsjahr erfolgt dann entweder durch die Berechnung eines durchschnittlichen Versorgungsaufwands pro Jahr oder durch die Annuität der Zahlungsreihe. Die Problematik dieses Ansatzes liegt in der Fülle der Annahmen, der Menge und Konstruktion von repräsentativen Modellbeamten und der äußerst sensiblen Reaktion auf Veränderungen dieser Parameter.<sup>102)</sup>

#### **Ansatz V**

##### **Schätzung der Versorgungsleistungen auf Basis der Pensionsrückstellung**

Bei diesem Ansatz werden künftige Pensionsleistungen eines Beamten als Gegenwert für seine Arbeitsleistung interpretiert. Diese werden nicht direkt ausgezahlt, sondern über die Dauer der aktiven Beschäftigungsphase thesauriert und sie kommen ab Pensionseintritt zur Auszahlung. Dieses Verfahren ähnelt der Pensionsverpflichtung im privatwirtschaftlichen Bereich und beinhaltet für den Beamten entsprechende Pensionsverpflichtungen in Verbindung mit seinen jährlichen Dienstbezügen. Obgleich hier mit relativ sicheren finanzwirtschaftlichen Verfahren gearbeitet werden kann, müssen dennoch wesentliche Parameter geschätzt werden. Hierbei ist beispielsweise die langfristige durchschnittliche Verzinsung der fiktiven Rückstellungen zu nennen. Zudem stellt sich die entscheidende Frage nach dem anzunehmenden Zeitpunkt des Beginns der Einzahlungen. Je nachdem, ob die Gegenwart oder die Vergangenheit – etwa der Zeitpunkt der Einstellung eines Beamten – als Berechnungsbasis gewählt wird, werden die Ergebnisse gravierende Veränderungen erfahren.

---

<sup>101)</sup> Vgl. Lünemann, P. (1997), S. 859.

<sup>102)</sup> Vgl. ebenda, S. 859.

## Resümee der Schätzverfahren zur Ermittlung der Versorgungsleistungen

Aus Plausibilitätserwägungen – aber auch aus dem Blickwinkel des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht – wird für die Studie der Rentenversicherungssatz (Ansatz I) gewählt. Dabei werden dem Dienstherrn die fiktiven Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile angelastet. Analog zu der Vorgehensweise des Statistischen Bundesamtes wird ferner ein Zuschlag für die vergleichsweise bessere Versorgung der Beamten hinzugerechnet.<sup>103)</sup> Die Ergebnisse werden mittels des Verfahrens der Pensionsrückstellungen (Ansatz V) überprüft. Verschiedene Modellrechnungen mit unterschiedlichen Annahmekonstellationen haben hier regelmäßig zu deutlich höheren Werten geführt. Im Zuge eines vorsichtigen Kostenansatzes wird auf die weitere Einbeziehung dieser Ergebnisse verzichtet.

	Vorgehensweise	Schwachpunkte
<b>Ansatz I</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanzierung der späteren Versorgungsleistungen durch fiktive Beiträge</li> <li>2. Aufstockung der Dienstbezüge um <i>Rentenversicherungssatz</i></li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ durch Schätzung keine Rücksicht auf tatsächliche Versorgungsleistung (Lebenserwartungen, usw.)</li> </ul>
<b>Ansatz II</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. aktive Beamte zahlen Zuschlagssatz</li> <li>2. Deckung der <i>Beamtenpensionen</i> durch aktive Beamte</li> <li>3. eine Art Umlageverfahren</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ hohe Volatilität der Zuschlagssätze</li> <li>▪ Gefahr einer zu niedrigen Bewertung des Zuschlagssatzes</li> </ul>
<b>Ansatz III</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Trennung nach Aufgabenbereichen; funktionale Disaggregation</li> <li>2. Hinzurechnung der Pensionszahlungen zu dem spezifischen Bereich auf Basis der <i>Versorgungsempfänger</i></li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abgrenzung der Beschäftigungsfelder</li> </ul>
<b>Ansatz IV</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Konstruktion bestimmter Modellbeamter</li> <li>2. Annahme des <i>Berufsweges</i> durch Alter, Karriere, Pensionseintritt, usw.</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ hohe Anzahl von Parameter müssen angenommen werden</li> </ul>
<b>Ansatz V</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. zukünftige Zahlungen als Gegenwert der Arbeit</li> <li>2. Thesaurierung während der Dauer der Dienstzeit ähnlich einer <i>Pensionsrückstellung</i></li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unsicherheit über anzunehmende Werte bei wesentlichen Parametern</li> </ul>

Abb. 16: Schätzverfahren zur Ermittlung der Versorgungsleistungen

<sup>103)</sup> Vgl. Lünemann, P. und Hetmeier, H.-W. (1996), S. 177.

#### 4.2.1.7 Nicht berücksichtigte Positionen

Der Beamtenstatus weist verschiedene Vorteile auf, die in einer Analyse der Personalkosten nur bedingt berücksichtigt werden können. So lassen sich einige Positionen nennen, deren exakte Bewertung ein Problem darstellt.

<b>Bewertungsproblematik</b>		
Arbeitslosenversicherung im Beamtenverhältnis	Schutz bei Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit	Finanzielle Absicherung bei Todesfällen

Abb. 17: Bewertungsproblematik bestimmter Positionen

Es existiert beispielsweise kein Äquivalent zur Arbeitslosenversicherung im Beamtenverhältnis. Der Beamte erhält gewissermaßen eine Beschäftigungsgarantie auf Lebzeiten und ist unkündbar. Daraus ergibt sich die Freistellung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Tritt ein personeller Überhang aufgrund mangelnder Effizienz oder Flexibilität ein, kann dieser nur über einen zu hohen Personalbestand oder eine frühzeitige Pensionierung substituiert werden. Die Kosten einer theoretisch in der Betrachtungsperiode bestehenden Arbeitslosigkeit sind damit zumindest teilweise in den Besoldungs- und Versorgungsleistungen enthalten. Nicht berücksichtigt ist allerdings das Risiko von Überkapazitäten im Personalbestand zukünftiger Betrachtungsperioden. Dieses kostenrelevante Risiko, das allein vom Dienstherrn getragen wird, ist nicht in den Ausgaben der Gegenwartsperiode abgebildet. Ein ähnlich strukturiertes Problemfeld stellt sich beispielsweise bei dem tendenziell besseren Schutz des Beamten vor Arbeitsunfähigkeit oder der höheren Absicherung von Hinterbliebenen im Todesfall dar. Zwar fallen auch hier die Kosten im Schadensfall beim Dienstherrn an und sind daher teilweise in den gegenwärtigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen enthalten. Ähnlich wie bei den Leistungen für Krankheit und Pflege wird hierdurch aber weder das individuelle noch das kollektive Risiko zukünftiger Aufwendungen abgebildet.

Um diese Risiken und systemimmanenten Ineffizienzen abzubilden, die sich nicht nur in direkt zurechenbaren Kosten widerspiegeln, bedarf es einer zusätzlichen kalkulatorischen Größe. Sie umfasst im Besonderen folgende erhöhte Kosten innerhalb der Organisation des

öffentlichen Dienstes wie z. B. mangelnde Wirtschaftlichkeit, fehlende Absicherung sowie zusätzliche Umschulungs- und Personalentwicklungskosten.

#### 4.2.2 Personalkosten für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis

Im Unterschied zur Besoldung der Beamten ist das Gehalt der Angestellten im öffentlichen Dienst die Gegenleistung des Arbeitgebers für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Die Grundsätze der Angestelltenvergütung sind im Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) festgelegt. Hierbei gelten für die alten bzw. die neuen Bundesländer unterschiedliche Regelungen, die im BAT (westdeutsche Bundesländer) bzw. im BAT-O (ostdeutsche Bundesländer) festgeschrieben sind. Die darin bestimmten Arbeitsbedingungen und Vergütungen werden zwischen öffentlichen Arbeitgebern und Gewerkschaften verhandelt.

Wie bei den Beschäftigten in der Privatwirtschaft erfolgt die Versorgung der Angestellten im öffentlichen Dienst nach dem Versicherungsprinzip. Die Angestellten sind kraft Gesetzes in der Sozialversicherung pflichtversichert. Hierzu zählen u. a. die gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, die soziale Pflegeversicherung sowie die Arbeitsförderung. Die Finanzierung der Sozialversicherung erfolgt durch Beiträge, die sich an dem versicherungspflichtigen Bruttogehalt des Arbeitnehmers bemessen, soweit die Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschritten werden. Die Beiträge werden jeweils zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber getragen,<sup>104)</sup> mit Ausnahme der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Für diese ist ausschließlich der Arbeitgeber beitragspflichtig.<sup>105)</sup> Kennzeichnend für die Sozialversicherung ist hierbei das so genannte Umlageverfahren, bei dem die Ausgaben einer Periode jeweils durch die Einnahmen derselben Periode bestritten werden.<sup>106)</sup>

<sup>104)</sup> Vgl. Vosseler, M. P. (2000), S. 24 f.

<sup>105)</sup> Vgl. § 150 SGB VII.

<sup>106)</sup> Vgl. Simon, S. (2001), S. 81.

Gehalt	Angestelltenversorgung				
Angestellten- vergütung	Kranken- versorgung	Alters- versorgung	Unfall- versorgung	Pflege- versorgung	Arbeitslosen- versorgung
BAT-O	SGB V	SGB VI	SGB VII	SGB XI	SGB III

Abb. 18: Übersicht Gehalt und Angestelltenversorgung

Bei den angestellten Lehrern führt die strikte Aufgabentrennung zwischen Land und Kommunen wie auch bei den verbeamteten Lehrern dazu, dass auf Schulebene keine exakten Angaben über Gehalt und Versorgung der Lehrer getroffen werden können. Um eine Vorstellung über Höhe und Umfang dieser Kosten zu erhalten, ergibt sich lediglich die Möglichkeit der Analyse der Ausgaben auf Landesebene. Problematisch dabei ist wiederum, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keine genauen Angaben über die entstandenen Kosten je Schulform möglich sind. Dieser Abschnitt beschäftigt sich daher neben der allgemeinen Darstellung der Angestelltenvergütung und der Komponenten der Angestelltenversorgung auch mit methodischen Ansätzen zur alternativen Ermittlung dieser Kosten.<sup>107)</sup>

#### 4.2.2.1 Inhaltliche Darstellung der Angestelltenvergütung

Die Vergütung der Angestellten umfasst nach dem BAT im Wesentlichen die Grundvergütung, den Ortszuschlag sowie die Zulagen. Für das ostdeutsche Bundesland Sachsen-Anhalt gilt der BAT-O, welcher den nachfolgenden Ausführungen zugrunde gelegt wird.

Angestelltenvergütung		
Grundvergütung	Ortszuschlag	Zulagen

Abb. 19: Wesentliche Zusammensetzung der Angestelltenvergütung

<sup>107)</sup> Vgl. Haug, R. (1996a), S. 4.

Die *Grundvergütung* richtet sich nach der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte aufgrund seiner Tätigkeit eingestuft wird, sowie nach der Lebensaltersstufe. Der Aufstieg in die nächste Lebensaltersstufe erfolgt jeweils im Abstand von zwei Jahren bis zum Erreichen der Endgrundvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe.<sup>108)</sup> Der *Ortszuschlag* richtet sich nach der Vergütungsgruppe und den persönlichen Verhältnissen des Angestellten, indem er in Abhängigkeit von Kinderzahl und Familienstand variiert.<sup>109)</sup> Zudem erhalten die Angestellten weitgehend die gleichen *Zulagen* wie Beamte.<sup>110)</sup> Daneben steht ihnen für nicht ausgeglichene Überstunden eine Überstundenvergütung in Form der Stundenvergütung zuzüglich eines Zeitzuschlages zu.<sup>111)</sup>

#### 4.2.2.2 Schätzverfahren zur Ermittlung der Angestelltenvergütung

Zur Ermittlung der Dienstbezüge für verbeamtete Lehrkräfte wurden im Kapitel 4.2.1.2 bereits drei mögliche Schätzverfahren aufgezeigt und bewertet. Die Schätzverfahren auf Basis von *Unterrichtsstunden* (Ansatz I) und auf Basis von *Lehrerstellen* (Ansatz II), welche sich der Angaben der Finanzstatistik bedienen, können in analoger Weise für die Ermittlung der Angestelltenvergütung herangezogen werden. Ebenso der dritte Ansatz, sofern man die Besoldungstabellen für Beamte durch die *Vergütungstabellen* für Angestellte entsprechend ersetzt. Jedoch lassen auch hier alle drei Schätzverfahren einen begründeten Zweifel an der verursachungsgerechten Ermittlung der Angestelltenvergütung für Lehrkräfte aufkommen. Die methodischen Analysemöglichkeiten können keinesfalls einen Ersatz für eine kostenrechnerische Zuordnung der entsprechenden Ausgaben darstellen. Es kann lediglich eine Annäherung an die tatsächlich anfallenden Kosten erzielt werden, da sich Verzerrungen aufgrund der Bestimmung von fiktiven Beschäftigungseinheiten ergeben. Diese Einheitswerte können aber nicht der Tatsache gerecht werden, dass nicht jede erteilte Unterrichtsstunde einer Schulform zu den gleichen vergütungsspezifischen Kosten führt.

Im Rahmen dieser empirischen Untersuchung wird vorrangig zur Ermittlung der Angestelltenvergütung das Schätzverfahren auf Basis der Vergütungstabellen angewendet (Ansatz III). Ebenso wird wie bei der Ermittlung der Dienstbezüge für verbeamtete Lehrkräfte

<sup>108)</sup> Vgl. § 27 BAT-O.

<sup>109)</sup> Vgl. § 29 BAT-O.

<sup>110)</sup> Vgl. § 33 BAT-O.

<sup>111)</sup> Vgl. §§ 17 und 35 BAT-O.

zur Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse das Verfahren zur Umlage auf Basis von Lehrerstellen (Ansatz II) herangezogen.

#### 4.2.2.3 Inhaltliche Darstellung der Krankenversorgung

Die Versorgung der Angestellten des öffentlichen Dienstes im Krankheitsfall wird durch die gesetzliche Krankenversicherung gewährleistet.<sup>112)</sup> Unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen besteht Versicherungspflicht.<sup>113)</sup> Die Aufgabe der Krankenversicherung besteht darin, die Gesundheit des Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder seinen Gesundheitszustand zu verbessern.<sup>114)</sup> Hierzu gewährt die Krankenversicherung Sachleistungen in Form von freier ärztlicher Behandlung, Arzneimitteln, Krankenhauspflege sowie die Zahlung von Krankengeld bei Einkommensausfall durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall.<sup>115)</sup> Familienangehörige, die über kein eigenes Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze verfügen, sind im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert.<sup>116)</sup> Neben den Beitragszahlungen finanzieren sich die Krankenkassen über steuerlich finanzierte Einnahmequellen.<sup>117)</sup>

Um Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes nahezu gleichzustellen, besteht daneben nach § 40 BAT ein Anspruch auf Beihilfe bei Geburts-, Krankheits- oder Todesfällen. Wegen der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt sich der Anwendungsbereich der Beihilfe für Angestellte jedoch auf wenige Leistungsbereiche, bei denen die Krankenkassen keine Sachleistungen vorsehen oder gesetzlich bzw. satzungsgemäß nur Zuschüsse bezahlen.<sup>118)</sup> Angestellten des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern werden nach BAT-O keine Beihilfeleistungen gewährt.

<sup>112)</sup> Vgl. SGB V.

<sup>113)</sup> Vgl. Vosseler, M. P. (2000), S. 24 ff.

<sup>114)</sup> Vgl. § 1 SGB V.

<sup>115)</sup> Vgl. §§ 27 ff. und §§ 44 ff. SGB V.

<sup>116)</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 SGB V.

<sup>117)</sup> Vgl. Simon, S. (2001), S. 89.

<sup>118)</sup> Vgl. Vosseler, M. P. (2000), S. 27.

#### **4.2.2.4 Schätzverfahren zur Ermittlung der Krankenversorgung**

Zur wertmäßigen Berücksichtigung der Krankenversorgung stehen verschiedene Ansätze zur Verfügung.

##### **Ansatz I**

##### **Schätzung der Krankenversorgung auf Basis einer Gesamtumlage**

Ein Ansatz ist die Schätzung anhand einer Gesamtumlage durch die Analyse der Krankenversicherungsleistungen an die in dieser Untersuchung berücksichtigten Arbeitnehmer. Hierzu bedürfte es jedoch der Kenntnis sämtlicher Leistungen, die diesen im untersuchten Zeitraum von Krankenkassen gewährt wurden. Darüber hinaus müsste der Verwaltungsaufwand der Krankenkassen bewertet werden. Da sich eine derartige Analyse äußerst umfangreich darstellen würde und darüber hinaus die benötigten Daten nicht zur Verfügung stehen, ist die Schätzung anhand einer Gesamtumlage nicht durchführbar.

##### **Ansatz II**

##### **Schätzung der Krankenversorgung auf Basis einer Individualversicherung**

Eine weitere Möglichkeit zur Kostenermittlung stellt der Ansatz einer Individualversicherung dar. Bei dieser bemessen sich die Versicherungsbeiträge nicht nach dem Einkommen des Versicherten, sondern nach dessen individuellem Schadensrisiko, wie es bei Privatversicherungen der Fall ist.<sup>119)</sup> Somit könnten die Beitragssätze zu privaten Krankenversicherungen zur Bewertung herangezogen werden. Diese sind jedoch von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie etwa dem Alter des Versicherten bei Versicherungsabschluss und etwaige Vorerkrankungen. Eine Kostenbewertung nach dem Individualversicherungsprinzip hätte somit umfangreiche Analysen zur Folge und könnte nur zu Schätzwerten führen, da der benötigte Informationsbedarf nicht zu decken ist.

##### **Ansatz III**

##### **Schätzung der Krankenversorgung auf Basis des Beitragssatzes**

Ein weiterer Ansatz stellt die Ermittlung der Krankenversorgung über den von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu entrichtenden Beitragssatz dar. Allerdings muss auch hier davon ausgegangen werden, dass die tatsächlichen Kosten höher liegen. Der Ausgleich dieser

---

<sup>119)</sup> Vgl. Simon, S. (2001), S. 89.

Kosten erfolgt über das Solidarsystem und nicht nach dem Verursachungsprinzip. Inwieweit und in welcher Form die Arbeitgeber künftig für die Finanzierung höherer Krankheitskosten herangezogen werden, kann nicht prognostiziert werden. Eine kalkulatorische Zurechnung erscheint daher wenig sinnvoll.

### Resümee der Schätzverfahren zur Ermittlung der Krankenversorgung

In dieser Studie erfolgt die Bewertung der Krankenversorgung über den von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu entrichtenden Beitragssatz (Ansatz III), da hierdurch die tatsächlichen Kosten am verursachungsgerechtesten abgebildet werden können. Somit stellt dies nicht nur den aufgrund der Datenlage einfachsten Ansatz dar, sondern zugleich den plausibelsten.

	Vorgehensweise	Schwachpunkte
<b>Ansatz I</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Gesamtumlage</i> durch Analyse der Krankenversicherungsleistungen</li> <li>2. Bewertung Verwaltungsaufwand der Krankenkassen</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnis sämtlicher gewährter Leistungen und Verwaltungsaufwendungen</li> </ul>
<b>Ansatz II</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ermittlung des <i>individuellen</i> Schadensrisikos</li> <li>2. Heranziehung der Beitragssätze zur privaten Krankenversicherung</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnis sämtlicher Faktoren und Informationen</li> </ul>
<b>Ansatz III</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Heranziehung der <i>Beitragssätze</i> zur gesetzlichen Krankenversicherung</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ tatsächliche Kosten vermutlich höher</li> </ul>

Abb. 20: Schätzverfahren zur Ermittlung der Krankenversorgung

#### 4.2.2.5 Inhaltliche Darstellung der Altersversorgung

Die Altersversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erfolgt in erster Linie durch die gesetzliche Rentenversicherung.<sup>120)</sup> Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer der Länder Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie eine steuerlich geförderte private Altersvorsorge.<sup>121)</sup> Durch die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung steht den Arbeitnehmern eine Rentenleistung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und eine Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres zu, wenn sie während ihrer Erwerbszeit über die erforderliche Mindestversicherungszeit rentenversichert

<sup>120)</sup> Vgl. SGB VI.

<sup>121)</sup> Vgl. § 46 BAT-O.

waren.<sup>122)</sup> Beim Tod des Versicherten wird unter bestimmten Voraussetzungen Hinterbliebenenrente geleistet.<sup>123)</sup> Der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam getragene Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung betrug 2004 19,5 % auf das beitragspflichtige Entgelt des Versicherten.<sup>124)</sup> Neben den Versicherungsbeiträgen erfolgt die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einem geringen Teil durch staatliche Zuschüsse. Die Rentenhöhe orientiert sich vor allem an der Höhe des während des Erwerbslebens durch Beiträge versicherten Einkommens, wobei die Rente jährlich an die Entwicklung der durchschnittlichen Gehälter angepasst wird.<sup>125)</sup>

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer wurde bis zum Jahr 2000 im Rahmen einer Gesamtversorgung ermittelt. Hierbei wurde die gesetzliche Rentenversicherung des Arbeitnehmers soweit aufgestockt, dass die Gesamtleistung in etwa der Versorgung eines Beamten entsprach. Finanziert wurde das System über Umlagen der Arbeitnehmer.<sup>126)</sup> Da die dauerhafte Finanzierung der Zusatzversorgung im Gesamtversorgungssystem aufgrund der demographischen Entwicklung und infolge von Strukturumwandlungen im öffentlichen Dienst<sup>127)</sup> nicht gewährleistet werden konnte, wurde es 2001 durch ein Betriebsrentenmodell ersetzt.<sup>128)</sup> Danach erhält der Arbeitnehmer eine zusätzliche Rente, deren Höhe sich so bemisst, als wären 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt worden.<sup>129)</sup> Die Dynamisierung der Betriebsrenten erfolgt jährlich mit 1 %.<sup>130)</sup> Der Versicherungsfall tritt bei Anspruch auf die gesetzliche Rentenversicherung ein.<sup>131)</sup> Die Arbeitnehmer der Länder sind bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe versichert, die auch für die Bezahlung der Renten zuständig ist.<sup>132)</sup> Die Zusatzversorgung wurde bis Ende 1998 allein von den öffentlichen Arbeitgebern durch an die Zusatzversorgungseinrichtung zu zahlende Umlagen finanziert. Seit 1999 ist eine Beteiligung der Arbeitnehmer an den Kosten für die Zusatzversorgung vorgesehen. Der Umlagesatz bei der VBL im Abrechnungsverband West beträgt seit dem Jahr

<sup>122)</sup> Vgl. § 33 SGB VI und § 60 Abs. 1 BAT-O.

<sup>123)</sup> Vgl. § 33 Abs. 4 SGB VI und §§ 46 ff. SGB VI.

<sup>124)</sup> Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2006) S. 572.

<sup>125)</sup> Vgl. Marburger, H. (2003), S. 164 ff.

<sup>126)</sup> Vgl. Fieberg, M. C. (1996), S. 5.

<sup>127)</sup> Vgl. Küsters, H. (1996), S. 55.

<sup>128)</sup> Vgl. Marburger, H. (2003), S. 175.

<sup>129)</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 ATV.

<sup>130)</sup> Vgl. Satzung der VBL (2001), § 39.

<sup>131)</sup> Vgl. Marburger, H. (2003), S. 179.

<sup>132)</sup> Vgl. § 5 ATV; Satzung der VBL (2001), §§ 19 und 25.

2002 7,86 %, wovon die versicherten Arbeitnehmer 1,41 % beisteuerten. Zusätzlich entrichteten die Arbeitgeber steuerfreie Sanierungsgelder von 2 %. Im Abrechnungsverband Ost, der dem Gebiet des BAT-O entspricht, liegt der Umlagesatz der Zusatzversorgung seit 2004 bei 1 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.<sup>133)</sup> Seit 2004 werden hier zudem Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, bei dem die Beitragseinnahmen zur Abdeckung der daraus erwachsenden Rentenansprüche angespart werden.<sup>134)</sup> Mit Schließung des Gesamtversorgungssystems erhielten die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes darüber hinaus die Möglichkeit, eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung nach § 10a EStG aufzubauen.<sup>135)</sup>

#### 4.2.2.6 Schätzverfahren zur Ermittlung der Altersversorgung

Die Ermittlung der Altersversorgung für Lehrer im Angestelltenverhältnis ist vergleichsweise einfach, da sie durch konkrete Zahlungen in Form von Versicherungsbeiträgen und Beiträgen zu Versorgungskassen gedeckt werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Beiträge größtenteils im Umlageverfahren erhoben werden und somit zur Deckung der Ansprüche derzeitiger Leistungsempfänger herangezogen werden. Da zukünftige Leistungen an derzeitig aktive Arbeitnehmer wiederum von künftigen Generationen finanziert werden, stellen die Beitragssätze keine verursachungsgemäße Kostenberücksichtigung dar. Dennoch werden in dieser Studie die Beitragssätze der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Kostenermittlung herangezogen. Von einer Bewertung der Kosten nach dem Kapitaldeckungsprinzip wird Abstand genommen, da die Höhe künftiger Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung ungewiss ist. Bei den Kosten der Zusatzversorgung werden die Beitragssätze zur VBL auf eine Höhe von 4 % des Bruttoentgelts angepasst, da sich die Renten so berechnen, als würde dieser Satz in ein kapitalgedecktes System eingezahlt.<sup>136)</sup> Beiträge zur staatlich geförderten freiwilligen Zusatzversicherung werden nicht berücksichtigt, da diese von den Arbeitnehmern alleine geleistet werden. Der öffentlichen Hand entstehen folglich lediglich kalkulatorische Kosten in Form von steuerlicher Förderung durch Zulagen bzw. Sonderausgabenabzug. Da steuerliche

<sup>133)</sup> Vgl. Satzung der VBL (2001), § 64 Abs. 2 Satz 3.

<sup>134)</sup> Vgl. Vosseler, M. P. (2000), S. 25.

<sup>135)</sup> Vgl. § 26 ATV.

<sup>136)</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 ATV.

Aspekte im Rahmen dieser Studie prinzipiell keine Berücksichtigung finden, wird auf eine Bewertung dieser Kosten verzichtet.

#### **4.2.2.7 Inhaltliche Darstellung der Absicherung gegen weitere Risiken**

Bei der Absicherung gegen *Arbeitslosigkeit*<sup>137)</sup> und *Pflegebedürftigkeit*<sup>138)</sup> bestehen keine Unterschiede zwischen den Beschäftigten der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erfolgt im Rahmen einer Pflichtversicherung bei der Bundesanstalt für Arbeit. Trotz der höheren Arbeitsplatzsicherheit gegenüber der Privatwirtschaft unterliegen die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in gleichem Umfang der Versicherungspflicht.<sup>139)</sup> Die Pflegeversicherung wurde im Jahr 1994 mit Verabschiedung des Pflegeversicherungsgesetzes eingeführt und dient der Absicherung bei Pflegebedürftigkeit, indem Betroffenen Sach- und Geldleistungen im Rahmen der häuslichen und stationären Pflege gewährt werden.<sup>140)</sup>

Wie im Zusammenhang mit der Krankenversorgung dargelegt, werden in der Studie die Kosten für die Absicherung gegen Arbeitslosigkeit und Pflegebedürftigkeit ebenfalls anhand der Beitragssätze zur jeweiligen Pflichtversicherung bemessen.

#### **4.2.3 Sonstige Kosten im Zusammenhang mit Lehrkräften**

Neben den Personalkosten, die den verbeamteten und angestellten Lehrkräften direkt zugeordnet werden können, entstehen weitere Kosten, die sich im Zusammenhang mit dem Personal auf Landesebene ergeben. Diese werden nachfolgend erörtert und zweckdienlich abgegrenzt.

---

<sup>137)</sup> Vgl. SGB III.

<sup>138)</sup> Vgl. SGB XI.

<sup>139)</sup> Vgl. Vosseler, M. P. (2000), S. 27 f.

<sup>140)</sup> Vgl. Simon, S. (2001), S. 79 f.

Sonstige Kosten im Zusammenhang mit Lehrkräften			
Trennungs-, Reise- Umzugskosten	Fortbildungs- kosten	Personalver- waltungskosten	Verwaltungs- gemeinkosten

Abb. 21: Sonstige Kosten im Zusammenhang mit Lehrkräften

#### 4.2.3.1 Trennungs-, Reise- und Umzugskosten für Lehrkräfte

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Lehrkräfte im Beamten- und Angestelltenverhältnis zusätzliche Leistungen, die insbesondere Trennungsgeld, Reise- und Umzugskostenvergütung umfassen.<sup>141)</sup> Nähere Einzelheiten regelt die Trennungsgeldverordnung, das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz. Diese Kosten können für jede Schulform meist direkt aus dem jeweiligen Landeshaushalt abgelesen werden. Sollte lediglich eine Gesamtsumme ausgewiesen sein, erfolgt eine Verteilung der Kosten im Verhältnis der Anzahl der Lehrkräfte je Schulform.

#### 4.2.3.2 Fortbildungskosten für Lehrkräfte

Gerade in Zeiten von Evaluierungsstudien an Schulen wird deutlich, dass die Qualität der Schulen und letztendlich der schulischen Bildung stark abhängig ist von der Qualifizierung der unterrichtenden Lehrer. Wie in jedem anderen Beruf spielt die Fort- und Weiterbildung eine immer wichtiger werdende Rolle. Zur Verbesserung der Berufsqualifikationen können staatliche und kommunale Maßnahmen wahrgenommen sowie private Initiativen ergriffen werden. Diese sollen zur Sicherung der Unterrichtsqualität durch fachliche, pädagogische und didaktische Qualifizierung der Lehrkräfte beitragen. Die hierfür entstehenden Fortbildungskosten können der offiziellen Statistik auf Landesebene entnommen werden. Die Umlegung dieser Kosten erfolgt daher mittels einheitlichem Pauschalsatz, welcher auf die Lehrkräfte verteilt wird.

<sup>141)</sup> Vgl. § 88 BBG und §§ 42 - 44 BAT-O i.V.m. TGV, BRKG und BUKG.

#### 4.2.3.3 Personalverwaltungskosten für Lehrkräfte

Darüber hinaus entstehen Kosten für die Einrichtungen zur Personalverwaltung auf Landesebene. Dabei fallen Kosten unter anderem für die Zahlung von Dienstbezügen, Angestelltenvergütungen, Arbeiterlöhnen, Beihilfe- und Versorgungsleistungen sowie dem Kindergeld für fast alle Beschäftigten des Landes an. Deshalb wird es auch hier notwendig, einen einheitlichen Pauschalsatz pro Mitarbeiter auf Landesebene zu ermitteln und diesen durch Umlage auf Basis von Lehrkräften dem schulischen Bereich zuzurechnen.

#### 4.2.3.4 Verwaltungsgemeinkosten für den schulischen Bereich

Um ein vollständiges Bild der Kosten auf Landesebene zu erhalten, muss die Kostenanalyse um Verwaltungsgemeinkosten für den schulischen Bereich ergänzt werden. Die Problematik bei der Zurechnung dieser Kosten ist insbesondere in der schwierigen adäquaten Trennung zwischen verwaltenden und hoheitlichen Aufgaben der staatlichen Einrichtung zu sehen. Hierbei sei auf den Unterschied zwischen staatlicher Schulaufsicht und staatlicher Schulverwaltung hingewiesen. Der staatlichen Aufsicht sind grundsätzlich die hoheitlichen Aufgaben der Trägerschaft zugewiesen. Hier sollte in der Entscheidungs- und Durchführungsphase die Organisationsgewalt liegen. Die Schulverwaltung hingegen sollte für die Umsetzung der hoheitlichen Vorgaben im staatlichen Schulwesen verantwortlich sein. In der Praxis wird diese funktionale Trennung in der Regel meist nicht eingehalten. Die Schulverwaltung ist Hoheits- und Leistungsverwaltung zugleich.<sup>142)</sup> Daraus resultiert eine Zuordnungsproblematik, die durch die heterogene Organisation der Schulaufsicht in den verschiedenen Bundesländern zudem erschwert wird. Teilweise sind in den Ländern eigenständige Schulaufsichtsbehörden etabliert oder aber die unteren bzw. oberen Aufsichtsbehörden sind bei den allgemeinen staatlichen Verwaltungsbehörden angesiedelt.

Eine Trennung dieser Aufgabenbereiche kann deshalb nur anhand vorsichtig abgeschätzter Verrechnungswerte abgebildet werden. Dabei werden anteilig die aus dem Landeshaushalt entnommenen Personal-, Sach- und Immobilienkosten zugerechnet. Die betreffenden Kosten werden über die Anzahl der Schüler geschlüsselt und je Schulform verteilt. Auf die

---

<sup>142)</sup> Vgl. Haug, R. (1983), S. 12.

Einbeziehung der hoheitlichen Aufgabenbereiche wird aufgrund der beschriebenen Unwägbarkeiten weitgehend verzichtet. Selbstverständlich könnten auch hier nur interne Verrechnungsmaßnahmen die tatsächlichen Leistungsverflechtungen dezidiert und vollwertig abbilden.

#### 4.2.4 Zusammensetzung der Personalkosten auf Landesebene

Die Personalkosten auf Landesebene setzen sich vorrangig aus den Kosten für die Lehrkräfte im Beamten- und Angestelltenverhältnis je Schulform zusammen. Bei den angestellten Lehrkräften wird neben dem lehrenden auch das pädagogische Personal mit berücksichtigt. Diese Kosten bilden die Personalkosten im engeren Sinne. Darüber hinaus fallen jedoch weitere Kosten im Zusammenhang mit Lehrkräften an. Hier bietet sich eine Angliederung an die Personalkosten an, da die sonstigen Kosten überwiegend durch das Personal verursacht werden. Aufgrund dieser Zurechnung entstehen Personalkosten im weiteren Sinne. Zur Vereinfachung und aus Darstellungsgründen wird in der vorliegenden Studie lediglich von Personalkosten auf Landesebene gesprochen, welche jedoch die sonstigen Kosten mit einschließen. Nachfolgende Abbildung visualisiert die relevanten Kostenpositionen aus denen sich die Personalkosten auf Landesebene zusammensetzen.

<b>Personalkosten auf Landesebene</b>		
Lehrkräfte im Beamtenverhältnis	Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis	Sonstige Kosten im Zusammenhang mit Lehrkräften
Dienstbezüge	Angestelltenvergütung	Trennung, Reise, Umzug
Beihilfeleistungen	Sozialversicherungsbeiträge	Fortbildung
Versorgungsleistungen	Zusatzversorgung	Personalverwaltung
		Verwaltungsgemeinkosten

Abb. 22: Zusammensetzung der Personalkosten auf Landesebene

### 4.3 Analyse und Abgrenzung der kommunalen Personalkosten

Land	Kommunale Ebene				
Personal-kosten	Personal-kosten	Verwaltungs-kosten	Immobilien-kosten	Sach-kosten	Leistungs-entgelte

Abb. 23: Analyse und Abgrenzung der kommunalen Personalkosten

Neben den Personalkosten, die auf Landesebene für verbeamtete und angestellte Lehrkräfte anfallen, entstehen auch dem Schulträger auf kommunaler Ebene Personalkosten. Diese setzen sich insbesondere aus Kosten für das verwaltende und technische Personal zusammen. Zum einen handelt es sich dabei um *Verwaltungspersonal* an den Schulen vor Ort (Sekretariat, usw.) und um Mitarbeiter in der kommunalen Schulverwaltung selbst. Die Beschäftigung dieses Personals erfolgt überwiegend im Angestelltenverhältnis. Weiterhin ist *technisches Personal* zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude erforderlich (Hausmeister, Reinigungskräfte, usw.). Im Gegensatz zum verwaltenden Personal wird dieses meist im Arbeiterverhältnis bei den Kommunen beschäftigt.

Personalkosten auf kommunaler Ebene	
Personal im Angestelltenverhältnis	Personal im Arbeiterverhältnis
Verwaltungspersonal	technisches Personal

Abb. 24: Übersicht der Personalkosten auf kommunaler Ebene

Die Personalkosten können direkt aus den Angaben der kommunalen Haushaltspläne entnommen werden. Sie enthalten neben den Ausgaben für Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhnen unter anderem Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, zu Versorgungskassen sowie besondere Aufwendungen für Beschäftigte.

#### 4.4 Analyse und Abgrenzung der kommunalen Verwaltungskosten

Land	Kommunale Ebene				
Personal- kosten	Personal- kosten	Verwaltungs- kosten	Immobilien- kosten	Sach- kosten	Leistungs- entgelte

Abb. 25: Analyse und Abgrenzung der kommunalen Verwaltungskosten

Weiterhin rückt die kommunale Schulverwaltung in den Blickpunkt der Analyse. Als Grundlage der Berechnung für die kommunalen Verwaltungskosten dienen hier wiederum die Angaben im Einzelplan 2 (Schulen) der Haushaltspläne. Die anfallenden Kosten werden anteilig auf Basis der Schülerzahlen den in der Studie berücksichtigten öffentlichen Schulen auf kommunaler Ebene zugeordnet.

Bei der Untersuchung wird jedoch deutlich, dass in den meisten Fällen nur ein Teil der zu berücksichtigenden Verwaltungskosten im Einzelplan 2 direkt verbucht wird. Nicht erfasst werden hingegen die anteiligen indirekten Kosten für Leistungen der kommunalen Verwaltungsorgane, die im Zusammenhang mit schulischer Bildung anfallen. Hierzu zählen beispielsweise:

- Kosten für Leistungen des Hauptamtes
- Kosten für Leistungen der Kämmerei
- Kosten für Leistungen des Personal- und Organisationsamtes
- Kosten für Leistungen des Beschaffungsamtes
- Kosten für Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes

Eine Erfassung dieser Kosten erweist sich jedoch in der Praxis als äußerst schwierig und lässt sich prinzipiell nur anhand eines internen Verrechnungssystems bestimmen. Die kommunale Vernetzung der Schule muss daher um dem tatsächlichen Werteverzehr zu entsprechen über einen kalkulatorischen Verrechnungswert abgebildet werden. Dadurch wird erreicht, dass sachbezogene Verflechtungen und interne Serviceleistungen näherungsweise Berücksichtigung finden. Als Richtwert für die Verrechnung dieser Kosten bietet sich der prozentuale Anteil der Ausgaben für die Schulen am Gesamthaushalt der Kommune an. Mit

dieser Annahme ist die Überlegung verbunden, dass der Betrieb der Schulen in einem anteilig etwa gleichen Umfang Leistungen und damit Kosten in den mittelbar verbundenen Bereichen verursacht.

#### 4.5 Analyse und Abgrenzung der kommunalen Immobilienkosten

Land	Kommunale Ebene				
Personal-kosten	Personal-kosten	Verwaltungs-kosten	Immobilien-kosten	Sach-kosten	Leistungs-entgelte

Abb. 26: Analyse und Abgrenzung der kommunalen Immobilienkosten

Die kommunalen Immobilienkosten setzen sich aus mehreren Bereichen zusammen. Zum einen können Investitionen wie der Erwerb von Grundstücken und Baumaßnahmen sowie Ausbau- und Erschließungsbeiträge unterschieden werden, die nicht regelmäßig anfallen. Zum anderen gibt es laufende und jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Unterhaltungskosten für die Grundstücke und Gebäude sowie deren Bewirtschaftungskosten. Für die Bewirtschaftung fallen insbesondere Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Abfallbeseitigung und Bewachung an.<sup>143)</sup>

Kommunale Immobilienkosten				
nicht regelmäßig anfallende Kosten			laufende und jährlich wiederkehrende Kosten	
Grundstücks-kosten	Baukosten	Erschließungs-kosten	Unterhaltungs-kosten	Bewirtschaftungs-kosten

Abb. 27: Kommunale Immobilienkosten

Aufgrund der kameralistischen Erfassung der Ausgaben erwächst eine verschärfte Problematik hinsichtlich der kostenorientierten Bewertung von Immobilien. Die jährlichen Investitionsausgaben spiegeln bei weitem nicht den wertmäßigen Verzehr der

<sup>143)</sup> Vgl. Leszczensky, M., Barna, Á. und M. Schacher (2000), S.17; Paff, A. (1998), S. 110.

Immobiliensubstanz wider. So werden die Errichtungsausgaben von Schulgebäuden in vollem Umfang der Periode angelastet, in der die Investition der Baumaßnahme getätigt wird.<sup>144)</sup> In den darauffolgenden Jahren werden jedoch keine *Abschreibungen* auf diese Vermögensgegenstände verrechnet, da die Kameralistik keine verwertbaren Informationen zur Verfügung stellt. So werden weder die Erstellungskosten, der Erstellungszeitpunkt, das Alter oder der Zustand der Immobilien erfasst beziehungsweise bewertet. Da sämtliche Investitionsausgaben jährlich im Vermögensteil der Haushaltspläne aggregiert dargestellt werden, könnte nur eine übergreifende mehrperiodische Analyse dieser Pläne Aufschluss über die anteiligen Ausgaben geben. Eine solche Analyse wäre, abgesehen von dem mit ihr verbundenen Aufwand, dennoch mit großen Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewertung der relevanten Immobilien verbunden. So treten Probleme hinsichtlich der Abgrenzung des statistisch relevanten Untersuchungsraums verbunden mit der fehlenden Aussagekraft des historischen Datenmaterials auf. Damit liegt für die Kostenerfassung eine schwer zu ermittelnde und wenig transparente Datenbasis vor. Eine Erfassung der originären *Baukosten* könnte hingegen alternativ durch die Aufarbeitung der entsprechenden historischen Dokumente in den kommunalen Archiven ermöglicht werden. Diese Vorgehensweise erscheint ebenso wenig praktikabel wie eine Haushaltsplananalyse.

In Verbindung mit den Immobilien fallen ferner beträchtliche *Finanzierungskosten* an, die bei privaten Akteuren tatsächliche oder kalkulatorische Zins- und Tilgungszahlungen auslösen.<sup>145)</sup> Diese Kosten müssen auch dann berücksichtigt werden, wenn die öffentliche Hand die benötigten Mittel bereitstellt. Neben den wenig greifbaren Baukosten und der damit vagen Ausgangsbasis ergeben sich dabei allerdings noch weitere Problemfelder. So steht die Höhe dieser Finanzierungskosten in Abhängigkeit zur Eigenkapitalausstattung und dem Finanzierungzinssatz. Da hierzu keine Informationen eruiert werden können, ist es äußerst schwierig, diesen Sachverhalt realitätsnah abzubilden. Eine zusätzliche Problematik birgt die Erfassung der Finanzierungskosten für unentgeltlich zur Verfügung stehende Gebäude und Grundstücke. Die hier nicht erforderliche Beanspruchung von Fremdmitteln ist über *fiktive Einsparungen* von Finanzierungskosten zu bewerten.

<sup>144)</sup> Vgl. Schmidt, P. (1999), S. 407.

<sup>145)</sup> Vgl. Lünemann, P. und Hetmeier, H.-W. (1996), S. 168.

<b>Problematik bei der Bewertung von kommunalen Immobilienkosten</b>			
Baukosten	Abschreibungen	Finanzierungs- kosten	fiktive Einsparungen
schwer bzw. nicht ermittelbar	schwer bzw. nicht ermittelbar	abhängig vom Eigenkapital und Finanzierungszinssatz	kein Fremdkapital- einsatz bei unent- geltlichem Erwerb

Abb. 28: Problematik bei der Bewertung von kommunalen Immobilienkosten

Zur Abschätzung des Werteverzehrs lassen sich bei Immobilien der öffentlichen Hand weder eine Bemessungsgrundlage aus steuerrechtlicher Sicht noch eine Buchwertbestimmung aus handelsrechtlicher Sicht herleiten. Eine Ermittlung der Abschreibungswerte könnte zwar im Einzelfall über die gutachterliche Bestimmung des individuellen Verkehrswertes erfolgen. Ein solches Vorgehen würde aber aufgrund des Umfangs der Stichprobe in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten stehen. Soll also eine gutachterliche Stellungnahme für jedes Gebäude vermieden werden, sind alternative Bewertungsverfahren zu entwickeln. Im Folgenden sollen deshalb drei Ansätze zur näherungsweise Bestimmung dieser Kosten vorgestellt werden.

#### **4.5.1 Ansatz I: Schätzung der kommunalen Immobilienkosten auf Basis des Feuerkassenwertes**

Eine Analysemöglichkeit resultiert aus der bewertungstechnischen Grundlage zur Kalkulation der Gebäudeversicherung. Angaben zum Feuerkassenwert lassen Rückschlüsse auf die Ausstattung und somit den Wert einer Immobilie zu. Für Umfang und Höhe der Versicherung trägt zwar der Versicherungsnehmer die Verantwortung, allerdings werden damit in der Regel der Rohbauwert bzw. die Wiederaufbaukosten abgedeckt.<sup>146)</sup> Auf der Grundlage dieses Wertes lassen sich nun Erbauungskosten abschätzen, anhand derer Abschreibungssätze abgeleitet werden können. Die wertmäßige Verteilung über den Lebenszyklus ermöglicht dann die Bestimmung des jährlichen Verbrauchs der Immobilie. Die Evaluierung eines größeren Immobilienbestandes erfordert

<sup>146)</sup> Vgl. im Internet: Sachverständigenbüro Kröll (Hrsg.) (2002).

damit die entsprechende Bereitstellung des Feuerkassenwertes für jede Immobilie sowie die Kenntnis über die genaue Position im Lebenszyklus.

#### **4.5.2 Ansatz II: Schätzung der kommunalen Immobilienkosten auf Basis eines Baukostensatzes**

Eine weitere Möglichkeit ergibt sich aus dem Ansatz der durchschnittlichen Baukosten. Stehen weiterführende Informationen über jede einzelne Immobilie zur Verfügung, kann anhand eines durchschnittlichen Baukostensatzes ein ungefährender Erbauungswert hochgerechnet werden. Die Problematik besteht hierbei in der Bestimmung des durchschnittlichen Kostensatzes. Zwar liegen in diesem Bereich gewisse Erfahrungswerte vor, ob jedoch über den Ansatz dieser aktuellen und regional differierenden Kostensätze eine repräsentative Darstellung möglich wird, ist zu bezweifeln. Eine Bestimmung der Baukostensätze vergangener Jahre und die Feststellung der Erbauungszeitpunkte stellt eine wenig praktikable und enorm aufwendige Vorgehensweise dar. Zudem treten auch hier die bereits dargestellten Bewertungs- und Anpassungsprobleme auf.

#### **4.5.3 Ansatz III: Schätzung der kommunalen Immobilienkosten auf Basis einer kalkulatorischen Miete**

Ansatz I und II beruhen grundsätzlich auf der mehr oder weniger exakten Ermittlung von Erbauungskosten. In beiden Fällen werden jedoch die tatsächlichen oder fiktiven Kosten für die Anschaffung der Grundstücke vernachlässigt. Der kalkulatorische Abschreibungswert aus diesen Verfahren würde somit nur einen Teil der Kosten abbilden. Zudem erfasst der periodisierte Werteverzehr über den geschätzten Nutzungszeitraum keine Finanzierungskosten. Eine wesentlich realitätsnähere Abbildung lässt sich anhand eines Opportunitätskostenansatzes mit Hilfe kalkulatorischer Mieten erzielen. Fiktiv zu entrichtende Mieten decken neben dem Grundstückswert und dem Substanzverbrauch der Gebäude auch Kosten der Kapitalbindung und Unterhaltsmaßnahmen ab.<sup>147)</sup> Ein solches Vorgehen macht es erforderlich, bestimmte Positionen aus den zu erfassenden Haushaltsplänen zu eliminieren. Dazu zählen beispielsweise die dem fiktiven Vermieter

<sup>147)</sup> Vgl. Leszczensky, M., Barna, Á. und Schacher, M. (2000), S. 17.

zurechenbaren Unterhaltungskosten. Die Daten des Haushaltsplans werden damit auf den Teil der Bewirtschaftungskosten reduziert, die einem Mieter als Mietnebenkosten anzulasten sind. Diese können als aufwandsgleiche Grundkosten angesetzt und ohne weitere Anpassungen übernommen werden.

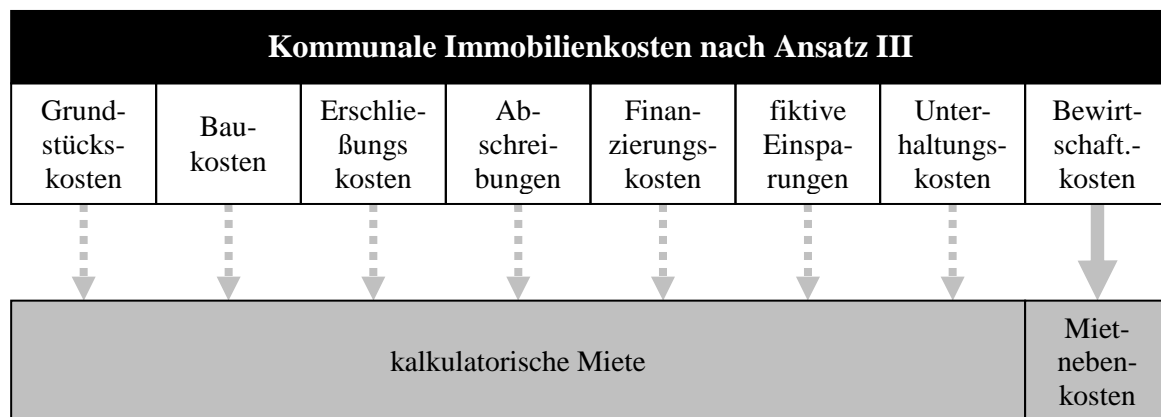


Abb. 29: Zusammensetzung der kommunalen Immobilienkosten nach Ansatz III

#### 4.5.4 Resümee der Schätzverfahren zur Ermittlung der kommunalen Immobilienkosten

Der Umfang der zu bewertenden Immobilien und die Komplexität der Kostenerfassung machen eine hinreichend genaue Erfassung anhand des Baukostensatzes oder des Feuerkassenwertes nahezu unmöglich. Um die Kosten der schulischen Immobilien näherungsweise abzubilden, wird daher für die Studie der Ansatz einer kalkulatorischen Miete gewählt (Ansatz III). Trotz der aus diesem Verfahren resultierenden fiktiven Kostenermittlung bietet es den Vorteil, das bestehende Kostenspektrum ganzheitlich abzubilden.

	Vorgehensweise	Schwachpunkte
<b>Ansatz I</b>	1. auf Grundlage des <i>Feuerkassenwertes</i> die Erbauungskosten abschätzen 2. Abschreibungssätze ableiten 3. Bestimmung des jährlichen Verbrauchs	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bereitstellung des Feuerkassenwertes erforderlich</li> <li>▪ Unsicherheit über Lebenszyklus der Immobilie</li> </ul>
<b>Ansatz II</b>	1. Hochrechnung eines ungefähren Erbauungswertes anhand eines durchschnittlichen <i>Baukostensatzes</i> 2. Abschreibungssätze ableiten 3. Bestimmung des jährlichen Verbrauchs	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baukostensätze beruhen oft nur auf Erfahrungswerten</li> <li>▪ Baukostenwerte und Bauzeitpunkte oft nicht exakt bestimmbar</li> <li>▪ Bewertungsprobleme</li> </ul>
<b>Ansatz III</b>	1. Bestimmung fiktiver ortstypischer <i>kalkulatorischer Mieten</i> 2. Ermittlung der jährlichen Mietkosten 3. Bestimmung der Bewirtschaftungskosten aus den Haushaltsdaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diskrepanzen zwischen realen und fiktiven Kosten möglich</li> </ul>

Abb. 30: Schätzverfahren zur Ermittlung der kommunalen Immobilienkosten

#### 4.5.5 Konkretisierung des Schätzverfahrens auf Basis einer kalkulatorischen Miete

Beim Schätzverfahren auf Basis der kalkulatorischen Miete (Ansatz III) ist zunächst ein angemessener Mietpreis zu ermitteln. Einerseits ist bei manchen schulischen Immobilien Sanierungsbedarf festzustellen, der ganz offensichtlich belegt, dass besonders in den letzten Jahren Versäumnisse bei der Unterhaltung und Pflege auftraten. Auf der anderen Seite verdeutlichen renovierte oder jüngst erbaute Objekte, welche Spannweite hinsichtlich des Zustands der Immobilien herrscht. Die jeweilige Situation hat wiederum Einfluss auf die individuell anzusetzende Miete und erschwert damit die Bewertung. Nimmt man jedoch Abstand von einer objektbezogenen Bewertung, kann anhand einer restriktiven, aber verallgemeinernden Bewertung, zumindest ein Mindestwert für die Schulgebäude angesetzt werden. Losgelöst vom individuellen Zyklusstand soll deshalb eine adäquate Mindestgröße bestimmt werden, die eine Vorstellung über die Kosten ermöglicht. Damit stellt sich jedoch die Frage nach einem kommunal individuellen Mietzins.

Der Immobilienverband Deutschland (IVD) veröffentlicht hierzu jährlich einen Immobilienpreisspiegel, der Laden- und Büromieten von Gewerbeimmobilien ausweist. Es werden die aktuell erzielten Mietpreise ermittelt und als Netto-Kaltnieten ausgewiesen. Um Unterschiede zwischen den einzelnen Immobilienarten möglichst genau zu erfassen,

wird eine Kategorisierung nach Lage oder Nutzenwert vorgenommen. Für die Analyse der Schulimmobilie sollen die mittleren Nutzenwerte bei Büromieten als repräsentativ angenommen werden. Sie spiegeln beispielsweise den monatlichen Quadratmeterpreis für einen normal ausgestatteten Büroneubau mit üblicher Verkehrsanbindung wider. Zwar ist in den meisten Fällen nicht von einem Neubau auszugehen, jedoch ist aufgrund der meist guten Lage und den baulich erhöhten Ansprüchen an ein Schulgebäude eine entsprechende Ausrichtung naheliegend. In den meisten Fällen erscheint dieser Ansatz sogar eher restriktiv, was von Sachverständigen durchweg bestätigt wurde.

Zur Bestimmung der Gebäudeflächen wird, ausgehend von den Raumprogramm- bzw. Schulbauempfehlungen für Schulen die einem Schüler zur Verfügung stehende Quadratmeterfläche ermittelt. In diesen Empfehlungen werden nach Schulformen differenzierte Orientierungshilfen für Schulträger in Abhängigkeit von der Anzahl von Zügen pro Jahrgangsstufe an einer Schule gegeben. Dabei wird von einer durchschnittlichen Auslastung der Klassen mit jeweils 30 Schülern ausgegangen. So wird anhand der durchschnittlichen Anzahl an Klassen je Schule der erforderliche Raumbedarf pro Schule ermittelt und auf die durchschnittliche Anzahl von Schülern je Schule umgelegt. Nicht jedes Bundesland hat jedoch Raumprogramm- bzw. Schulbauempfehlungen erlassen.

Durch den Ansatz der kalkulatorischen Miete in Verbindung mit Mindestflächen stellen die Immobilienkosten einen schülerabhängigen Mindestwert dar. Dies steht im Kontrast zur gängigen Schlüsselung der Fixkosten auf die Kostenträger. Es erfolgt also keine Umlage der tatsächlichen Fixkosten, deren Durchschnittswert dann auslastungsbedingt sinkt oder steigt. Es wird unterstellt, dass die Schulträger ihre bauliche Infrastruktur beliebig an die jeweilige Schülerzahl anpassen können. Damit wird in jedem Jahr von einer vollen Kapazitätsauslastung der Schulen ausgegangen. Der Ansatz von Mindestflächen führt unter Umständen zu einer deutlichen Unterbewertung der tatsächlichen Kosten. Es wird aber aufgezeigt, welche Kosten dem Schulträger durch die Bereitstellung der Immobilie mindestens entstehen. Im Hinblick auf eine vorsichtige Kostenbewertung werden diese Daten als Berechnungsbasis herangezogen. Aufgrund kontinuierlich sinkender Schülerzahlen stehen den Schülern anteilig immer größere Flächen zur Verfügung. Eine vollständige Analyse der Reinigungsflächen könnte den

tatsächlichen Werteverzehr deutlich besser widerspiegeln. Aufgrund der schwierigen und unvollständigen Erfassung erscheint dieser Ansatz aber undurchführbar.

#### 4.6 Analyse und Abgrenzung der kommunalen Sachkosten

Land	Kommunale Ebene				
Personal- kosten	Personal- kosten	Verwaltungs- kosten	Immobilien- kosten	Sach- kosten	Leistungs- entgelte

Abb. 31: Analyse und Abgrenzung der kommunalen Sachkosten

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die hier verwendeten Begrifflichkeiten inhaltlich leicht von der kameralistischen Betrachtungsweise abweichen. So sind in den Sachkosten auch die Dienstleistungskosten sowie die Sachinvestitionen des Vermögenshaushalts eingebunden. Dafür wird der Bereich der Sachkosten um sämtliche Positionen des Verwaltungshaushalts bereinigt, die mit der Unterhaltung oder der Bewirtschaftung von Immobilien zusammenhängen. Die wichtigsten Sachkosten des Schulbetriebs werden exemplarisch angeführt:

- Kosten für eine Schülerunfallversicherung
- Kosten für die Lernmittelfreiheit
- Kosten für die notwendige Haftpflichtversicherung
- Kosten für das Mobiliar, die Maschinen und die Geräte
- Kosten des Geschäftsbedarfs
- Kosten für Fernmelde- und Rundfunkgebühren
- Kosten für externe Dienstleistungen
- Kosten für den Schwimm- und Sportunterricht
- Kosten für die Schülerbeförderung
- Kosten für die Schülerspeisung
- Kosten für laufende Zuschüsse
- etc.

Der Verbrauch und die Bewertung der Sachkosten sind jedoch bei einer periodisierten Betrachtung mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. Während bestimmte Güter, wie etwa Dienstleistungen, in einer Periode beschafft und auch sofort verbraucht werden, weisen andere Güter im Schulbetrieb eine mehrperiodische Haltbarkeit bzw. Verwendbarkeit auf. Um nun eine möglichst verursachungsgerechte Zuweisung der Kosten für den Verbrauch langlebiger Wirtschaftsgüter auf die Periode zu erhalten, werden in der Betriebswirtschaft üblicherweise Abschreibungen vorgenommen und einem Jahr zugeordnet.<sup>148)</sup> Eine Ausnahme bilden geringwertige Wirtschaftsgüter. Sie können nach Handels- und Steuerrecht sofort abgeschrieben werden.<sup>149)</sup> Eine ähnliche Trennung findet durch die Aufteilung in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt im Haushaltsplan statt.

Die haushaltstechnische Abgrenzung erfüllt nicht vollständig die originären Voraussetzungen für eine kostenorientierte Analyse. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Güter des Verwaltungshaushalts tatsächlich weitgehend einem sofortigen Verbrauch unterliegen.<sup>150)</sup> Es findet somit ein sofortiger Werteverzehr statt, was aus kostenorientierter Sicht zum vollen Ansatz führt. Da Positionen des Verwaltungshaushalts grundsätzlich nicht den Anschaffungswert von 410 Euro überschreiten, liegt es nahe, diese Positionen den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne von § 6 Abs. 2 EStG gleichzusetzen und eine sofortige Abschreibung vorzunehmen. Ferner werden beispielsweise Lehrbücher in einem Jahr angeschafft, aber nicht über den Nutzungszeitraum abgeschrieben. Ein Vorteil für die Festlegung des Werteverzehrs liegt hierbei einerseits in der verhältnismäßig kurzen Lebensdauer der meisten Anschaffungen. Andererseits wird die Bewertung durch das Budgetierungssystem der öffentlichen Hand in Verbindung mit der Stichprobengröße erleichtert. Nicht ausgeschöpfte Mittel verfallen, außer es besteht eine Übertragbarkeit der Mittel. Wenngleich jedoch diese theoretische Übertragbarkeit der Mittel besteht, stellen nicht ausgeschöpfte Haushaltsreste häufig eine bevorzugte Einsparposition dar.<sup>151)</sup> Deshalb ist davon auszugehen, dass sich auf kommunaler Ebene mittel- bis langfristig gewisse Beschaffungsniveaus etablieren, die über die Gesamtheit aller untersuchten Schulen zu einem mehr oder weniger konstanten Beschaffungszyklus bzw. -niveau führen. Der durchschnittliche Beschaffungswert über alle Schulen kann

<sup>148)</sup> Vgl. Krapp, M. (2001), S. 85.

<sup>149)</sup> Vgl. § 6 Abs. 2 EStG.

<sup>150)</sup> Vgl. Haug, R. (1983), S. 16.

<sup>151)</sup> Vgl. Stotz, H. und Schmidt, H.-J. (1999), S. 40.

deshalb als weitgehend repräsentativer Werteverzehr angesehen werden. Die jährlichen Durchschnittsausgaben über alle Schulen entsprechen damit nahezu den jährlichen Abschreibungen. Daraus resultierende Unter- oder Überzeichnungen wirken sich auf die Gesamtkosten pro Schüler nur marginal aus.

Die Vergünstigungen für den Bildungsteilnehmenden durch Minderbelastungen spielen eine ebenfalls zu berücksichtigende Rolle. So besteht eine Zuordnungsproblematik bei der Nutzung von öffentlichen Gütern, wie öffentlicher Personennahverkehr, Schwimmbäder oder Sportanlagen. Meist entstehen für diese Bereiche Kosten, die reguläre Entgelte weit übersteigen. Diese Transferleistungen bzw. Subventionen sollten zumindest solange nicht berücksichtigt werden, solange sie den allgemeingültigen Nutzungstarifen entsprechen. Diese Kostenpositionen enthalten jedoch in manchen Fällen Zuschüsse, die sich beim Transport der Schüler in zusätzlich vergünstigten Fahrscheinen bzw. Sonderfahrten äußern oder bei Schwimmbädern durch unentgeltliche bzw. vergünstigte Nutzung auftreten. Bezüglich der vorliegenden Studie ist festzuhalten, dass diese Sachverhalte weitgehend keine Berücksichtigung finden. Transportkosten für die Schülerbeförderung werden gänzlich ausgeschlossen. Weitere Positionen, wie etwa Entgelte für Schwimmbäder werden nur insoweit berücksichtigt, wie sie in den kommunalen Haushaltsplänen ausgewiesen sind.

Auch Kosten für Verpflegung, Betreuung oder Unterbringung stellen keine Voraussetzung für schulische Bildung dar. Daraus folgt die Frage, ob bildungsfremde Leistungen nicht zugleich betriebsfremde Leistungen darstellen und damit unter Kostengesichtspunkten nicht einzubeziehen sind. Entstehen diese bildungsfremden Leistungen allerdings im Zusammenhang mit einem pädagogischen bzw. gesellschaftspolitischen Gesamtkonzept, ist eine Eliminierung entsprechender Ausgaben wiederum fragwürdig.<sup>152)</sup> Soweit derartige Ausgaben in den Haushaltsplänen ausgewiesen werden, finden sie daher in der Studie Verwendung.

Verschiedene Positionen des Haushaltsplans stellen Transferleistungen dar, die keine Ausgaben sind, sondern als Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit entstehen, wie z. B. Schuldendiensthilfen für andere Bereiche oder Erstattungen aufgrund von Gastschülern. Hier bedarf es einer entsprechenden Eliminierung. Darüber

---

<sup>152)</sup> Vgl. Lünemann, P. und Hetmeier, H.-W. (1996), S. 176.

hinaus wird die Bereinigung der Haushaltsdaten um weitere Positionen wie beispielsweise die laufenden Zuschüsse nötig. Sie haben haushaltsrechtliche Gründe und weisen den Charakter von Transferzahlungen auf. Folglich stehen sie in keinem Zusammenhang mit dem Werteverzehr der Schulen und werden daher nicht berücksichtigt.<sup>153)</sup>

#### 4.7 Analyse und Abgrenzung der kommunalen Leistungsentgelte

Land	Kommunale Ebene				
Personal- kosten	Personal- kosten	Verwaltungs- kosten	Immobilien- kosten	Sach- kosten	Leistungs- entgelte

Abb. 32: Analyse und Abgrenzung der kommunalen Leistungsentgelte  
Neben den Ausgaben in Form von Kosten fallen auf kommunaler Ebene meist auch Einnahmen in Form von Leistungsentgelten in der entsprechenden Betrachtungsperiode an. Diese anrechenbaren Einnahmen resultieren u. a. aus Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten, Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren sowie Verkaufserlösen. Diese Leistungen können ebenfalls den Haushaltsplänen entnommen werden und stehen den Kosten gegenüber. Sie werden bei der Berechnung der Kosten pro Schüler in Abzug gebracht.

In analoger Anwendung zu den nicht berücksichtigten Sachkosten finden auch hier Transferleistungen und innere Verrechnungen keinen Einzug in die Berechnungen. Hierzu zählen beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuweisungen und Zuschüsse, Spenden sowie Vorjahreseinnahmen. Ferner finden evtl. anfallende Leistungsentgelte für die Schülerspeisung und Hortgebühren keine Berücksichtigung.

#### 4.8 Beschränkungen der Bewertung von öffentlichen Schulen

Verschiedene Leistungen des Bildungswesens dienen keinem direkten oder unmittelbaren Bildungszweck. Sie stellen vielmehr Zusatzleistungen dar, deren Erbringung hilfreiche oder unterstützende Ergänzungen bilden. Die Bewertung von öffentlichen Schulen unterliegt daher einigen Beschränkungen:

<sup>153)</sup> Vgl. ebenda, S. 177.

- So stellt sich die Frage der Behandlung von indirekten Transfers, wie beispielsweise steuerlichen Vergünstigungen. Einerseits entstehen sie durch Ausbildungs- und Kinderfreibeträge bei privaten Haushalten und andererseits durch Umsatzsteuerbefreiung von gemeinnützigen Organisationen. Dies gilt für Leistungen privater und öffentlicher Schulen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen und anderer allgemeinbildenden Einrichtungen. Dieser Aspekt wird wegen der fehlenden Quantifizierbarkeit allerdings nicht differenzierter behandelt.
- Ein methodisches Problem steckt prinzipiell in den uneinheitlichen Grenzen zwischen den vom Staat erbrachten Leistungen und den Aufwendungen der Erziehungsberechtigten für die Bildung ihrer Kinder. Es ist zu beobachten, dass je nach Schulform und Standort die Aufteilung der finanziellen Belastung zwischen dem Staat und den Erziehungsberechtigten Unterschiede aufweist. Ebenso ist die Abgrenzung zwischen dem, was ein privater Schulträger leistet und dem, was die Eltern im Einzelfall zum Schulbetrieb beizusteuern haben, uneinheitlich geregelt. Dies führt dazu, dass schon allein aus dieser Grenzziehung Kostenunterschiede zwischen Schulen und Schulformen erwachsen können und gegebenenfalls bereinigt werden sollten. Diese Unterschiede sind jedoch, zumindest was die öffentlichen Schulen betrifft, nur schwer zu erfassen und bezüglich ihres Gewichts eher zu vernachlässigen. Von daher bleiben sie in der Untersuchung unberücksichtigt.
- Keine Berücksichtigung finden die Ausgaben für den privaten Lebensunterhalt der Schüler, die Aufwendungen für die private Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln oder für außerschulische Förder- und Betreuungsleistungen.
- Bei Lehrkräften entstehen häufig Kosten für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts. Je nach Betrachtungsweise können diese Kosten entweder als bereits in die Lehrervergütung integrierter Bestandteil angesehen oder als zusätzliche Unterrichtskosten aufgefasst werden, die nur aufgrund mangelnder Finanzmittel bei den Lehrern verbleiben. Derartige externe Kosten werden in den Statistiken nicht erfasst, da es sich dabei um keine realen Zahlungsströme handelt. Deshalb stellt sich dann grundsätzlich die Frage, ob eine monetäre Schätzung vorgenommen werden sollte.<sup>154)</sup> Im Rahmen der Studie wird von der ersten Auffassung ausgegangen.
- Eine interne Leistungsverrechnung für selbst erbrachte Leistungen innerhalb der kommunalen Verwaltung erfolgt meist nur ansatzweise. Beschränkt man sich bei der Auswertung der öffentlichen Schulen auf die vorliegenden Daten, dann wären sämtliche Kosten für selbst erstellte Leistungen ausgeklammert. Deshalb sollen hierfür kalkulatorische Größen einbezogen werden. Bei unentgeltlichen Überlassungen von Ressourcen ist eine Bewertung weder mit Referenzgrößen noch anhand plausibler Annahmen vertretbar und finden daher keine Berücksichtigung.<sup>155)</sup>

Die abgebildeten Abgrenzungen und Beschränkungen der Kostenpositionen für den Schulbetrieb sowie die Erörterung der verschiedenen Schätzverfahren zu ihrer Erfassung und

<sup>154)</sup> Vgl. Lünemann, P. und H.-W. Hetmeier (1996), S. 170 und 177 f.

<sup>155)</sup> Vgl. Haug, R. (1983), S. 10.

Bewertung zeigen das breite Analysespektrum dieser Untersuchung auf. Abschließend kann festgehalten werden, dass die reine Übernahme der Ausgaben und Einnahmen aus den Haushaltsplänen nur in Teilbereichen ausreichend genau ist. Die eigentliche methodische Gefahr liegt einerseits in der unsachgerechten Erfassung der periodenfremden Ausgaben. Andererseits müssen auch solche Kostengrößen adäquat berücksichtigt werden, die entweder keine Zahlungsströme auslösen oder aber einen Mittelabfluss in anderer Höhe bewirken. Um dieser Problematik gerecht werden zu können, wird in der vorliegenden Analyse mit kalkulatorischen Größen gearbeitet. Der Ansatz kalkulatorischer Kosten ist dabei keinesfalls immer unproblematisch. Er stellt aber in vielen Bereichen den einzigen, in der Regel methodisch einsichtigsten, in jedem Fall aber den praktikabelsten Weg dar. Aufbauend auf den dargestellten Analysegedanken wird eine empirische Untersuchung durchgeführt, deren Aufbau und Ergebnisse in den folgenden Abschnitten vorgestellt werden.

## 5 Empirische Studie im Land Sachsen-Anhalt

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Frage nach den Schülerkosten an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Die Datenerhebung stützt sich dabei auf öffentlich zugängliches Datenmaterial in Verbindung mit ergänzenden kalkulatorischen Mindestverrechnungswerten. Beginnend mit der Konzeption der Untersuchung werden nachfolgend die konkreten Kosten und Leistungsentgelte gemäß der in Kapitel 4 dargelegten kalkulatorischen Bewertung für öffentliche Schulen empirisch ermittelt.

### 5.1 Konzeption der Untersuchung

Im Vorfeld bedarf es einiger Überlegungen bezüglich der Konzeption der Untersuchung. Im Folgenden wird die Präzisierung der bedeutendsten Komponenten vorgenommen:

<b>Konzeption der Untersuchung</b>				
Untersuchungs- raum	Untersuchungs- zeitraum	Untersuchungs- objekt	Repräsen- tativität	methodisches Vorgehen

Abb. 33 Konzeption der Untersuchung

#### 5.1.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Untersuchung wird für das Land Sachsen-Anhalt durchgeführt. Die angefallenen Kosten des Schulbereichs auf Landesebene werden in einer Gesamterhebung erfasst, die kommunalen Kosten und Leistungsentgelte werden hingegen auf Basis einer Stichprobe ermittelt. Hierzu wurde mit sämtlichen kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von kommunalen Schulen sind, Kontakt per E-Mail, Brief oder Telefon aufgenommen. Von insgesamt 355 Kommunen beteiligten sich 198 und stellten ihre Haushaltspläne für die Untersuchung zur Verfügung. Aufgrund von Schulschließungen und -eröffnungen sowie des Wechsels von Schulträgern für einige Schulen innerhalb des Untersuchungszeitraums konnten jedoch nicht alle Daten der Haushaltspläne berücksichtigt werden. Ebenfalls wurden jene Daten von Schulen ausgeklammert, deren Ausgaben von mehreren Schulträgern bestritten

wurden. Dies betraf insbesondere den Bereich der Sekundarschulen. Außenstellen von z. B. Gymnasien und berufsbildenden Schulen wurden der offiziellen Statistik folgend bei jener Kommune geführt, in der sich die Hauptstelle befindet. Fielen also für Außenstellen bei einem anderen Schulträger zusätzliche Aufwendungen an, wurden diese bei den Hauptstellen mit verbucht. Lagen hingegen nicht alle Daten vor, wurden auch die Hauptstellen nicht mit berücksichtigt. Somit verringert sich die Anzahl der in die Untersuchung einbezogenen Kommunen auf 160, was einer Quote von 45,1 % entspricht.

### 5.1.2 Abgrenzung des Untersuchungszeitraums

Die Haushaltspläne der Kommunen sowie der des Landes werden meist jährlich veröffentlicht. Gelegentlich werden Doppelhaushalte für zwei Jahre erlassen. Diese Haushaltspläne enthalten neben den aktuellen und vergangenen Haushaltsansätzen die Ergebnisse der Jahresrechnung des Vor-Vorjahres. Zu Beginn der Untersuchung standen die Haushaltspläne 2006 mit den Ergebnissen der Jahresrechnung 2004 zur Verfügung. Somit wird das Kalenderjahr 2004 als Untersuchungszeitraum festgelegt. Hierauf nicht direkt zurechenbare Daten werden gegebenenfalls über Schätzverfahren eliminiert bzw. angepasst. Daten, die also z. B. schuljahrbezogen erfasst und ausgewiesen werden, sind auf das für Finanzdaten geltende Haushaltsjahr 2004 zu beziehen. Dafür wird ein gewichteter Wert über zwei Schuljahre gebildet.<sup>156)</sup> Aufgrund der Tatsache, dass das Schuljahr im August beginnt und im Juli des Folgejahres endet, bietet sich eine Schlüsselung gemäß einer Gewichtung von 7/12 zu 5/12 an.

<b>Gewichtung über zwei Schuljahre</b>																							
Schuljahr 2003/04												Schuljahr 2004/05											
8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7
← 2003					Kalenderjahr 2004												2005 →						
					7/12						5/12												

Abb. 34 Gewichtung über zwei Schuljahre

<sup>156)</sup> Vgl. Klein, H. E. (1999), S. 4.

### 5.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsobjekts

Schulen in freier Trägerschaft sowie die staatlich anerkannten Schulen für Berufe im Gesundheitswesen sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung und werden daher nicht näher betrachtet. Hinsichtlich der Trägerstruktur öffentlicher Schulen lässt sich zwischen kommunaler Trägerschaft und der Trägerschaft durch das Land unterscheiden. Auf eine Berücksichtigung der Schulen in Landsträgerschaft wird ebenfalls verzichtet. Dies liegt in der eingeschränkten Vergleichbarkeit solcher Schulen begründet. Besonders sind hierbei die oft spezialisierte Ausbildung sowie weitere Abgrenzungsprobleme bezüglich der schulischen Kosten, etwa beim Betrieb von Internaten, zu nennen. Eine Einbeziehung von Gesamtschulen, freien Waldorfschulen, Schulverbänden und Schulen des zweiten Bildungsweges erscheint fraglich, da es sich hierbei lediglich um sehr wenige Schulen handelt. Es können somit keine statistisch fundierten Aussagen für diese Schulformen getroffen werden und daher bleiben diese unberücksichtigt. Auch das Statistische Bundesamt weist aus diesem Grunde derzeit keine Zahlen z. B. für Gesamtschulen im Land Sachsen-Anhalt aus.<sup>157)</sup> Die Schülerkostenanalyse umfasst somit folgende Schulformen:

Berücksichtigte Schulformen				
Grund- schulen	Sekundar- schulen	Gymnasien	Förder- schulen	Berufsbildende Schulen

Abb. 35 Berücksichtigte Schulformen in der Untersuchung

Die Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte sowie für Gehörlose und Schwerhörige befinden sich ausschließlich in Landsträgerschaft und werden daher nicht berücksichtigt. Alle übrigen Förderschulen werden der amtlichen Statistik folgend in Förderschulen für Lernbehinderte, Geistigbehinderte und sonstige Behinderte unterteilt. Diese setzen sich wiederum aus Förderschulen für Körper- und Sprachbehinderte sowie aus Förderschulen mit Ausgleichsklassen zusammen. Im Bereich der berufsbildenden Schulen werden Berufsfachschulen in Teilzeitform in die Untersuchung nicht eingebunden, da diese erst ab dem Schuljahr 2004/05 eingeführt worden sind.

<sup>157)</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2006), S. 6.

Die Schülerzahlen der allgemein- und berufsbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt jährlich bezogen auf das jeweilige Schuljahr in der Schuljahresanfangsstatistik veröffentlicht.<sup>158)</sup> Sofern dies notwendig war, wurden die Daten aufgrund der unterschiedlichen Zuordnung auf kommunaler Ebene zusätzlich überprüft. Die beiden folgenden Abbildungen zeigen die gemittelten Schülerzahlen für die Schuljahre 2003/04 und 2004/05 sowie den Anteil der Stichprobe nach kommunalen Gebieten und Schulformen.

<b>Schülerzahlen nach kommunalen Gebieten 2004</b>			
Kommunales Gebiet	Schüler gesamt	Schüler Stichprobe	Anteil Stichprobe
Stadt Magdeburg (kreisfrei)	28.520	28.520	100,0 %
Stadt Dessau (kreisfrei)	13.023	13.023	100,0 %
Stadt Halle (kreisfrei)	29.604	29.604	100,0 %
Landkreis Altmarkkreis-Salzwedel	13.147	10.950	83,3 %
Landkreis Anhalt-Zerbst	6.729	5.707	84,8 %
Landkreis Aschersleben-Staßfurt	11.920	9.728	81,6 %
Landkreis Bernburg	7.145	6.907	96,7 %
Landkreis Bitterfeld	12.592	11.300	89,7 %
Landkreis Bördekreis	8.999	7.740	86,0 %
Landkreis Burgenlandkreis	14.665	2.415	16,5 %
Landkreis Halberstadt	9.558	1.162	12,2 %
Landkreis Jerichower Land	11.886	1.279	10,8 %
Landkreis Köthen	7.301	6.788	93,0 %
Landkreis Mansfelder Land	11.579	1.214	10,5 %
Landkreis Merseburg-Querfurt	15.181	12.964	85,4 %
Landkreis Ohrekreis	13.729	11.751	85,6 %
Landkreis Quedlinburg	9.277	7.838	84,5 %
Landkreis Saalkreis	8.031	6.359	79,2 %
Landkreis Sangerhausen	7.589	6.964	91,8 %
Landkreis Schönebeck	8.416	5.229	62,1 %
Landkreis Stendal	18.876	2.326	12,3 %
Landkreis Weißenfels	8.105	7.600	93,8 %
Landkreis Wernigerode	11.159	10.061	90,2 %
Landkreis Wittenberg	15.492	1.226	7,9 %
<b>Gesamt</b>	<b>302.523</b>	<b>208.655</b>	<b>69,0 %</b>

Abb. 36: Schülerzahlen nach kommunalen Gebieten 2004

<sup>158)</sup> Vgl. Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2004a), S. 59, (2004b), S. 22, (2005a), S. 60 und (2005b), S. 22.

<b>Schülerzahlen nach Schulformen 2004</b>			
Schulform	Schüler gesamt	Schüler Stichprobe	Anteil Stichprobe
Grundschulen	57.404	34.370	59,9 %
Sekundarschulen	86.117	58.669	68,1 %
Gymnasien	66.223	44.756	67,6 %
Förderschulen	15.880	11.610	73,1 %
Förderschulen für Lernbehinderte	11.071	8.039	72,6 %
Förderschulen für Geistigbehinderte	3.215	2.250	70,0 %
Förderschulen für sonstige Behinderte	1.594	1.321	82,9 %
Berufsbildende Schulen	76.899	59.250	77,0 %
Berufsschulen (Teilzeit, Duales System)	53.324	41.296	77,4 %
Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit)	4.062	3.103	76,4 %
Berufsgrundbildungsjahr (Vollzeit)	1.558	1.175	75,4 %
Berufsfachschulen (Vollzeit)	9.607	7.326	76,3 %
Fachgymnasien (Vollzeit)	3.971	2.818	71,0 %
Fachoberschulen (Vollzeit)	2.635	1.882	71,4 %
Fachschulen (Vollzeit)	1.211	1.147	94,7 %
Fachschulen (Teilzeit)	531	503	94,7 %
<b>Gesamt</b>	<b>302.523</b>	<b>208.655</b>	<b>69,0 %</b>

Abb. 37: Schülerzahlen nach Schulformen 2004

Damit umfasst die Auswertung im Land Sachsen-Anhalt auf kommunaler Ebene 657 Schulen in öffentlicher Trägerschaft aus einer berücksichtigten Grundgesamtheit von 1.062 Schulen, was einem prozentualen Anteil von 61,9 % entspricht. Mit 208.655 von 302.523 Schülern erfasst die Stichprobe einen Anteil von 69,0 % an der Grundgesamtheit. Aufgrund der Größe und Verteilung kann somit eine hinreichende Repräsentativität der Stichprobe gewährleistet werden.<sup>159)</sup> Die Repräsentativität für die Untersuchung in ihrer Gesamtheit soll nachfolgend näher betrachtet und analysiert werden.

#### 5.1.4 Repräsentativität der Untersuchung

Weiter stellt sich die Frage nach der Repräsentativität der Untersuchung. Je nach Vorgehensweise besteht die theoretische Möglichkeit, dass die aus der Schätzung

<sup>159)</sup> Vgl. Bortz, J. und Döring, N. (2006), S. 397 f.

resultierenden Kosten von den tatsächlichen landesdurchschnittlichen Werten abweichen. Die Wahrscheinlichkeit hierfür erscheint jedoch aus verschiedenen Gründen gering. Zum einen stehen dem Größe und Auswahl der Stichprobe entgegen, zum anderen wird dieses Risiko durch die Art der verwendeten Schätzverfahren reduziert.<sup>160)</sup> Die Analysemethoden der Untersuchung haben den Vorteil, dass der daraus resultierende Methodenmix zur Repräsentativität der Untersuchung beiträgt. Während der große Kostenblock der Personalkosten für die Lehrkräfte auf Landesebene aus einer Gesamterhebung errechnet wird, werden die kommunalen Personal-, Sach-, Verwaltungs- und Immobiliennebenkosten auf Basis der kommunalen Haushaltsdaten errechnet. In Verbindung mit der Stichprobengröße führt dies zu vernachlässigbaren Genauigkeitseinschränkungen. Die ermittelten Durchschnittskosten pro Schüler eignen sich damit zur Darstellung eines jeweiligen Landesdurchschnitts.

Eine Schwäche dieses Methodenmixes liegt allerdings bezüglich der verursachungsgerechten Zuweisung der Personalkosten für Lehrkräfte auf die Kommunen vor. So lassen sich keine spezifischen Aussagen über die tatsächlich anfallenden Kosten einer Schule bzw. die Kosten pro Schüler dieser Schule treffen. Der anzusetzende Durchschnittswert hat vielmehr zur Folge, dass alle Schuleinheiten unter dem Kostengesichtspunkt mit einem einheitlichen Schüler-Lehrer-Verhältnis bewertet werden. Dies führt dazu, dass beispielsweise bei Kommunen mit einem unterdurchschnittlichen Schüler-Lehrer-Verhältnis die entsprechend zugewiesenen Kosten eher zu gering ausfallen werden. Andererseits werden im umgekehrten Fall in Schulen mit überdurchschnittlichen Klassenstärken tendenziell überhöhte Kosten zugerechnet. Die aktuelle Datenlage lässt jedoch für eine individuelle Schülerkostenbestimmung keine verbesserte Vorgehensweise zu. Grundsätzlich sei an dieser Stelle jedoch auf die Problematik der Zuordnung der Kosten auf die Schüler hingewiesen. Aus theoretischer Sicht ist eine derartige Zuordnung nur dann eindeutig möglich, wenn Kosten in Form von Einzelkosten direkt durch die Ausbildung der Schüler verursacht werden. Dies ist bei den wenigsten Ausgaben im Schulbetrieb der Fall. Eine wie auch immer geartete Schlüsselung der überwiegend unspezifisch und unabhängig von der Zahl der Schüler entstehenden Gemeinkosten muss zwangsweise zu oben beschriebenen, auch aus pädagogisch-didaktischer Sicht fragwürdigen Ergebnissen führen.

---

<sup>160)</sup> Zur weiterführenden Diskussion alternativer Schätzverfahren vgl. Schaich, E. (1998).

Anzumerken bleibt, dass die Zuordnung der Kosten zu einzelnen Schulformen teilweise mit Ungenauigkeiten verbunden ist. Dies liegt in erster Linie in einer differenzierten Gliederung der Schulformen zwischen Kommunen, Ländern und Bund begründet. Um eine einheitliche Gliederung der Schulformen und die Zuordnung der Kosten zu diesen Schulformen zu erhalten, waren somit teilweise Anpassungen im Datenstamm notwendig. In gleicher Weise ist teilweise bei den Personalkosten für Lehrkräfte auf Landesebene und in anderen Bereichen eine ungenaue bzw. uneinheitliche Zuordnung zu den Schulformen festzustellen. Wenngleich dabei mit größtmöglicher Vorsicht vorgegangen wurde, können Ungenauigkeiten dennoch nicht ganz ausgeschlossen werden. Die hieraus resultierenden Unschärfen werden jedoch aufgrund der Berechnung von Durchschnittswerten weitgehend ausgeglichen und führen allenfalls zu unerheblich geringen Verzerrungen.<sup>161)</sup>

Für die Aufbereitung der Daten standen verschiedene Informationsquellen zur Verfügung. Hierbei sind neben den Haushaltsplänen der kommunalen Körperschaften und des Landes verschiedenste Quellen der Ministerien und des statistischen Landesamtes verwendet worden. Im Haushaltsplan werden die jährlichen Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen der öffentlichen Haushalte erfasst. Es erfolgt eine präzise Darstellung der Haushaltswirtschaft von Kommunen bzw. von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen zwischengemeindlichen juristischen Personen. Diese Daten stellen somit eine fundierte und verlässliche Grundlage für die weitere Ermittlung der Kosten und der Bestimmung von Referenzgrößen dar. Die Kostenermittlung wurde besonders bei quantitativ schwer greifbaren Größen stets nach dem Prinzip der vorsichtigen und zurückhaltenden Bewertung durchgeführt. Über den direkten Vergleich mit privaten Schulen auf kommunaler Ebene hat sich gezeigt, dass die so gewählten Referenzwerte eher zu niedrig gegriffen sind. Bei der Analyse der vorliegenden Ergebnisse muss demnach bedacht werden, dass die hier erhobenen Daten, trotz dem Bemühen um eine umfassende Abbildung, nur einen Teil der tatsächlichen Kosten berücksichtigen können.

---

<sup>161)</sup> Vgl. Haug, R. (1996a), S. 5 und 19.

### 5.1.5 Methodisches Vorgehen bei der Untersuchung

Dem Vorgehen der offiziellen Statistik auf nationaler und internationaler Ebene zufolge, besteht der allgemeine Ansatz zur Berechnung der Kosten je Schüler darin, Personalausgaben, laufende Sachausgaben und Investitionsausgaben durch die Zahl der Schülerinnen und Schüler zu teilen.<sup>162)</sup> Zunächst gilt es die Kosten auf Landesebene zu bestimmen. Sie setzen sich aus den Personalkosten der Lehrkräfte und den sonstigen Kosten im Zusammenhang diesen zusammen. Die Lehrerkosten beinhalten Kosten für Besoldung, Vergütung, Versorgung, Beihilfe etc., während die sonstigen Kosten die Kosten der Personalverwaltung auf Landesebene, Fortbildungskosten etc. subsumieren. Danach werden anhand der Haushaltspläne auf kommunaler Ebene die Kosten der einzelnen Schulformen und der kommunalen Verwaltung bestimmt. Da hier jedoch nicht erfasste Kostenpositionen auftreten, wird es notwendig, diese zu quantifizieren. Dazu zählen beispielsweise kommunal bedingte Leistungsverflechtungen, die im Verwaltungsbereich auftreten. Weiter ist es erforderlich, Zahlungsströme in anrechenbare Kosten und Leistungsgebühren umzuwandeln. Dies führt nach Umlage auf die entsprechenden Schülerzahlen zu kommunalen Kosten je Schulform. Die entsprechenden Annahmen bei der Umwandlung werden in den einzelnen Kapiteln erörtert. Anschließend erfolgt eine Umlage der ermittelten Landeskosten auf die anrechenbaren Gesamtschülerzahlen des Landes. Abschließend werden beide Kostenblöcke, Kommunalkosten und Landeskosten, zusammengeführt und man erhält die Kosten pro Schüler in der jeweiligen Schulform.

---

<sup>162)</sup> Vgl. Baumann, T. (2003), S. 345.

Land	Kommunale Ebene				
Personal-kosten	Personal-kosten	Verwaltungs-kosten	Immobilien-kosten	Sach-kosten	Leistungs-entgelte
↓	↓	↓	↓	↓	↓
Personal-kosten pro Schüler	Personal-kosten pro Schüler	Verwaltungs-kosten pro Schüler	Immobilien-kosten pro Schüler	Sach-kosten pro Schüler	Leistungs-entgelte pro Schüler
Landeskosten pro Schüler	Kommunale Kosten pro Schüler				
Kosten pro Schüler					

Abb. 38: Methodisches Vorgehen bei der Ermittlung der Schülerkosten

Da die Untersuchung in Teilbereichen auch auf Schätzwerten beruht, werden die Ergebnisse im Sinne einer Szenarioanalyse in drei Stufen pro Schulform dargestellt. Diese umfassen den Basiswert sowie den Anpassungswert I und II.

### **Basiswert**

Der erste Ergebniswert ist als absoluter Mindestwert zu verstehen. Er enthält jene Komponenten, die entweder durch die offizielle Statistik vollständig abgesichert sind oder – wo dies nicht möglich war – unter Maßgabe größtmöglicher Vorsicht ermittelt werden und damit die jeweilige Wertuntergrenze der Ergebnisausprägungen darstellen.

### **Anpassungswert I**

Der zweite Ergebniswert enthält zusätzliche Elemente, deren Zuordenbarkeit zum Schulsystem entweder nicht vollständig oder nur mittelbar möglich ist. Zusätzlich werden für kalkulatorische Größen (Zinssätze usw.) im Vergleich zum Basiswert realitätsnähere Mittelwerte gewählt.

## Anpassungswert II

Der dritte Ergebniswert enthält neben den bereits genannten solche Komponenten, die zwar kosten- und entscheidungsrelevant sind, aber nicht als direkte Ausgaben in der offiziellen Statistik ausgewiesen werden und als solche nur schwer zu quantifizieren sind.

Neben dem Basiswert bedarf es für die Personalkosten auf Landesebene der Ermittlung eines Anpassungswertes I und II. Für die Verwaltungs- und Immobilienkosten auf kommunaler Ebene erfolgt die Berechnung eines Anpassungswertes I.

Land	Kommunale Ebene				
Personal-kosten	Personal-kosten	Verwaltungs-kosten	Immobilien-kosten	Sach-kosten	Leistungs-entgelte
Basiswert	Basiswert	Basiswert	Basiswert	Basiswert	Basiswert
Anpassungs-wert I		Anpassungs-wert I	Anpassungs-wert I		
Anpassungs-wert II					

Abb. 39: Systematisierung der Komponenten der Schülerkostenrechnung

## 5.2 Ermittlung der Personalkosten auf Landesebene

Land	Kommunale Ebene				
Personal-kosten	Personal-kosten	Verwaltungs-kosten	Immobilien-kosten	Sach-kosten	Leistungs-entgelte

Abb. 40: Ermittlung der Personalkosten auf Landesebene

Die Personalkosten auf Landesebene setzen sich aus den Kosten für Lehrkräfte im Beamten- und Angestelltenverhältnis zusammen. Die angestellten Lehrkräfte umfassen sowohl das lehrende Personal als auch das pädagogische Personal, wie beispielsweise Erzieher und

sonderpädagogische Hilfskräfte, die an verschiedenen Schulformen die schulische Arbeit unterstützen. Im Land Sachsen-Anhalt befanden sich im Jahr 2004 16 % des lehrenden Personals im Beamtenverhältnis<sup>163)</sup> und demzufolge waren 84 % der Lehrer als Angestellte tätig. Davon unberührt bleibt das pädagogische Personal, welches im Angestelltenverhältnis beschäftigt war.

Bei der Ermittlung der Personalkosten auf Landesebene werden die Kosten des Personals an öffentlichen Schulen gemäß dem Einzelplan 07 des Kultusministeriums, der die Bereiche Bildung und Kultur umfasst, herangezogen und auf die untersuchten Schulformen umgelegt. Hierbei wird sowohl auf die Haushaltsrechnung 2004<sup>164)</sup> als auch auf den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2005 und 2006<sup>165)</sup> des Landes Sachsen-Anhalt zurückgegriffen. Ergänzend werden zur Ermittlung der Personalkosten die in Kapitel 4.2 vorgestellten Schätzverfahren angewendet. Um die Kosten möglichst genau zu berechnen ist es an einigen Stellen nötig anstatt der Anzahl der Lehrkräfte die Vollzeitlehreereinheiten (VZLE) für die Berechnung heranzuziehen. Eine VZLE umfasst neben den Vollzeitdeputaten auch die Teilzeitdeputate, die auf Basis von Unterrichtswochenstunden in Volldeputate umgewandelt werden. Damit wird zum Ausdruck gebracht wie viele Lehrkräfte für den Unterricht und die Erziehung der Schüler eingesetzt und vergütet werden, unabhängig von der tatsächlichen Unterrichtsversorgung.<sup>166)</sup>

### 5.2.1 Personalkosten für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Für die Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sollen nun die Dienstbezüge, die Beihilfeleistungen, die Versorgungsleistungen sowie weitere Verrechnungswerte bestimmt werden.

<sup>163)</sup> Vgl. im Internet: Institut für Wirtschaftsforschung Halle (Hrsg.) (2007), S. 3.

<sup>164)</sup> Vgl. Land Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2006d).

<sup>165)</sup> Vgl. Land Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2006b).

<sup>166)</sup> Vgl. im Internet: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2006b), S. 33.

### 5.2.1.1 Dienstbezüge

Die Ermittlung der Dienstbezüge erfolgt in der Untersuchung mittels des Verfahrens zur Schätzung anhand der Besoldungstabellen (vgl. Ansatz III, Kapitel 4.2.1.2). Für dieses Schätzverfahren ist es zunächst erforderlich Modelllehrer zu konstruieren. Hierfür werden auf Basis der Besoldungs-<sup>167)</sup> und Altersstruktur<sup>168)</sup> der Lehrkräfte für jede Schulform im Land Sachsen-Anhalt die jährlichen Durchschnittsbezüge eines repräsentativen Modelllehrers im Beamtenverhältnis ermittelt. Dabei wird von einem verheirateten Lehrer mit durchschnittlich zwei Kindern ausgegangen. Zum Grundgehalt wird der Familienzuschlag, weitere Zulagen und Vergütungen sowie sonstige Bezüge hinzugerechnet. Zur Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse wird zusätzlich das Verfahren zur Umlage auf Basis von Lehrerstellen (vgl. Ansatz II, Kapitel 4.2.1.2) herangezogen. Weiterhin werden die Berechnungen mit den dienstbezüglichen offiziellen und inoffiziellen Angaben – auch aus anderen Bundesländern – abgeglichen und auf Plausibilität geprüft. Die Ermittlung führt zu folgenden durchschnittlichen jährlichen Dienstbezügen eines verbeamteten Lehrers je Schulform im Land Sachsen-Anhalt:

<b>Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge 2004</b>	
Schulform	Lehrendes Personal
Grundschulen	43.013,66 €
Sekundarschulen	44.364,77 €
Gymnasien	48.610,55 €
Förderschulen	46.640,60 €
Förderschulen für Lernbehinderte	46.597,99 €
Förderschulen für Geistigbehinderte	46.820,27 €
Förderschulen für sonstige Behinderte	46.489,91 €
Berufsbildende Schulen	47.082,84 €

Abb. 41: Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge je Schulform 2004

<sup>167)</sup> Vgl Land Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2006b), S. 71 ff.

<sup>168)</sup> Vgl Statistisches Landesamt (Hrsg.) (2004a), S. 48 und (2005a), S. 48.

Die gewichteten Durchschnittsbezüge je Schulform ermöglichen eine Hochrechnung der Personalkosten für verbeamtete Lehrer im Land Sachsen-Anhalt auf Basis der VZLE.<sup>169)</sup> Diese werden entsprechend der Beamtenquote von 16 % im Schulbereich des Landes Sachsen-Anhalt für die Berechnung herangezogen.

### 5.2.1.2 Beihilfeleistungen

Die Beihilfeleistungen werden in der Untersuchung in zwei Bereiche aufgeteilt. Zum einen in die Basisleistungen der Beihilfe, die den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Zum anderen in die Zusatzleistungen der Beihilfe, die über die Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hinaus gehen. Für beide Bereiche wird nun die Ermittlung der in der Untersuchung berücksichtigten Werte vorgestellt.

Die *Basisleistungen der Beihilfe* werden in der Untersuchung auf Basis eines fiktiven Krankenversicherungssatzes (vgl. Ansatz II, Kapitel 4.2.1.4) geschätzt. Bei der Ermittlung der krankheits- und pflegebedingten Kosten verbeamteter Lehrkräfte wird dem Vorsichtsprinzip folgend, aber auch um eine verbesserte Vergleichbarkeit mit der Privatwirtschaft zu gewährleisten, von den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung ausgegangen. Demzufolge beträgt der zu entrichtende Anteil ca. 16 % der Bruttobezüge. Davon hat der Arbeitgeber die Hälfte – also ca. 8 % – zu tragen. Das sozialpolitisch modifizierte Versicherungssystem der öffentlichen Hand unterzeichnet tendenziell die tatsächlichen Kosten und kann damit als sichere Referenzbasis dienen.<sup>170)</sup> Da die Beamtenbeihilfe im Vergleich zum paritätischen Arbeitgeberanteil in der Regel einen höheren Beitrag zu den Krankheits- und Pflegekosten erstattet, muss von einem fiktiven Krankenversicherungssatz von mindestens 10 % der Bruttodienstbezüge ausgegangen werden.

<sup>169)</sup> Vgl. im Internet: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2006a), S. 88 und 246.

<sup>170)</sup> Dies zeigt der exemplarische Vergleich mit einem am Äquivalenzprinzip (Individualrisiko) orientierten Versicherungsansatz (private Kranken- und Pflegeversicherung). Ein 48-jähriger verheirateter Lehrer mit zwei Kindern erhält für sich einen Beihilfesatz von 70 %. Nach Angaben privater Kranken- und Pflegeversicherer muss dieser bei durchschnittlich gegebener Risikostruktur und einer 70 % Absicherung durch eine private Krankenkasse mit Kosten in Höhe von ca. 4.100 € jährlich rechnen. Dies entspräche bei einem Grundschullehrer einem vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungssatz von mehr als 9 %. Berücksichtigt man die Tatsache, dass die Familienmitglieder ebenfalls versichert werden müssten, so läge dieser Satz je nach Annahmekonstellation bei über 20 %. Bei einem alleinstehenden Lehrer und dem dann anzunehmenden Beihilfesatz von 50 % läge der entsprechende Satz immerhin noch bei knapp 7 %.

Die Beamtenbeihilfe bietet im Vergleich zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung *zusätzliche Leistungen*. Dazu zählen neben verschiedenen Zusatzleistungen der privaten Versicherungen vor allem der Anspruch auf eine verbesserte Krankenhausbehandlung. Da hierzu bei den zuständigen Landesbehörden keine Informationen eingeholt werden konnten, müssen Annahmen getroffen werden. In Baden-Württemberg wird beispielsweise seit 2004 den Landesbeamten ein Teil dieser Leistungen über einen Sonderbeitrag von 13 € pro Monat in Rechnung gestellt. Obwohl unterstellt werden kann, dass die tatsächlichen Kosten der Zusatzleistungen auch hier deutlich höher liegen, wird dieser Betrag von 13 € pro Monat und Lehrkraft als Berechnungsgrundlage für die Zusatzleistungen im Jahr 2004 im Land Sachsen-Anhalt unterstellt.

### 5.2.1.3 Versorgungsleistungen

Für die Untersuchung wird zur Berechnung der Versorgungsleistungen das Verfahren des Rentenversicherungssatzes (vgl. Ansatz I, Kapitel 4.2.1.6) gewählt. Dem Dienstherrn werden dabei die fiktiven Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile angelastet. Das Statistische Bundesamt geht aufgrund vergleichbarer Überlegungen bei den Berechnungen von einem fiktiven Versorgungssatz von 26 % der Bruttodienstbezüge aus.<sup>171)</sup> Eigene Modellrechnungen haben gezeigt, dass dieser Satz die Realität deutlich unterzeichnet. Je nach Annahmekonstellation liegen die notwendigen Rückstellungen für eine den Pensionsansprüchen entsprechende Altersversorgung zwischen 35 % und 45 % der Bruttodienstbezüge eines Durchschnittslehrers.<sup>172)</sup> Dennoch wird der Satz von 26 % zur Ermittlung des Basiswertes herangezogen. Für die weitere Analyse wird jedoch beim Anpassungswert I von einem realitätsnäheren Versorgungssatz ausgegangen und es erfolgt eine Erhöhung um 4 % auf 30 %. Auch dieser Wert ist keinesfalls zu hoch gegriffen. So empfiehlt beispielsweise die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), einen Versorgungszuschlag von 35,3 % zu wählen.<sup>173)</sup> Die Ergebnisse sind mittels des Verfahrens der Pensionsrückstellungen (vgl. Ansatz V, Kapitel 4.2.1.6) überprüft worden.

<sup>171)</sup> Vgl. Hetmeier, H.-W. (2003), S. 235.

<sup>172)</sup> Ausgehend von einem durchschnittlichen Pensionsanspruch und einer durchschnittlichen Lebenserwartung wurde der Barwert einer Rente ermittelt. Aus dem so gefundenen Kapitalbedarf wurde mittels des Annuitätenfaktors über den durchschnittlich zur Verfügung stehenden Ansparzeitraum die Ansparrate ermittelt. Unterstellt wurde eine langjährige Durchschnittsverzinsung des Kapitals von 3,5 %, eine Ansparphase von 17 bis 20 Jahren und eine Restlebenserwartung von 15 bis 17 Jahren.

<sup>173)</sup> Vgl. Schmidt, J. (2002), S. 80 f.

#### 5.2.1.4 Weitere Verrechnungswerte

Für die weitere Annäherung an eine realitätsnahe Bewertung werden kalkulatorische Zuschläge zu den Kosten für die Beihilfe und die Versorgung verbeamteter Lehrer gebildet, um die vergleichsweise bessere Versorgung der Beamten abzubilden. Insbesondere ist der kalkulatorische Zuschlag für die Kranken- und Pflegekosten um weitere 2 % – 4 % anzupassen. Zum anderen werden Größen berücksichtigt, die als geldwerte Vorteile des Beamtenstatus einzuordnen sind. Die Bewertung dieser Positionen wirft hinsichtlich derzeitiger und zukünftiger Kosten jedoch Probleme auf. Dies betrifft besonders jene Positionen, deren ausgabenwirksame Komponenten in der Betrachtungsperiode nicht gesondert dargestellt werden und damit nicht oder nur sehr schwer zu quantifizieren sind. Wenn aber die gegenwärtig ausgabenwirksamen Teile nicht isoliert und damit nicht herausgerechnet werden können, ist auch die Gesamtbewertung unter Einbeziehung der Risiken für zukünftige Ausgaben nicht ohne weiteres möglich. Die Untersuchung muss daher in diesen Fällen von Schätzwerten ausgehen, die zwischen 6 % und 8 % der Bruttobesoldung liegen. Wie bereits erläutert, zählt hierzu beispielsweise die Arbeitsplatzgarantie, der verbesserte Schutz vor Arbeitsunfähigkeit oder die bessere Versorgung von Hinterbliebenen bei Krankheit oder Tod des Beschäftigten. Schließlich werden die Kosten für schulische Leistungen berücksichtigt, die nicht als solche in die Statistik Eingang finden. Hierunter fallen beispielsweise diverse schulische Projektarbeiten oder die kinderpsychologische Betreuung an Schulen. Alle diese Posten werden mit 10 % der Bruttodienstbezüge veranschlagt und finden im Anpassungswert II Berücksichtigung.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht abschließend die verschiedenen Komponenten der Personalkosten für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sowie deren jeweiligen wertmäßigen Ansatz gemäß der dreistufigen Szenario-Analyse in der Untersuchung:

<b>Personalkosten für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis 2004</b>		
<b>Basiswert</b>	Dienstbezüge	Dienstbezüge pro VZLE
	Beihilfeleistungen	10 % der Dienstbezüge
	Zusatz auf Beihilfe	13 € pro Lehrkraft
	Versorgungsleistungen	26 % der Dienstbezüge
Anpassungswert I	Anpassung Versorgung	4 % der Dienstbezüge
Anpassungswert II	Verrechnungswerte	10 % der Dienstbezüge

Abb. 42: Personalkosten für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis 2004

## 5.2.2 Personalkosten für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis

Nun werden die Angestelltenvergütung, die Sozialversicherung sowie die Zusatzversorgung für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis je Schulform ermittelt.

### 5.2.2.1 Angestelltenvergütung

Die Bestimmung der Angestelltenvergütungen erfolgt in der Untersuchung in analoger Weise zu den Dienstbezügen der verbeamteten Lehrkräfte mittels des Verfahrens zur Schätzung anhand der Vergütungstabellen (vgl. Ansatz III, Kapitel 4.2.2.2). Auf Basis der Vergütungs-<sup>174)</sup> und Altersstruktur<sup>175)</sup> der Lehrkräfte für jede Schulform im Land Sachsen-Anhalt werden die jährlichen Durchschnittsvergütungen eines repräsentativen Modelllehrers und Modellpädagogen im Angestelltenverhältnis ermittelt. Dabei wird ebenfalls jeweils von einer verheirateten Person mit durchschnittlich zwei Kindern ausgegangen. Zuzüglich zur Grundvergütung werden der Ortszuschlag und weitere Zulagen einbezogen. Die Ergebnisse werden einerseits durch das Verfahren zur Umlage auf Basis von Lehrerstellen (vgl. Ansatz II, Kapitel 4.2.2.2) auf Plausibilität geprüft. Andererseits werden Angaben auch aus anderen Bundesländern zum Vergleich herangezogen. Die Ermittlung führt zu folgenden

<sup>174)</sup> Vgl. Land Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2006b), S. 72 ff.

<sup>175)</sup> Vgl. Statistisches Landesamt (Hrsg.) (2004a), S. 48 und (2005a), S. 48.

durchschnittlichen jährlichen Angestelltenvergütungen des lehrenden und des pädagogischen Personals je Schulform im Land Sachsen-Anhalt:

<b>Durchschnittliche jährliche Angestelltenvergütungen 2004</b>		
Schulform	Lehrendes Personal	Pädagogisches Personal
Grundschulen	46.879,71 €	
Sekundarschulen	51.256,86 €	
Gymnasien	54.502,81 €	
Förderschulen	49.513,84 €	31.926,07 €
Förderschulen für Lernbehinderte	49.105,30 €	32.152,87 €
Förderschulen für Geistigbehinderte	50.475,24 €	31.727,13 €
Förderschulen für sonstige Behinderte	49.495,72 €	32.454,04 €
Berufsbildende Schulen	52.915,32 €	

Abb. 43: Durchschnittliche jährliche Angestelltenvergütung je Schulform 2004

Auch hier ermöglichen die gewichteten Durchschnittsvergütungen je Schulform eine Hochrechnung der Personalkosten für lehrendes und pädagogisches Personal im Land Sachsen-Anhalt auf Basis der VZLE.

### 5.2.2.2 Sozialversicherung

Um die tatsächlichen Kosten der Krankenversorgung, der Altersversorgung sowie der Absicherung gegen weitere Risiken möglichst verursachungsgerecht abzubilden, wird in der Untersuchung die Bewertung dieser Leistungen über den von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu entrichtenden Beitragssatz (vgl. Ansatz III, Kapitel 4.2.2.4) vorgenommen. Da die Arbeitnehmer einen Teil der Beiträge selbst aus ihrem Einkommen bestreiten, müssen lediglich die Arbeitgeberbeiträge in die Berechnung einfließen. Die Beitragssätze der Krankenkassen werden von deren Selbstverwaltung festgelegt, so dass keine exakten Aussagen über die Höhe gemacht werden kann. Im Jahr 2004 betrug der durchschnittliche Beitragssatz in den ostdeutschen Bundesländern 14,02 %, <sup>176)</sup> wovon lediglich der hälftige Arbeitgeberanteil von 7,01 % berücksichtigt wird. Für die Rentenversicherung betrug der Beitragssatz für den Arbeitgeberanteil im Jahr 2004 bundesweit 9,75 % des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes, 3,25 % fallen für die Arbeitslosenversicherung und

<sup>176)</sup> Vgl. im Internet: Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.) (2007).

0,85 % für die Pflegeversicherung an.<sup>177)</sup> Somit werden die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers mit insgesamt 20,9 % der Angestelltenvergütungen angesetzt.

### 5.2.2.3 Zusatzversorgung

Für die Altersversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst existiert neben der gesetzlichen Rentenversicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie eine steuerlich geförderte private Altersvorsorge (vgl. Kapitel 4.2.2.6). Hier wird zunächst der von den Arbeitgebern im Jahr 2004 in den neuen Bundesländern geleistete Umlagesatz von 1 % der Bruttovergütungen angesetzt.<sup>178)</sup> Da den Versicherten in den neuen Bundesländern derzeit noch eine vergleichsweise geringe Anzahl an Versorgungsempfängern gegenübersteht, ist dieser Umlagesatz ausreichend, um die Leistungen an derzeitige Rentenempfänger zu finanzieren. Die Rentenansprüche aus der Zusatzversorgung bemessen sich hingegen so, als wären konstant 4 % der Vergütung in ein kapitalgedecktes System eingezahlt worden, wovon der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages zu erbringen hat.<sup>179)</sup> Dies bedingt, dass die Renten derzeitig Beschäftigter über einen entsprechend höheren Umlagesatz der zukünftigen Generation finanziert werden. Um diesen Umstand zu berücksichtigen, werden die Kosten der Zusatzversorgung der Angestellten realistischere im Anpassungswert I um 2 % der Angestelltenvergütung erhöht.

Die verschiedenen Bestandteile der Personalkosten für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sowie deren jeweiliger wertmäßiger Ansatz in der Untersuchung gemäß der dreistufigen Szenario-Analyse veranschaulicht folgende Abbildung:

<sup>177)</sup> Vgl. im Internet: Software- und Internet Entwicklung Kindlieb (Hrsg.) (2007).

<sup>178)</sup> Vgl. Satzung der VBL (2001), § 64 Abs. 2 Satz 3.

<sup>179)</sup> Vgl. Satzung der VBL (2001), § 66a Abs. 2 und 3.

Personalkosten für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis 2004		
Basiswert	Angestelltenvergütung	Vergütung pro VZLE (Lehrer)
		Vergütung pro VZLE (Pädagoge)
	Sozialvers.beiträge	20,9 % der Angestelltenvergütung
	Zusatzversorgung	1 % der Angestelltenvergütung
Anpassungswert I	Anpassung Versorgung	2 % der Angestelltenvergütung

Abb. 44: Personalkosten für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis 2004

### 5.2.3 Sonstige Kosten im Zusammenhang mit Lehrkräften

Im Zusammenhang mit Lehrkräften auf Landesebene entstehen weitere Kosten (vgl. Kapitel 4.2.3), deren Bestimmung nun dargestellt wird.

#### 5.2.3.1 Trennungs-, Reise- und Umzugskosten

Lehrkräfte im Beamten- und Angestelltenverhältnis erhalten unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Leistungen, die insbesondere Trennungsgeld, Reise- und Umzugskostenvergütung umfassen. Diese Kosten können dem Einzelplan 07 der Haushaltsrechnung 2004 entnommen werden. Der ausgewiesene Betrag für das *Trennungsgeld* beinhaltet jedoch auch das Trennungsgeld für die Beschäftigten des Einzelplans 06 (Wissenschaft und Forschung).<sup>180)</sup> Hier erfolgte eine Aufteilung entsprechend der ausgewiesenen Planstellen beider Einzelpläne.<sup>181)</sup> Danach wurde der Betrag, der auf den Einzelplan 07 entfällt anteilmäßig auf die Planstellen im Bereich der öffentlichen Schulen umgelegt. Die *Umzugskostenvergütungen* werden in der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2004 nicht gesondert ausgewiesen. Es erfolgt lediglich der Ausweis einer

<sup>180)</sup> Vgl. Land Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2006b), S. 10 und (2006d), S. 10.

<sup>181)</sup> Vgl. Land Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2006a), S. 95 ff.

Gesamtsumme für Trennungs- und Umzugskosten.<sup>182)</sup> Daher wird eine Aufspaltung dieser beiden Kosten im gleichen Verhältnis vorgenommen wie der Ansatz der beiden Werte im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2005 und 2006.<sup>183)</sup> Der jeweils ermittelte Betrag für das Trennungsgeld und die Umzugskosten wird dann gemäß der Anzahl der Lehrkräfte je Schulform verteilt. Die *Reisekosten* sind für die Schulen im Einzelplan 07 der Haushaltsrechnung 2004 ausgewiesen.<sup>184)</sup> Hier erfolgt die entsprechende Zurechnung ebenfalls pro Lehrkraft. Die Trennungs-, Reise- und Umzugskosten werden in den Basiswert mit eingerechnet.

### 5.2.3.2 Fortbildungskosten

Im Land Sachsen-Anhalt ist für die Fortbildung der Lehrkräfte in erster Linie das Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung von Sachsen-Anhalt (LISA) zuständig. Die Aufgaben des LISA sind in § 30a Abs. 2 SchulG LSA festgeschrieben. Für die Ermittlung der Fortbildungskosten im Schulbereich werden die entsprechenden Angaben aus dem Einzelplan 07 der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2004<sup>185)</sup> übernommen und über einen einheitlichen Pauschalsatz auf die Lehrkräfte verteilt. Berücksichtigung finden diese Kosten im Anpassungswert I.

### 5.2.3.3 Personalverwaltungskosten

Zusätzlich werden die Kosten für die Personalverwaltung ermittelt. Ähnlich wie bei den Fortbildungskosten werden die Ausgaben der zwei Bezügestellen des Landes Sachsen-Anhalt in Dessau und Magdeburg<sup>186)</sup> aus den offiziellen Angaben des Einzelplans 04 des Ministerium für Finanzen der Haushaltsrechnung des Landes Sachsen-Anhalt des Haushaltsjahres 2004 entnommen.<sup>187)</sup> Dabei wird ein pauschaler Verrechnungssatz für alle betreuten Personen gebildet und auf die Lehrerstellen bezogen. Ausgehend von der Zahl der aktiv im Landesdienst Beschäftigten und der Versorgungsempfänger wird die Anzahl der tatsächlich

<sup>182)</sup> Vgl. Land Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2006d), S. 10.

<sup>183)</sup> Vgl. Land Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2006b), S. 15.

<sup>184)</sup> Vgl. Land Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2006d), S. 44 ff. und S. 108.

<sup>185)</sup> Vgl. Land Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2006d), S. 148.

<sup>186)</sup> Vgl. im Internet: Land Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2004), S. 26.

<sup>187)</sup> Vgl. Land Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2006c), S. 42.

verwalteten Beschäftigten, Versorgungsempfänger sowie deren Angehörige geschätzt. Dies war erforderlich, da diesbezüglich kein Datenmaterial bereitgestellt werden konnte. Die Personalverwaltungskosten finden Ansatz im Anpassungswert I.

#### 5.2.3.4 Verwaltungsgemeinkosten

Hier werden jene Ausgaben erfasst, die im Zusammenhang mit der Schulverwaltung und Schulaufsicht auf Landesebene entstanden sind. Dazu zählen in erster Linie die Kosten der Staatlichen Schulämter sowie Teile der Tätigkeit des Kultusministeriums. In die Verwaltung des Schul- und Bildungssystems im weitesten Sinne ist eine Vielzahl weiterer Stellen auf Landes- und Bundesebene, wie z. B. das Sozialministerium oder die Kultusministerkonferenz einbezogen. Für die Berechnung der Verwaltungsgemeinkosten wird bewusst eine enge Abgrenzung gewählt, die lediglich auf die Schulämter und die anteilige Berücksichtigung des Kultusministeriums eingeht.<sup>188)</sup> Die betreffenden Ausgaben werden über die Anzahl der Schüler auf Landesebene geschlüsselt und je Schulform verteilt. Die Verwaltungsgemeinkosten werden im Anpassungswert I berücksichtigt.

Um Überzeichnungen auszuschließen, wird bei der Ergebnisfindung von restriktiven Schätzwerten ausgegangen, die deutlich unter den tatsächlichen Kosten liegen. Die folgende Abbildung zeigt einen Überblick der sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit Lehrkräften im Rahmen der Ermittlung der Kosten pro Schüler anfallen:

<b>Sonstige Kosten im Zusammenhang mit Lehrkräften 2004</b>		
Basiswert	Trennung, Reise, Umzug	42,96 € pro Lehrkraft
Anpassungswert I	Fortbildung	117,73 € pro Lehrkraft
	Personalverwaltung	78,82 € pro Lehrkraft
	Verwaltungsgemeinkosten	59,33 € pro Schüler

Abb. 45: Sonstige Kosten im Zusammenhang mit Lehrkräften 2004

<sup>188)</sup> Vgl. Land Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2006d), S. 38 ff.

### 5.2.4 Übersicht der Personalkosten auf Landesebene

Nachfolgende Tabelle verdeutlicht noch einmal die Zusammensetzung der Personalkosten auf Landesebene. Die einzelnen Positionen werden wie bereits beschrieben im Sinne der dreistufigen Szenarioanalyse über den Basiswert, den Anpassungswert I und II berücksichtigt. Aus den gesamten Personalkosten auf Landesebene lassen sich nun mittels Division durch die Schülerzahl im Jahr 2004 die Kosten pro Schüler je Schulform ermitteln:

<b>Personalkosten auf Landesebene nach Schulformen 2004</b>				
Schulform	Basiswert	Anpassungswert I	Anpassungswert II	Kosten pro Schüler
Grundschulen	4.278,87 €	157,88 €	51,31 €	4.488,0 €
Sekundarschulen	4.669,01 €	162,64 €	53,30 €	4.889,5 €
Gymnasien	4.810,58 €	164,16 €	56,34 €	5.031,08 €
Förderschulen	11.116,00 €	307,44 €	113,17 €	11.56,61 €
Förderschulen für Lernbehinderte	8.390,01 €	246,27 €	94,07 €	8.730,35 €
Förderschulen für Geistigbehinderte	18.891,28 €	483,00 €	94,07 €	19.468,35 €
Förderschulen für sonstige Behinderte	13.719,27 €	364,74 €	150,39 €	14.234,40 €
Berufsbildende Schulen	2.290,88 €	109,36 €	26,75 €	2.426,99 €
Berufsschulen (Teilzeit, Duales System)	1.481,19 €	91,44 €	17,31 €	1.589,94 €
Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit)	6.569,81 €	201,71 €	76,48 €	6.848,00 €
Berufsgrundbildungsjahr (Vollzeit)	4.720,87 €	161,63 €	54,43 €	4.936,93 €
Berufsfachschulen (Vollzeit)	3.362,93 €	134,52 €	39,21 €	3.536,66 €
Fachgymnasien (Vollzeit)	4.627,41 €	159,74 €	54,54 €	4.841,69 €
Fachoberschulen (Vollzeit)	3.034,17 €	125,32 €	35,74 €	3.195,23 €
Fachschulen (Vollzeit)	2.820,54 €	123,87 €	31,08 €	2.975,49 €
Fachschulen (Teilzeit)	1.942,73 €	103,65 €	26,60 €	2.072,98 €

Abb. 46: Personalkosten auf Landesebene nach Schulformen 2004

### 5.3 Ermittlung der kommunalen Personalkosten

Land	Kommunale Ebene					
	Personal-kosten	Personal-kosten	Verwaltungs-kosten	Immobilien-kosten	Sach-kosten	Leistungs-entgelte

Abb. 47: Ermittlung der kommunalen Personalkosten

Zur Ermittlung der kommunalen Personalkosten für das verwaltende und das technische Personal (vgl. Kapitel 4.3) werden auf Basis der Einzelpläne 2 der entsprechenden Haushaltspläne Durchschnittswerte gebildet. Sie beinhalten neben den Ausgaben für Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhnen unter anderem Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, zu Versorgungskassen sowie besondere Aufwendungen für Beschäftigte. Die kommunalen Personalkosten stellen den Basiswert dar und setzen sich je Schulform wie folgt zusammen:

<b>Kommunale Personalkosten nach Schulformen 2004</b>				
Schulform	Basiswert	Anpassungswert I	Anpassungswert II	Kosten pro Schüler
Grundschulen	313,84 €			313,84 €
Sekundarschulen	145,16 €			145,16 €
Gymnasien	120,45 €			120,45 €
Förderschulen	404,83 €			404,83 €
Förderschulen für Lernbehinderte	293,00 €			293,00 €
Förderschulen für Geistigbehinderte	850,62 €			850,62 €
Förderschulen für sonstige Behinderte	326,07 €			326,07 €
Berufsbildende Schulen	86,14 €			86,14 €
Berufsschulen (Teilzeit, Duales System)	52,40 €			52,40 €
Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit)	186,89 €			186,89 €
Berufsgrundbildungsjahr (Vollzeit)	182,63 €			182,63 €
Berufsfachschulen (Vollzeit)	171,22 €			171,22 €
Fachgymnasien (Vollzeit)	158,50 €			158,50 €
Fachoberschulen (Vollzeit)	126,82 €			126,82 €
Fachschulen (Vollzeit)	143,44 €			143,44 €
Fachschulen (Teilzeit)	82,13 €			82,13 €

Abb. 48: Kommunale Personalkosten nach Schulformen 2004

#### 5.4 Ermittlung der kommunalen Verwaltungskosten

Land	Kommunale Ebene					
	Personalkosten	Personalkosten	Verwaltungskosten	Immobilienkosten	Sachkosten	Leistungsentgelte

Abb. 49: Ermittlung der kommunalen Verwaltungskosten

Grundlage für die Ermittlung der kommunalen Verwaltungskosten (vgl. Kapitel 4.4) sind zunächst wieder die Einzelpläne 2 der in der Stichprobe enthaltenen Haushaltspläne. Die anfallenden Kosten fließen anteilig gemäß den Schülerzahlen der in der Untersuchung berücksichtigten öffentlichen Schulen in die Berechnung der Schülerkosten ein. Dadurch wird jedoch nur ein Teil der Verwaltungskosten abgebildet, da nicht alle Kosten direkt in den Einzelplänen 2 verbucht werden. Um die indirekten Kosten für Leistungen der kommunalen Verwaltungsorgane für die Schulen dennoch zumindest näherungsweise berücksichtigen zu können, werden auf Grundlage vorsichtiger Berechnungen neben dem Basiswert ein begründeter Anpassungswert I pro Schüler und Schulform errechnet. Die kommunalen Verwaltungskosten nach Schulformen zeigt die folgende Abbildung im Überblick:

<b>Kommunale Verwaltungskosten nach Schulformen 2004</b>				
Schulform	Basiswert	Anpassungswert I	Anpassungswert II	Kosten pro Schüler
Grundschulen	59,67 €	123,69 €		183,36 €
Sekundarschulen	54,60 €	41,74 €		96,34 €
Gymnasien	54,78 €	18,14 €		72,92 €
Förderschulen	53,52 €	99,54 €		153,06 €
Förderschulen für Lernbehinderte	52,30 €	78,72 €		131,02 €
Förderschulen für Geistigbehinderte	54,27 €	16,09 €		219,36 €
Förderschulen für sonstige Behinderte	59,67 €	114,56 €		174,23 €
Berufsbildende Schulen	56,86 €	6,78 €		63,64 €
Berufsschulen (Teilzeit, Duales System)	36,52 €	4,17 €		40,69 €
Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit)	109,48 €	12,63 €		122,10 €
Berufsgrundbildungsjahr (Vollzeit)	113,18 €	12,59 €		125,77 €
Berufsfachschulen (Vollzeit)	100,62 €	13,46 €		114,08 €
Fachgymnasien (Vollzeit)	103,82 €	11,67 €		15,49 €
Fachoberschulen (Vollzeit)	99,55 €	13,13 €		12,68 €
Fachschulen (Vollzeit)	118,87 €	13,43 €		132,30 €
Fachschulen (Teilzeit)	68,39 €	7,70 €		76,09 €

Abb. 50: Kommunale Verwaltungskosten nach Schulformen 2004

## 5.5 Ermittlung der kommunalen Immobilienkosten

Land	Kommunale Ebene				
Personal- kosten	Personal- kosten	Verwaltungs- kosten	Immobilien- kosten	Sach- kosten	Leistungs- entgelte

Abb. 51: Ermittlung der kommunalen Immobilienkosten

Um die Kosten der schulischen Immobilien abzubilden, wird für die Untersuchung der Ansatz einer kalkulatorischen Miete gewählt (vgl. Ansatz III, Kapitel 4.5). Bei der Ermittlung der Mietpreise wird auf den Immobilienpreisspiegel des IVD, der Laden- und Büromieten von Gewerbeimmobilien ausweist, zurückgegriffen. Die mittleren Nutzenwerte der Netto-Kaltbüromieten werden für die Analyse der Schulimmobilie herangezogen. Der IVD weist hier für die Stadt Magdeburg 5,50 € pro m<sup>2</sup>, für die Stadt Dessau 5,00 € pro m<sup>2</sup>, für die Stadt Halle (Saale) 600 € pro m<sup>2</sup>, für die Stadt Naumburg 5,00 € pro m<sup>2</sup>, für die Stadt Salzwedel 5,50 € pro m<sup>2</sup>, für die Stadt Stendal 5,00 € pro m<sup>2</sup> und für die Stadt Wernigerode 5,00 € pro m<sup>2</sup> aus.<sup>189)</sup> Für alle anderen Kommunen wird ein vorsichtiger Durchschnittswert von 5,00 € pro m<sup>2</sup> als Richtgröße angenommen, da hier keine Werte zur Verfügung stehen.

Zur Berechnung der kalkulatorischen Mieten ist neben dem Mietpreis die Ermittlung der benötigten Gebäudeflächen erforderlich. Die Schulbaurichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt<sup>190)</sup> macht jedoch keine Angaben bezüglich der für einen Schüler und Schulform zur Verfügung zu stellenden Gebäudefläche. Für die Gebäudefläche wird daher ein einheitlicher Durchschnittswert von 12,5 m<sup>2</sup> pro Schüler angesetzt, der den Erfahrungswerten aus anderen Bundesländern entspricht. Dieser Wert errechnet sich aus 20 m<sup>2</sup> je täglich anwesendem Schüler für Gebäude, Erschließung, Pausenaufenthalt, Schulgarten bzw. Grünanlagen bereinigt um 5 m<sup>2</sup> pro Schüler gemäß Schulhofbestimmungen und einem zusätzlichen Puffer von 2,5 m<sup>2</sup>. Diese Richtwerte stellen auf der Basis verschiedener Studien<sup>191)</sup> eine realitätsnahe Untergrenze dar. Dies gilt auch deshalb, weil damit der

<sup>189)</sup> Vgl. Immobilienverband Deutschland (2005), S. 2 ff.

<sup>190)</sup> Vgl. SchulbauR LSA (2002).

<sup>191)</sup> Vgl. Eisinger, B., Warndorf, P. K. und Feldt, J. (2004a), (2004b), (2004c), (2005a), (2005b), (2006), (2007a), (2007b) und (2007c).

Ansatz von Schulhöfen und Parkplätzen unberücksichtigt bleibt. Teilzeitschüler an berufsbildenden Schulen werden nach den erteilten Unterrichtsstunden für das Jahr 2004 in Vollzeitschülereinheiten (VZSE) umgerechnet, was einer rechnerischen täglichen Anwesenheit entspricht.<sup>192)</sup>

Um darüber hinaus die erhöhte Abnutzung der Schulgebäude im Vergleich zu Bürogebäuden sowie Vandalismus an Schulen zu berücksichtigen, wird zudem ein Verrechnungswert in Höhe von 4 % der Immobilienkosten angesetzt, der sich im Anpassungswert I widerspiegelt. Nachfolgende Abbildung veranschaulicht die kommunalen Immobilienkosten der jeweiligen Schulformen:

<b>Kommunale Immobilienkosten nach Schulformen 2004</b>				
Schulform	Basiswert	Anpassungswert I	Anpassungswert II	Kosten pro Schüler
Grundschulen	1.272,76 €	50,91 €		1.323,67 €
Sekundarschulen	1.065,16 €	42,61 €		1.107,77 €
Gymnasien	996,01 €	39,84 €		1.035,85 €
Förderschulen	1.377,96 €	55,12 €		1.433,08 €
Förderschulen für Lernbehinderte	1.269,48 €	50,78 €		1.320,26 €
Förderschulen für Geistigbehinderte	1.695,88 €	67,84 €		1.763,72 €
Förderschulen für sonstige Behinderte	1.496,58 €	59,86 €		1.556,44 €
Berufsbildende Schulen	557,12 €	22,28 €		579,40 €
Berufsschulen (Teilzeit, Duales System)	350,80 €	14,03 €		364,83 €
Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit)	1.020,71 €	40,83 €		1.061,54 €
Berufsgrundbildungsjahr (Vollzeit)	1.029,69 €	41,19 €		1.070,88 €
Berufsfachschulen (Vollzeit)	1.051,45 €	42,06 €		1.093,51 €
Fachgymnasien (Vollzeit)	1.045,58 €	41,82 €		1.087,40 €
Fachoberschulen (Vollzeit)	1.050,56 €	42,02 €		1.092,59 €
Fachschulen (Vollzeit)	1.056,81 €	42,27 €		1.099,08 €
Fachschulen (Teilzeit)	607,21 €	24,29 €		631,50 €

Abb. 52: Kommunale Immobilienkosten nach Schulformen 2004

<sup>192)</sup> Vgl. im Internet: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2006a), S. 247 ff.

## 5.6 Ermittlung der kommunalen Sachkosten

Land	Kommunale Ebene				
Personal- kosten	Personal- kosten	Verwaltungs- kosten	Immobilien- kosten	Sach- kosten	Leistungs- entgelte

Abb. 53: Ermittlung der kommunalen Sachkosten

Ausgangspunkt zur Bestimmung der Sachkosten (vgl. Kapitel 4.6) auf kommunaler Ebene sind die Angaben in den Einzelplänen 2 der Haushaltpläne. Einbezogen werden bei den Sach- und Dienstleistungskosten sämtliche damit in Verbindung stehende Positionen des Vermögens- und Verwaltungshaushalts abzüglich der Ausgaben, die mit der Unterhaltung oder der Bewirtschaftung der Immobilie zusammenhängen. Die anfallenden Sachkosten sind durch die Schülerzahlen der untersuchten öffentlichen Schulen zu dividieren. Als weitgehend repräsentativer Werteverzehr kann der durchschnittliche Beschaffungswert aller Schulen betrachtet werden. Die jährlichen Durchschnittsausgaben über alle Schulen entsprechen damit nahezu den jährlichen Abschreibungen.

Zwischen den betrachteten Kommunen ergeben sich zum Teil deutliche Unterschiede hinsichtlich der Verrechnung von Kosten. So führt beispielsweise die Nutzung von Turn- und Sporthallen, Schwimmbädern oder die Bereitstellung von Bauhofleistungen im Einzelfall zu sehr unterschiedlichen Verrechnungsansätzen. Dies führt wiederum, bedingt durch die Methodik, zu erheblichen Differenzen bei der kostenmäßigen Abbildung der erbrachten Leistungen. Wenngleich in unterschiedlicher Ausprägung davon Gebrauch gemacht wird, soll auf den Ansatz kalkulatorischer Größen verzichtet werden. Ob die Verrechnung den tatsächlichen Werteverzehr damit erschöpfend abbildet, kann aus externer Sicht nur unzureichend beurteilt werden. In verschiedenen Gesprächen mit den kommunalen Trägern wurde immer wieder deutlich, dass zweifellos noch diverse Mängel bei der Ver- bzw. Zurechnung von Kosten bestehen. Dennoch scheinen die Ergebnisse einen annehmbaren Orientierungswert darzustellen. Die kommunalen Sachkosten nach Schulformen sind in der kommenden Abbildung aufgelistet:

<b>Kommunale Sachkosten nach Schulformen 2004</b>				
Schulform	Basiswert	Anpassungswert I	Anpassungswert II	Kosten pro Schüler
Grundschulen	102,39 €			102,39 €
Sekundarschulen	56,96 €			56,96 €
Gymnasien	60,45 €			60,45 €
Förderschulen	142,17 €			142,17 €
Förderschulen für Lernbehinderte	106,53 €			106,53 €
Förderschulen für Geistigbehinderte	233,69 €			233,69 €
Förderschulen für sonstige Behinderte	203,19 €			203,19 €
Berufsbildende Schulen	85,94 €			85,94 €
Berufsschulen (Teilzeit, Duales System)	57,25 €			57,25 €
Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit)	150,48 €			150,48 €
Berufsgrundbildungsjahr (Vollzeit)	150,56 €			150,56 €
Berufsfachschulen (Vollzeit)	157,66 €			157,66 €
Fachgymnasien (Vollzeit)	140,70 €			140,70 €
Fachoberschulen (Vollzeit)	156,15 €			156,15 €
Fachschulen (Vollzeit)	165,65 €			165,65 €
Fachschulen (Teilzeit)	95,15 €			95,15 €

Abb. 54: Kommunale Sachkosten nach Schulformen 2004

## 5.7 Ermittlung der kommunalen Leistungsentgelte

Land	Kommunale Ebene					
	Personal-kosten	Personal-kosten	Verwaltungs-kosten	Immobilien-kosten	Sach-kosten	Leistungs-entgelte

Abb. 55: Ermittlung der kommunalen Leistungsentgelte

Die kommunalen Leistungsentgelte stellen Einnahmen in den Einzelplänen 2 der Haushaltspläne dar. Diese Leistungen sind durch die Anzahl der Schüler der jeweils untersuchten öffentlichen Schulen zu dividieren und bei der Berechnung der Kosten pro Schüler zu subtrahieren. Auch hier werden Transferleistungen, innere Verrechnungen, Leistungsentgelte für die Schülerspeisung und Hortgebühren nicht berücksichtigt (vgl. Kapitel

4.7). Die Abbildung 56 zeigt die berechneten kommunalen Leistungsentgelte nach Schulformen:

<b>Kommunale Leistungsentgelte nach Schulformen 2004</b>				
Schulform	Basiswert	Anpassungswert I	Anpassungswert II	Entgelte pro Schüler
Grundschulen	22,16 €			22,16 €
Sekundarschulen	6,07 €			6,07 €
Gymnasien	4,24 €			4,24 €
Förderschulen	8,85 €			8,85 €
Förderschulen für Lernbehinderte	7,84 €			7,84 €
Förderschulen für Geistigbehinderte	14,61 €			14,61 €
Förderschulen für sonstige Behinderte	5,14 €			5,14 €
Berufsbildende Schulen	4,67 €			4,67 €
Berufsschulen (Teilzeit, Duales System)	2,97 €			2,97 €
Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit)	9,41 €			9,41 €
Berufsbildungsjahr (Vollzeit)	9,62 €			9,62 €
Berufsfachschulen (Vollzeit)	8,85 €			8,85 €
Fachgymnasien (Vollzeit)	9,59 €			9,59 €
Fachoberschulen (Vollzeit)	6,17 €			6,17 €
Fachschulen (Vollzeit)	6,99 €			6,99 €
Fachschulen (Teilzeit)	4,02 €			4,02 €

Abb. 56: Kommunale Leistungsentgelte nach Schulformen 2004

## 5.8 Ergebnisse der empirischen Studie

Die Ergebnisse der Berechnung der gesamten Schülerkosten sowie der Kosten pro Schüler für die untersuchten Schulformen der allgemein- und berufsbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt im Untersuchungsjahr 2004 lassen sich in der Abbildung 57 tabellarisch darstellen:

<b>Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt nach Schulformen 2004</b>				
Schulform	Basiswert	Anpassungswert I	Anpassungswert II	Kosten pro Schüler
Grundschulen	6.005,36 €	332,48 €	51,31 €	6.389,15 €
Sekundarschulen	5.984,82 €	246,99 €	53,30 €	6.285,11 €
Gymnasien	6.038,03 €	222,14 €	56,34 €	6.316,51 €
Förderschulen	13.085,62 €	462,10 €	113,17 €	13.660,89 €
Förderschulen für Lernbehinderte	10.103,47 €	375,77 €	94,07 €	10.573,32 €
Förderschulen für Geistigbehinderte	21.711,13 €	715,93 €	94,07 €	22.521,13 €
Förderschulen für sonstige Behinderte	15.799,64 €	539,16 €	150,39 €	16.489,19 €
Berufsbildende Schulen	3.072,26 €	138,42 €	26,75 €	3.237,43 €
Berufsschulen (Teilzeit, Duales System)	1.975,19 €	109,64 €	17,31 €	2.102,14 €
Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit)	8.027,95 €	255,17 €	76,48 €	8.359,60 €
Berufsgrundbildungsjahr (Vollzeit)	6.187,30 €	215,41 €	54,43 €	6.457,14 €
Berufsfachschulen (Vollzeit)	4.835,03 €	190,04 €	39,21 €	5.064,28 €
Fachgymnasien (Vollzeit)	6.066,43 €	213,23 €	54,54 €	6.334,20 €
Fachoberschulen (Vollzeit)	4.461,08 €	180,48 €	35,74 €	4.677,29 €
Fachschulen (Vollzeit)	4.298,33 €	179,58 €	31,08 €	4.508,99 €
Fachschulen (Teilzeit)	2.791,59 €	135,64 €	26,60 €	2.953,83 €

Abb. 57: Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt nach Schulformen 2004

Die Grafik der Abbildung 58 visualisiert die Kosten pro Schüler der jeweiligen Schulformen im Land Sachsen-Anhalt für das Jahr 2004<sup>193)</sup>:

<sup>193)</sup>Vgl. hierzu weiterführend Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2006), S. 6 sowie die Entwicklung der Finanzhilfe des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 18a SchulG LSA pro Schüler für eine Grundschule in freier Trägerschaft seit dem Schuljahr 1998/1999, Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung KA 5/6136, erstellt vom Kultusministerium, Drucksache 5/374 vom 23.11.2006.

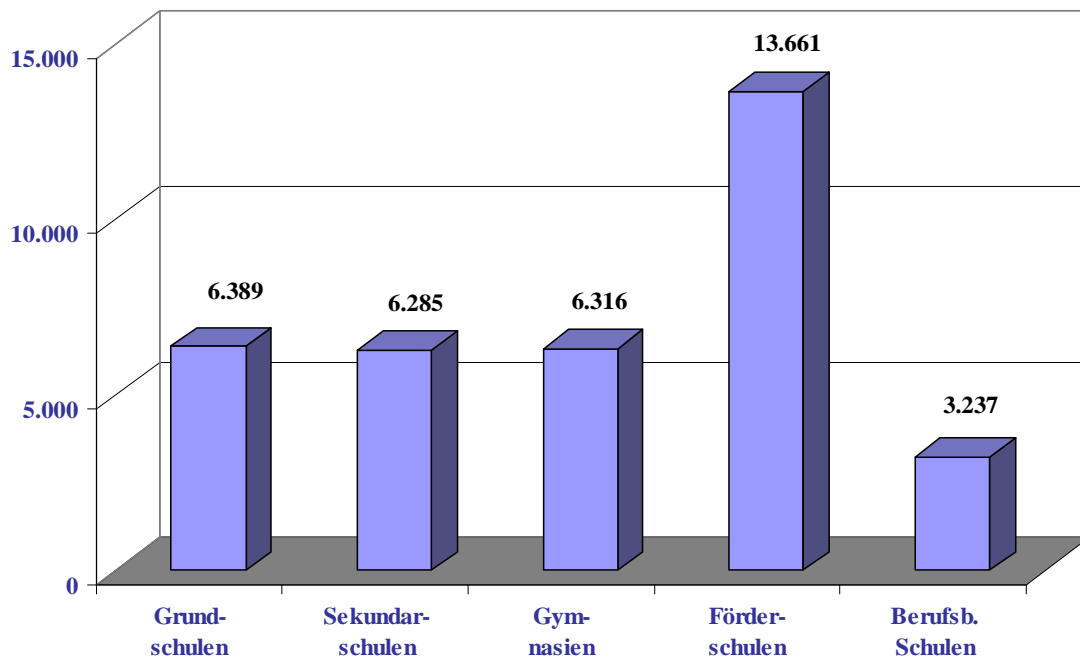


Abb. 58: Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt nach Schulformen 2004

Die Förderschulen im Land Sachsen-Anhalt werden noch differenzierter nach den verschiedenen Schulformen betrachtet und die jeweiligen Kosten pro Schüler werden auch hier grafisch dargestellt:

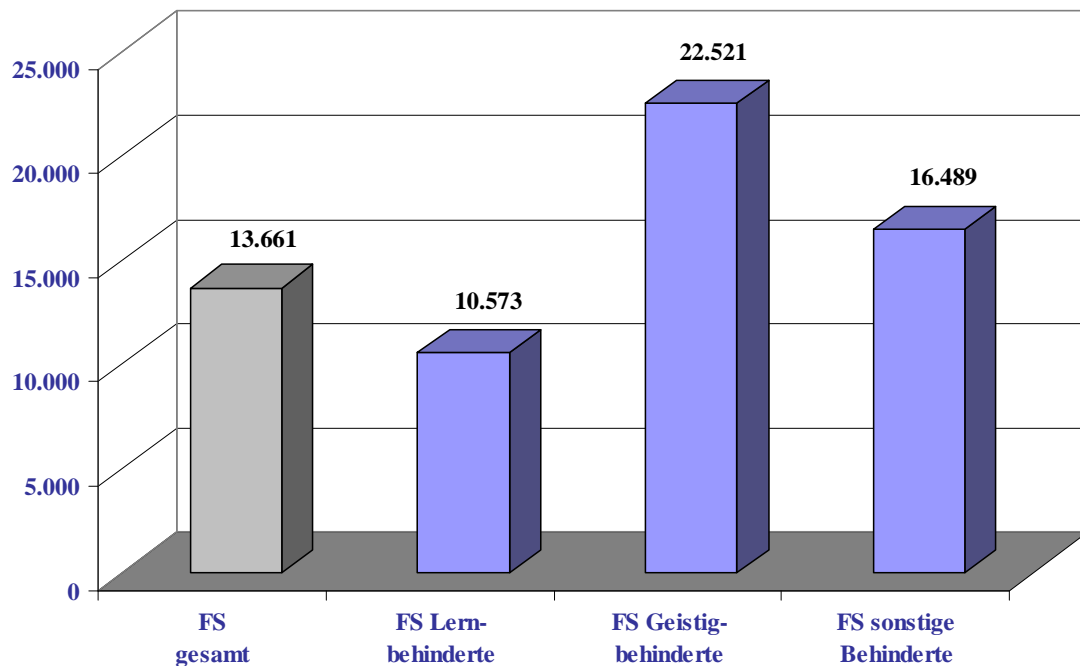


Abb. 59: Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt nach Förderschulen 2004

Weiterhin sind für die Schulformen der berufsbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt die Kosten pro Schüler veranschaulicht:

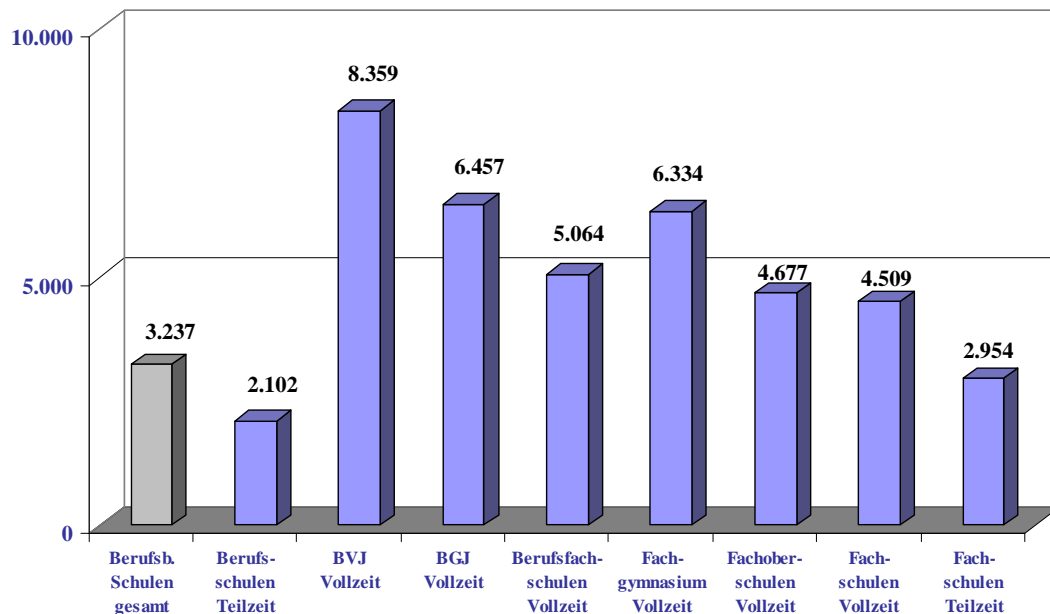


Abb. 60: Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt nach berufsbildenden Schulen 2004

Zwischen den Schulformen existieren teilweise erhebliche Kostenunterschiede. Diese sind meist aus der Organisation der jeweiligen Schulform heraus zu erklären. So führen die erforderlichen Ausstattungen der Schulen mit Sachmitteln, aber auch spezielle Anforderungen an die Immobilien zu differenzierten Kosten. Dabei können je nach Auslastung der Schulen zudem erhebliche Unterschiede auftreten. Entscheidend wirken sich vor allem die Kosten für Lehrkräfte auf Landesebene auf die Kosten pro Schüler aus. Die Lehrer der höheren Schulen werden aufgrund ihrer tendenziell höheren Qualifizierung besser bezahlt. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Unterschiede im Schüler-Lehrer-Verhältnis weitaus stärkeren Einfluss auf die Kosten haben, als die Unterschiede bei den Lehrergehältern. Berücksichtigt man den Sachverhalt, dass an Förderschulen im Vergleich zu den anderen Schulformen weniger Schüler auf einen Lehrer entfallen, kann es nicht verwundern, dass die hier ausgewiesenen Kosten pro Schüler wesentlich höher ausfallen.

## 6 Schlussbetrachtung zu den Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt

Die vorliegende Untersuchung stellt eine möglichst realitätsnahe Erfassung und Abbildung der Kosten des öffentlichen Schulwesens im Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2004 dar. Dabei wurden die Ergebnisse auf Basis eines betriebswirtschaftlichen Kalkulationsansatzes ermittelt. Wo keine empirisch exakte Zurechenbarkeit von Kosten möglich war, wurde stets auf eine restriktive Bewertung geachtet. Damit ist dezidiert festzuhalten, dass die hier ermittelten Ergebnisse je Schulform sogar in höchster Ausprägung des Anpassungswertes II die Realität deutlich unterzeichnen. Angesichts der zwischen den Schulformen differierenden Klassenstärken und Lehrverpflichtungen sowie des klassen- und schulformspezifischen Unterrichtsumfangs ist es fraglich, ob eine Umverteilung auf die Schüler ein geeignetes Merkmal für die Darstellung der Kosten im schulischen Bereich darstellt. Entgegen den finanzstatistischen Veröffentlichungen erscheint es für eine Kostendarstellung weitaus sinnvoller zu sein, die entstandenen Kosten beispielsweise auf die geleisteten Unterrichtsstunden zu verteilen. Gerade mit Blick auf Rationalisierungsbestrebungen liefern Kosten auf Basis der erteilten Unterrichtsstunden eine verbesserte Grundlage, um entsprechende Effizienzdefizite zu erreichen.

## Verzeichnis der Rechtsvorschriften

- ATV (2003): In der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 12. März 2003.
- BAT (1961): In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 78. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2003.
- BAT-O (1990): In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den 13. Änderungstarifvertrages vom 31. Januar 2003.
- BBesG (2002): In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 G vom 17.12.2006 (BGBl. I S. 3171).
- BBG (1999): In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G vom 5.12.2006 (BGBl. I S. 2748).
- BeamtVG (1999): In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, ber. S. 847, S. 2033), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 19.7.2006 (BGBl. I S. 1652).
- BhV (2001): In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (GMBI. S. 919), zuletzt geändert durch die 27. allg. Verwaltungsvorschrift vom 17.12.2003 (GMBI. S. 227).
- BRKG (2005): In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418).
- BUKG (1990): In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 11 G vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396).
- EStG (2002): In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2915).
- Satzung der VBL (2001): Neufassung zum 1. Januar 2001 in der Fassung der 5. Satzungsänderung, genehmigt am 22.11.2002 (BAnz. Nr. 1 vom 2.1.2003).
- SchulbauR LSA (2002): In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 2002 (MBl. Nr. 49 vom 18.10.2002 S. 954).
- SchulG LSA (2005): In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 520).
- SGB III (1997): In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 26.03.2007 (BGBl. I S. 378).
- SGB V (1988): In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3439).
- SGB VI (2002): In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 26.03.2007 (BGBl. I S. 378).

SGB VII (1996): In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 260 V vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407).

SGB XI (1994): In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Art. 8 G vom 26.03.2007 (BGBl. I S. 378).

TGV (1999): In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 V vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3385).

## Literaturverzeichnis

- BAUMANN, T. (2003): Ausgaben je Schüler im Sekundarbereich II, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Wirtschaft und Statistik 4/2003, Wiesbaden.
- BERKENHOFF, H. A. UND WENIG, S. (1986): Das Haushaltswesen der Gemeinden, 8. Auflage, Herford.
- BORTZ, J. UND DÖRING, N. (2006): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, 4. Auflage, Heidelberg.
- BOTHE, K. (1996): Wie liest man den Haushaltsplan einer Gemeinde? 5. Auflage, Göttingen.
- BREIDENSTEIN, W. (1997): Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes am 1. Januar 1997, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Wirtschaft und Statistik 12/1997, Wiesbaden.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT (Hrsg.) (2007): Gesetzliche Krankenversicherung, URL: [http://www.bmg.bund.de/cln\\_041/nn\\_601096/SharedDocs/Download/DE/Datenbanken-Statistiken/Statistiken-Gesundheit/Gesetzliche-Krankenversicherung/Kennzahlen-und-Faustformeln/Kennzahlen-und-Faustformeln,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Kennzahlen-und-Faustformeln.pdf](http://www.bmg.bund.de/cln_041/nn_601096/SharedDocs/Download/DE/Datenbanken-Statistiken/Statistiken-Gesundheit/Gesetzliche-Krankenversicherung/Kennzahlen-und-Faustformeln/Kennzahlen-und-Faustformeln,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Kennzahlen-und-Faustformeln.pdf), Stand 26.04.2007.
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hrsg.) (2004): Der öffentliche Dienst in Deutschland, URL: [http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Broschueren/2006/Der\\_oeffentliche\\_Dienst\\_in\\_Deutschland\\_Id\\_21754\\_de,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Der\\_oeffentliche\\_Dienst\\_in\\_Deutschland\\_Id\\_21754\\_de.pdf](http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Broschueren/2006/Der_oeffentliche_Dienst_in_Deutschland_Id_21754_de,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Der_oeffentliche_Dienst_in_Deutschland_Id_21754_de.pdf), Stand 26.04.2007.
- COENENBERG, A. G. (2003): Kostenrechnung und Kostenanalyse, 5. Auflage, Stuttgart.
- EISELE, W. (2002): Technik des betrieblichen Rechnungswesen, Buchführung und Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Sonderbilanzen, 7. Auflage, München.
- EISINGER, B., WARNDORF, P. K., FELDT, J. UND ZIEHR-UNMÜSSIG, P. (2004a): Schülerkosten in Baden-Württemberg, Eine Untersuchung über allgemeinbildende öffentliche Schulen im Jahr 2002.
- EISINGER, B., WARNDORF, P. K., FELDT, J. UND ZIEHR-UNMÜSSIG, P. (2004b): Schülerkosten in Hessen, Eine Untersuchung über allgemeinbildende öffentliche Schulen im Jahr 2002.
- EISINGER, B., WARNDORF, P. K., FELDT, J. UND ZIEHR-UNMÜSSIG, P. (2004c): Schülerkosten in Nordrhein-Westfalen, Eine Untersuchung über allgemeinbildende öffentliche Schulen im Jahr 2002.
- EISINGER, B., WARNDORF, P. K. UND FELDT, J. (2005a): Schülerkosten in Sachsen, Eine Untersuchung über allgemeinbildende öffentliche Schulen im Jahr 2002.
- EISINGER, B., WARNDORF, P. K. UND FELDT, J. (2005b): Schülerkosten in Schleswig-Holstein, Eine Untersuchung über allgemeinbildende öffentliche Schulen im Jahr 2002.

- EISINGER, B., WARNDORF, P. K. UND FELDT, J.(2006): Schülerkosten in Niedersachsen, Eine Untersuchung über allgemeinbildende öffentliche Schulen im Jahr 2003.
- EISINGER, B., WARNDORF, P. K. UND FELDT, J.(2007a): Schülerkosten in Bremen, Eine Untersuchung über allgemeinbildende öffentliche Schulen im Jahr 2003, Norderstedt.
- EISINGER, B., WARNDORF, P. K. UND FELDT, J.(2007b): Schülerkosten im Freistaat Thüringen, Eine Untersuchung über allgemeinbildende öffentliche Schulen im Jahr 2003, Norderstedt.
- EISINGER, B., WARNDORF, P. K. UND FELDT, J.(2007c): Schülerkosten im Land Brandenburg, Eine Untersuchung über allgemeinbildende öffentliche Schulen im Jahr 2004, Norderstedt.
- FIEBERG, M. C. (1996): Daten und Entwicklungslinien der Altersversorgung im öffentlichen Dienst, in: Höfer, R. (Hrsg.), Die Zukunft der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes, Stuttgart, S. 1 – 16.
- FRIEDL, B. (1997): Strategieorientiertes Kostenmanagement in der Industrieunternehmung, in: Küpper, H.-U. und Troßmann, E. (Hrsg.), Das Rechnungswesen im Spannungsfeld zwischen strategischem und operativem Management, Festschrift für Marcell Schweitzer zum 65. Geburtstag, Berlin, S. 413 – 432.
- HAUG, R. (1983): Die Ausgaben von staatlichen Schulen und freien Waldorfschulen im Vergleich, Die Entwicklung und Evaluation eines Untersuchungsverfahrens am Beispiel der Betriebsausgabensituation im Jahr 1978, überarbeitete Fassung einer Vorstudie, Frankfurt am Main.
- HAUG, R. (1996a): Schulausgaben im Vergleich VI, Struktur und Niveau der durchschnittlichen Ausgaben pro Schüler und der durchschnittlichen Personalausgaben pro Lehrervolldeputat von allgemeinen und beruflichen Schulen sowie Sonderschulen in staatlich-kommunaler und Freien Waldorfschulen in freier Trägerschaft in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1986 bis 1993, Frankfurt am Main.
- HAUG, R. (1996b): Die Ausgaben des staatlichen Schulwesens als Orientierungsrahmen für die öffentliche Finanzhilfe an Schulen in freier Trägerschaft, in: Müller, F. und Jeand´Heur, B. (Hrsg.), Zukunftsperspektiven der Freien Schule, Dokumentation, Diskussion und praktische Folgen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit dem Finanzhilfe-Urteil, 2. Auflage, Berlin, S. 195 – 252.
- HAUG, R. (1997): Schulausgaben im Vergleich VII, Struktur und Niveau der absoluten Ausgaben und der durchschnittlichen Ausgaben pro Schüler und durchschnittlichen Personalausgaben pro Lehrervolldeputat von allgemeinen und beruflichen Schulen sowie Sonderschulen in staatlich-kommunaler Trägerschaft in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1986 bis 1994, Frankfurt am Main.
- HEINHOLD, M. (2004): Kosten- und Erfolgsrechnung in Fallbeispielen, 3. Auflage, Stuttgart.

- HETMEIER H.-W. (2003): Methodische Probleme der Ermittlung von Ausgaben je Schüler, in: Weiß, M. und Weishaupt, H. (Hrsg.), *Bildungsökonomie und Neue Steuerung, Beiträge zur Bildungsplanung und Bildungsökonomie*, Band 9, Frankfurt am Main, S. 231 – 249.
- HEUBECK, K. UND RÜRUP, B. (2000): Finanzierung der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes, Probleme und Optionen, *Sozialökonomische Schriften*, Band 20, Frankfurt am Main.
- IMMOBILIENVERBAND DEUTSCHLAND (2005): *IVD-Gewerbepreisspiegel 2005*, Berlin.
- INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG HALLE (Hrsg.) (2007): Gutachten zur Ermittlung haushaltsrelevanter Kennziffern, Gutachten im Auftrag des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Endbericht, URL: [http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek\\_Politik\\_und\\_Verwaltung/Bibliothek\\_Ministerium\\_der\\_Finanzen/Dokumente/Benchmark-Gutachten/Benchmark-Gutachten\\_02.PDF](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_Ministerium_der_Finanzen/Dokumente/Benchmark-Gutachten/Benchmark-Gutachten_02.PDF), Stand 26.04.2007.
- JOOS-SACHSE, T. (2006): *Controlling, Kostenrechnung und Kostenmanagement, Grundlagen – Instrumente – Neue Ansätze*, 4. Auflage, Wiesbaden.
- KAHLERT, H. UND DÖRING, P. A. (1973): Schulausgaben und Bildungskosten, Bildungsökonomische Analysen eines kameralistischen Budgets – dargestellt am Beispiel der Fachhochschule (Ingenieurschule) Furtwangen/Schwarzwald, in: Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Abteilung Ökonomie (Hrsg.), *Studien zur ökonomischen Bildungsforschung*, Band 1, Weinheim, Basel.
- KLEIN, H. E. (1999): Was kostet die Schule? – Was leistet die Schule? Eine Analyse schulstatistischer und bildungsfinanzstatistischer Kennziffern, Beiträge zur Gesellschafts- und Bildungspolitik, Institut der deutschen Wirtschaft, 2. Auflage, Köln.
- KLOOCK, J., SIEBEN, G., SCHILDBACH T. UND HOMBURG, C. (2005): *Kosten- und Leistungsrechnung*, 9. Auflage, Stuttgart.
- KONLE, M. (2003): Entwurf einer Konzeption für das potentialorientierte Kostenmanagement in Dienstleistungsunternehmen, Berlin.
- KRAPP, M. (2001): *Einführung in die Produktions- und Kostentheorie*, Berlin.
- KÜPPER, H.-U. (2001): *Controlling, Konzeption, Aufgaben und Instrumente*, 3. Auflage, Stuttgart.
- KÜSTERS, H. (1996): Die zukünftige Entwicklung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Überlegungen aus gewerkschaftlicher Sicht, in: Höfer, R. (Hrsg.), *Die Zukunft der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes*, Stuttgart, S. 43 - 57.
- LANDESINSTITUT FÜR LEHRERFORTBILDUNG, LEHRERWEITERBILDUNG UND UNTERRICHTSFORSCHUNG SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2007): Übersicht der Schulformen, URL: <http://www.rahmenrichtlinien.bildung-lsa.de/schulform/schulform.html>, Stand: 26.04.2007.

- LAND SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2004): Sachstandsbericht der Landesregierung zu den Vorhaben der Verwaltungs- und Funktionalreform in Sachsen-Anhalt, Ministerium des Innern, Stand 24.09.2004, [http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek\\_Politik\\_und\\_Verwaltung/Bibliothek\\_Ministerium\\_des\\_Innern/PDF\\_Dokumente/Referat\\_14/sachstandsbericht.pdf](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_Ministerium_des_Innern/PDF_Dokumente/Referat_14/sachstandsbericht.pdf), Stand 26.04.2007.
- LAND SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2006a): Vorbericht zum Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2005 und 2006, Magdeburg.
- LAND SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2006b): Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2005 und 2006, Einzelplan 07, Kultusministerium – Bildung und Kultur, Magdeburg.
- LAND SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2006c): Haushaltsrechnung des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2004, Einzelplan 04, Ministerium der Finanzen, Magdeburg.
- LAND SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2006d): Haushaltsrechnung des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2004, Einzelplan 07, Kultusministerium – Bildung und Kultur, Magdeburg.
- LESCHINSKY, A. (2005): Der institutionelle Rahmen des Bildungswesens, in: Cortina, K. S., Baumert, J., Leschinsky, A., Mayer, K. U. und Trommer, L. (Hrsg.), Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland, Strukturen und Entwicklungen im Überblick, 2. Auflage, Reinbek bei Hamburg, S. 148 – 213.
- LESZCZENSKY, M., BARNA, Á. UND SCHACHER, M. (2000): Ausstattungs- und Kostenvergleich niedersächsischer Universitäten, Hochschulplanung Band 144, Hannover.
- LESZCZENSKY, M., BARNA, Á., DÖLLE, F., SCHACHER, M. UND WINKELMANN, C. (2001): Ausstattungs- und Kostenvergleich norddeutscher Kunst- und Musikhochschulen 1998, Kennzahlenergebnisse für die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, Hochschulplanung Band 151, Hannover.
- LÜMMEN, D., GRUNEFELD, H.-U. UND KEMPF, E. (2003): Beamtenversorgung, Gesetzliche Regelungen und Private Altersvorsorge, Berlin.
- LÜNNEMANN, P. (1997): Ansatz für einen vollständigeren Nachweis der öffentlichen Bildungsausgaben in Deutschland: Verfahren zur Schätzung der Altersversorgung der Beamten, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Wirtschaft und Statistik 12/1997, Wiesbaden.
- LÜNNEMANN, P. (1998): Methodik zur Darstellung der öffentlichen Ausgaben für schulische Bildung nach Bildungsstufen sowie zur Berechnung finanzstatistischer Kennzahlen für den Schulbereich, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Wirtschaft und Statistik, 2/1998, Wiesbaden.
- LÜNNEMANN, P. UND HETMEIER, H.-W. (1996): Methodik zur Abgrenzung, Gliederung und Ermittlung der Bildungsausgaben in Deutschland, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Wirtschaft und Statistik, 3/1996, Wiesbaden.

- MARBURGER, H. (2003): Die Versorgung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, Pension - Rente - Zusatzleistungen, Berlin.
- MINZ, H. (2005): Praxis-Handbuch Beamtenversorgungsrecht, Eine systematische Darstellung, Mit aktueller Rechtsprechung, 2. Auflage, Regensburg, Berlin.
- PAFF, A. (1998): Eine produktionstheoretisch fundierte Kostenrechnung für Hochschulen: am Beispiel der Fernuniversität Hagen, Frankfurt am Main.
- PETRASCH, M. (1999): Die Alterssicherung der Beamten – Zugleich eine nähere Betrachtung des § 14a Bundesbesoldungsgesetz, Würzburg.
- RAUTENBERG, H. G. (2000): Zeitorientierte Fundierung: Ist-, Normal- und Plankosten, in: Fischer, T. M. (Hrsg.), Kostencontrolling, Neue Methoden und Inhalte, Stuttgart, S. 23 – 52.
- SACHVERSTÄNDIGENBÜRO KRÖLL (Hrsg.) (2002): Versicherungswert, URL: <http://www.immobilienbewertung-online.de/html/versicherungswert.php>, Stand 26.04.2007.
- SACHVERSTÄNDIGENRAT ZUR BEGUTACHTUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG (2006): Widerstreitende Interessen ungenutzte Chancen, Jahresgutachten 2006/07, Wiesbaden.
- SCHAICH, E. (1998): Schätz- und Testmethoden für Sozialwissenschaftler, 3. Auflage, München.
- SCHERRER, G. (2001): Kostenrechnung, in: Bea, F. X., Dichtl, E. und Schweitzer, M. (Hrsg.), Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Band 2: Führung, 8. Auflage, Stuttgart.
- SCHIERENBECK, H. (2003): Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, 16. Auflage, München.
- SCHMIDT, J. (2002): Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zielsetzung, Planung, Vollzug, Kontrolle, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Kosten- und Leistungsrechnung, 6. Auflage, Berlin.
- SCHMIDT, P. (1999): Methodik zur Berechnung der Bildungsausgaben Deutschlands im Rahmen der internationalen Bildungsberichterstattung, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Wirtschaft und Statistik, 5/1999, Wiesbaden.
- SCHWEITZER, M. UND KÜPPER H.-U. (1998): Systeme der Kosten- und Erlösrechnung, 7. Auflage, München.
- SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Hrsg.) (2006): Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2004, Darstellung der Kompetenzen und Strukturen sowie der bildungspolitischen Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa, Bonn.
- SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Hrsg.) (2006a): Schüler, Klassen, Lehrer und

Absolventen der Schulen 1995 bis 2004, Dokumentation Nr. 179, Januar 2006, URL:  
<http://www.kmk.org/statist/Dok179.pdf>, Stand 26.04.2007.

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Hrsg.) (2006b): Definitionenkatalog zur  
Schulstatistik, Beschluss der Kommission für Statistik vom 28.09.2006, URL:  
<http://www.kmk.org/statist/definitionenkatalog.pdf>, Stand 26.04.2007.

SIMON, S. (2001): Umverteilung in der Sozialversicherung, Begründung, Analyse und  
Bewertung in gegenwarts- und zukunftsorientierter Perspektive, Europäische  
Hochschulschriften, Reihe V, Volks- und Betriebswirtschaft, Band 2714, Frankfurt am  
Main.

SOFTWARE- UND INTERNET ENTWICKLUNG KINDLIEB (Hrsg.) (2007): Beitragssätze und  
Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung, URL: <http://www.nettoberechnung.de/index.php?action=sozialversicherung>, Stand 26.04.2007.

STADT DESSAU (Hrsg.) (2006): Haushaltsplan der Stadt Dessau für das Haushaltsjahr 2006,  
Dessau.

STADT HALLE (SAALE) (Hrsg.) (2006): Haushaltsplan der Stadt Halle (Saale) für das  
Haushaltsjahr 2006, Halle (Saale).

STADT MAGDEBURG (Hrsg.) (2006): Haushaltsplan der Stadt Magdeburg für das Haushaltsjahr  
2006, Magdeburg.

STAMER, H. (2000): Die Pflichten der Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter im  
öffentlichen Dienst im Vergleich, Göttinger Studien zur Rechtswissenschaft, Band 1,  
Göttingen.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.) (2004): Datenreport 2004, Zahlen und Fakten über die  
Bundesrepublik Deutschland, in Zusammenarbeit mit WZB und ZUMA, Bundeszentrale  
für politische Bildung, Schriftenreihe Band 440, Bonn.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.) (2006): Im Fokus: Ausgaben je Schüler/-in 2004,  
Wiesbaden.

STATISTISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2004a): Statistischer Bericht,  
Allgemein bildende Schulen, Schuljahr 2003/04 – Schuljahresanfangsstatistik – Land  
Sachsen-Anhalt, Halle an der Saale.

STATISTISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2004b): Statistischer Bericht,  
Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen, Schuljahr  
2003/04, Land Sachsen-Anhalt, Halle an der Saale.

STATISTISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2005a): Statistischer Bericht,  
Allgemein bildende Schulen, Schuljahr 2004/05 – Schuljahresanfangsstatistik – Land  
Sachsen-Anhalt, Halle an der Saale.

- STATISTISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2005b): Statistischer Bericht, Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen, Schuljahr 2004/05, Land Sachsen-Anhalt, Halle an der Saale.
- STOTZ, H. UND SCHMIDT, H.-J. (1999): Haushalt und Schule, Neues Steuerungsmodell, Budgetierung, Kostenrechnung, Neuwied, Krefeld.
- THOMMEN, J.-P. UND ACHLEITNER, A.-K. (2003): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Umfassende Einführung aus managementorientierter Sicht, 4. Auflage, Wiesbaden.
- TROßMANN, E. UND BAUMEISTER, A. (2006): Risikocontrolling bei Auftragsfertigung, Ergebnisse eines Forschungsprojekts zum Risikocontrolling im Klein- und Mittelbetrieb, Berlin.
- TROßMANN, E., BAUMEISTER, A. UND WERKMEISTER, C. (2003): Management-Fallstudien im Controlling, München.
- VOSSELER, M. P. (2000): Die finanzielle Vorteilhaftigkeit von Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst, Ein Vergleich der Beschäftigungskosten unter Einbeziehung der Steuer- und Sozialversicherungszahlungen, Lohmar, Köln.
- WAGNER, F. (2002): Beamtenrecht, 7. Auflage, Heidelberg.
- ZDROWOMYSLAW, N. (2001): Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung, 2. Auflage, München, Wien.



**Jährliche Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt  
für allgemeinbildende und berufsbildende öffentliche Schulen**

Rechnungsjahr 2004

**Jährliche Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt für öffentliche Schulen (2004)**

Schulform	Land		Kommunale Ebene				Kosten pro Schüler
	Personal-kosten	Personal-kosten	Ver-waltungs-kosten	Immo-bilien-kosten	Sach-kosten	Leistungs-entgelte	
<b>Grundschulen</b>							
Basiswert	4.279 € <sup>1)</sup>	314 €	60 € <sup>4)</sup>	1.273 € <sup>6)</sup>	102 € <sup>8)</sup>	-22 € <sup>9)</sup>	6.006 €
Anpassungswert I	158 € <sup>2)</sup>		123 € <sup>5)</sup>	51 € <sup>7)</sup>			332 €
Anpassungswert II	51 € <sup>3)</sup>						51 €
<b>Summe</b>	<b>4.488 €</b>	<b>314 €</b>	<b>183 €</b>	<b>1.324 €</b>	<b>102 €</b>	<b>-22 €</b>	<b>6.389 €</b>
<b>Sekundarschulen</b>							
Basiswert	4.669 € <sup>1)</sup>	145 €	55 € <sup>4)</sup>	1.065 € <sup>6)</sup>	57 € <sup>8)</sup>	-6 € <sup>9)</sup>	5.985 €
Anpassungswert I	163 € <sup>2)</sup>		41 € <sup>5)</sup>	43 € <sup>7)</sup>			247 €
Anpassungswert II	53 € <sup>3)</sup>						53 €
<b>Summe</b>	<b>4.885 €</b>	<b>145 €</b>	<b>96 €</b>	<b>1.108 €</b>	<b>57 €</b>	<b>-6 €</b>	<b>6.285 €</b>
<b>Gymnasien</b>							
Basiswert	4.811 € <sup>1)</sup>	120 €	55 € <sup>4)</sup>	996 € <sup>6)</sup>	60 € <sup>8)</sup>	-4 € <sup>9)</sup>	6.038 €
Anpassungswert I	164 € <sup>2)</sup>		18 € <sup>5)</sup>	40 € <sup>7)</sup>			222 €
Anpassungswert II	56 € <sup>3)</sup>						56 €
<b>Summe</b>	<b>5.031 €</b>	<b>120 €</b>	<b>73 €</b>	<b>1.036 €</b>	<b>60 €</b>	<b>-4 €</b>	<b>6.316 €</b>
<b>Förderschulen (gesamt)</b>							
Basiswert	11.116 € <sup>1)</sup>	405 €	54 € <sup>4)</sup>	1.378 € <sup>6)</sup>	142 € <sup>8)</sup>	-9 € <sup>9)</sup>	13.086 €
Anpassungswert I	307 € <sup>2)</sup>		100 € <sup>5)</sup>	55 € <sup>7)</sup>			462 €
Anpassungswert II	113 € <sup>3)</sup>						113 €
<b>Summe</b>	<b>11.536 €</b>	<b>405 €</b>	<b>154 €</b>	<b>1.433 €</b>	<b>142 €</b>	<b>-9 €</b>	<b>13.661 €</b>
<b>Berufsbildende Schulen (gesamt)</b>							
Basiswert	2.291 € <sup>1)</sup>	86 €	57 € <sup>4)</sup>	557 € <sup>6)</sup>	86 € <sup>8)</sup>	-5 € <sup>9)</sup>	3.072 €
Anpassungswert I	109 € <sup>2)</sup>		7 € <sup>5)</sup>	22 € <sup>7)</sup>			138 €
Anpassungswert II	27 € <sup>3)</sup>						27 €
<b>Summe</b>	<b>2.427 €</b>	<b>86 €</b>	<b>64 €</b>	<b>579 €</b>	<b>86 €</b>	<b>-5 €</b>	<b>3.237 €</b>

<sup>1)</sup> Umfasst Lehrerbesoldung inklusive Beihilfe und Versorgung, Lehrervergütung inklusive Sozialversicherung und Zusatzversorgung sowie Trennungsgeld, Reisekosten- und Umzugskostenvergütung.

<sup>2)</sup> Enthält einen Mindestansatz für die Lehrerfortbildung und die anteiligen Verwaltungskosten der Bezügestelle, des Kultusministeriums, der Staatlichen Schulämter, sowie einen Versorgungsaufschlag.

<sup>3)</sup> Weitere Verrechnungswerte für die Vorteile eines Beamten wie Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsplatzgarantie, Hinterbliebenenabsicherung bei Krankheit und Tod, etc.

<sup>4)</sup> Umfasst die anteilige Schulverwaltung auf kommunaler Ebene.

<sup>5)</sup> Kalkulatorischer Verrechnungswert für Leistungen von Hauptamt, Kämmerei, Personal- und Organisationsamt, Beschaffungsamt, Rechnungsprüfungsamt, etc.

<sup>6)</sup> Angabe quantifiziert Immobilien- und Immobiliennebenkosten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dieser Wert eine Mindestgröße darstellt und besonders bei den Förderschulen extrem unterbewertet ist.

<sup>7)</sup> Beinhaltet einen Verrechnungswert für erhöhte Abnutzung und Vandalismus.

<sup>8)</sup> Umfasst Sachkosten und Dienstleistungen der Schulen.

<sup>9)</sup> Beinhaltet anrechenbare Einnahmen, resultierend aus Vermietung, Verpachtung, Verwaltungsgebühren, Erstattungen, etc.

**Jährliche Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt für öffentliche Schulen (2004)**

Schulform	Land	Kommunale Ebene					Kosten pro Schüler
	Personal-kosten	Personal-kosten	Ver-waltungs-kosten	Immo-bilien-kosten	Sach-kosten	Leistungs-entgelte	
<b>Förderschulen (gesamt)</b>							
Basiswert	11.116 € <sup>1)</sup>	405 €	54 € <sup>4)</sup>	1.378 € <sup>6)</sup>	142 € <sup>8)</sup>	-9 € <sup>9)</sup>	13.086 €
Anpassungswert I	307 € <sup>2)</sup>		100 € <sup>5)</sup>	55 € <sup>7)</sup>			462 €
Anpassungswert II	113 € <sup>3)</sup>						113 €
<b>Summe</b>	<b>11.536 €</b>	<b>405 €</b>	<b>154 €</b>	<b>1.433 €</b>	<b>142 €</b>	<b>-9 €</b>	<b>13.661 €</b>
<b>Förderschulen für Lernbehinderte</b>							
Basiswert	8.390 € <sup>1)</sup>	293 €	52 € <sup>4)</sup>	1.269 € <sup>6)</sup>	107 € <sup>8)</sup>	-8 € <sup>9)</sup>	10.103 €
Anpassungswert I	246 € <sup>2)</sup>		79 € <sup>5)</sup>	51 € <sup>7)</sup>			376 €
Anpassungswert II	94 € <sup>3)</sup>						94 €
<b>Summe</b>	<b>8.730 €</b>	<b>293 €</b>	<b>131 €</b>	<b>1.320 €</b>	<b>107 €</b>	<b>-8 €</b>	<b>10.573 €</b>
<b>Förderschulen für Geistigbehinderte</b>							
Basiswert	18.891 € <sup>1)</sup>	851 €	54 € <sup>4)</sup>	1.696 € <sup>6)</sup>	234 € <sup>8)</sup>	-15 € <sup>9)</sup>	21.711 €
Anpassungswert I	483 € <sup>2)</sup>		165 € <sup>5)</sup>	68 € <sup>7)</sup>			716 €
Anpassungswert II	94 € <sup>3)</sup>						94 €
<b>Summe</b>	<b>19.468 €</b>	<b>851 €</b>	<b>219 €</b>	<b>1.764 €</b>	<b>234 €</b>	<b>-15 €</b>	<b>22.521 €</b>
<b>Förderschulen für sonstige Behinderte (Körperbeh., Sprachbeh., Ausgleichsklassen)</b>							
Basiswert	13.719 € <sup>1)</sup>	326 €	60 € <sup>4)</sup>	1.496 € <sup>6)</sup>	203 € <sup>8)</sup>	-5 € <sup>9)</sup>	15.800 €
Anpassungswert I	365 € <sup>2)</sup>		114 € <sup>5)</sup>	60 € <sup>7)</sup>			539 €
Anpassungswert II	150 € <sup>3)</sup>						150 €
<b>Summe</b>	<b>14.234 €</b>	<b>326 €</b>	<b>174 €</b>	<b>1.556 €</b>	<b>203 €</b>	<b>-5 €</b>	<b>16.489 €</b>

- <sup>1)</sup> Umfasst Lehrerbesoldung inklusive Beihilfe und Versorgung, Lehrervergütung inklusive Sozialversicherung und Zusatzversorgung sowie Trennungsgeld, Reisekosten- und Umzugskostenvergütung.
- <sup>2)</sup> Enthält einen Mindestansatz für die Lehrerfortbildung und die anteiligen Verwaltungskosten der Bezügestelle, des Kultusministeriums, der Staatlichen Schulämter, sowie einen Versorgungsaufschlag.
- <sup>3)</sup> Weitere Verrechnungswerte für die Vorteile eines Beamten wie Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsplatzgarantie, Hinterbliebenenabsicherung bei Krankheit und Tod, etc.
- <sup>4)</sup> Umfasst die anteilige Schulverwaltung auf kommunaler Ebene.
- <sup>5)</sup> Kalkulatorischer Verrechnungswert für Leistungen von Hauptamt, Kämmerei, Personal- und Organisationsamt, Beschaffungsamt, Rechnungsprüfungsamt, etc.
- <sup>6)</sup> Angabe quantifiziert Immobilien- und Immobiliennebenkosten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dieser Wert eine Mindestgröße darstellt und besonders bei den Förderschulen extrem unterbewertet ist.
- <sup>7)</sup> Beinhaltet einen Verrechnungswert für erhöhte Abnutzung und Vandalismus.
- <sup>8)</sup> Umfasst Sachkosten und Dienstleistungen der Schulen.
- <sup>9)</sup> Beinhaltet anrechenbare Einnahmen, resultierend aus Vermietung, Verpachtung, Verwaltungsgebühren, Erstattungen, etc.

**Jährliche Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt für öffentliche Schulen (2004)**

Schulform	Land		Kommunale Ebene				Kosten pro Schüler
	Personal-kosten	Personal-kosten	Ver-waltungs-kosten	Immo-bilien-kosten	Sach-kosten	Leistungs-entgelte	
<b>Berufsbildende Schulen (gesamt)</b>							
Basiswert	2.291 € <sup>1)</sup>	86 €	57 € <sup>4)</sup>	557 € <sup>6)</sup>	86 € <sup>8)</sup>	-5 € <sup>9)</sup>	3.072 €
Anpassungswert I	109 € <sup>2)</sup>		7 € <sup>5)</sup>	22 € <sup>7)</sup>			138 €
Anpassungswert II	27 € <sup>3)</sup>						27 €
<b>Summe</b>	<b>2.427 €</b>	<b>86 €</b>	<b>64 €</b>	<b>579 €</b>	<b>86 €</b>	<b>-5 €</b>	<b>3.237 €</b>
<b>Berufsschulen (Teilzeit, Duales System)</b>							
Basiswert	1.481 € <sup>1)</sup>	52 €	37 € <sup>4)</sup>	351 € <sup>6)</sup>	57 € <sup>8)</sup>	-3 € <sup>9)</sup>	1.975 €
Anpassungswert I	91 € <sup>2)</sup>		4 € <sup>5)</sup>	14 € <sup>7)</sup>			110 €
Anpassungswert II	17 € <sup>3)</sup>						17 €
<b>Summe</b>	<b>1.590 €</b>	<b>52 €</b>	<b>41 €</b>	<b>365 €</b>	<b>57 €</b>	<b>-3 €</b>	<b>2.102 €</b>
<b>Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit)</b>							
Basiswert	6.570 € <sup>1)</sup>	187 €	109 € <sup>4)</sup>	1.021 € <sup>6)</sup>	150 € <sup>8)</sup>	-9 € <sup>9)</sup>	8.028 €
Anpassungswert I	202 € <sup>2)</sup>		13 € <sup>5)</sup>	41 € <sup>7)</sup>			255 €
Anpassungswert II	76 € <sup>3)</sup>						76 €
<b>Summe</b>	<b>6.848 €</b>	<b>187 €</b>	<b>122 €</b>	<b>1.062 €</b>	<b>150 €</b>	<b>-9 €</b>	<b>8.359 €</b>
<b>Berufsgrundbildungsjahr (Vollzeit)</b>							
Basiswert	4.721 € <sup>1)</sup>	183 €	113 € <sup>4)</sup>	1.030 € <sup>6)</sup>	151 € <sup>8)</sup>	-10 € <sup>9)</sup>	6.187 €
Anpassungswert I	162 € <sup>2)</sup>		13 € <sup>5)</sup>	41 € <sup>7)</sup>			216 €
Anpassungswert II	54 € <sup>3)</sup>						54 €
<b>Summe</b>	<b>4.937 €</b>	<b>183 €</b>	<b>126 €</b>	<b>1.071 €</b>	<b>151 €</b>	<b>-10 €</b>	<b>6.457 €</b>
<b>Berufsfachschulen (Vollzeit)</b>							
Basiswert	3.363 € <sup>1)</sup>	171 €	101 € <sup>4)</sup>	1.052 € <sup>6)</sup>	158 € <sup>8)</sup>	-9 € <sup>9)</sup>	4.835 €
Anpassungswert I	135 € <sup>2)</sup>		13 € <sup>5)</sup>	42 € <sup>7)</sup>			190 €
Anpassungswert II	39 € <sup>3)</sup>						39 €
<b>Summe</b>	<b>3.537 €</b>	<b>171 €</b>	<b>114 €</b>	<b>1.094 €</b>	<b>158 €</b>	<b>-9 €</b>	<b>5.064 €</b>

<sup>1)</sup> Umfasst Lehrerbesoldung inklusive Beihilfe und Versorgung, Lehrervergütung inklusive Sozialversicherung und Zusatzversorgung sowie Trennungsgeld, Reisekosten- und Umzugskostenvergütung.

<sup>2)</sup> Enthält einen Mindestansatz für die Lehrerfortbildung und die anteiligen Verwaltungskosten der Bezügestelle, des Kultusministeriums, der Staatlichen Schulämter, sowie einen Versorgungsaufschlag.

<sup>3)</sup> Weitere Verrechnungswerte für die Vorteile eines Beamten wie Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsplatzgarantie, Hinterbliebenenabsicherung bei Krankheit und Tod, etc.

<sup>4)</sup> Umfasst die anteilige Schulverwaltung auf kommunaler Ebene.

<sup>5)</sup> Kalkulatorischer Verrechnungswert für Leistungen von Hauptamt, Kämmerei, Personal- und Organisationsamt, Beschaffungsamt, Rechnungsprüfungsamt, etc.

<sup>6)</sup> Angabe quantifiziert Immobilien- und Immobiliennebenkosten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dieser Wert eine Mindestgröße darstellt und besonders bei den Förderschulen extrem unterbewertet ist.

<sup>7)</sup> Beinhaltet einen Verrechnungswert für erhöhte Abnutzung und Vandalismus.

<sup>8)</sup> Umfasst Sachkosten und Dienstleistungen der Schulen.

<sup>9)</sup> Beinhaltet anrechenbare Einnahmen, resultierend aus Vermietung, Verpachtung, Verwaltungsgebühren, Erstattungen, etc.

**Jährliche Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt für öffentliche Schulen (2004)**

Schulform	Land	Kommunale Ebene					Kosten pro Schüler
	Personal-kosten	Personal-kosten	Ver-waltungs-kosten	Immo-bilien-kosten	Sach-kosten	Leistungs-entgelte	
<b>Fachgymnasien (Vollzeit)</b>							
Basiswert	4.627 € <sup>1)</sup>	159 €	104 € <sup>4)</sup>	1.045 € <sup>6)</sup>	141 € <sup>8)</sup>	-10 € <sup>9)</sup>	6.066 €
Anpassungswert I	160 € <sup>2)</sup>		12 € <sup>5)</sup>	42 € <sup>7)</sup>			213 €
Anpassungswert II	55 € <sup>3)</sup>						55 €
<b>Summe</b>	<b>4.842 €</b>	<b>159 €</b>	<b>116 €</b>	<b>1.087 €</b>	<b>141 €</b>	<b>-10 €</b>	<b>6.334 €</b>
<b>Fachoberschulen (Vollzeit)</b>							
Basiswert	3.034 € <sup>1)</sup>	127 €	100 € <sup>4)</sup>	1.051 € <sup>6)</sup>	156 € <sup>8)</sup>	-6 € <sup>9)</sup>	4.461 €
Anpassungswert I	125 € <sup>2)</sup>		13 € <sup>5)</sup>	42 € <sup>7)</sup>			180 €
Anpassungswert II	36 € <sup>3)</sup>						36 €
<b>Summe</b>	<b>3.195 €</b>	<b>127 €</b>	<b>113 €</b>	<b>1.093 €</b>	<b>156 €</b>	<b>-6 €</b>	<b>4.677 €</b>
<b>Fachschulen (Vollzeit)</b>							
Basiswert	2.821 € <sup>1)</sup>	143 €	119 € <sup>4)</sup>	1.057 € <sup>6)</sup>	166 € <sup>8)</sup>	-7 € <sup>9)</sup>	4.298 €
Anpassungswert I	124 € <sup>2)</sup>		13 € <sup>5)</sup>	42 € <sup>7)</sup>			180 €
Anpassungswert II	31 € <sup>3)</sup>						31 €
<b>Summe</b>	<b>2.975 €</b>	<b>143 €</b>	<b>132 €</b>	<b>1.099 €</b>	<b>166 €</b>	<b>-7 €</b>	<b>4.509 €</b>
<b>Fachschulen (Teilzeit)</b>							
Basiswert	1.943 € <sup>1)</sup>	82 €	68 € <sup>4)</sup>	607 € <sup>6)</sup>	95 € <sup>8)</sup>	-4 € <sup>9)</sup>	2.792 €
Anpassungswert I	104 € <sup>2)</sup>		8 € <sup>5)</sup>	24 € <sup>7)</sup>			136 €
Anpassungswert II	26 € <sup>3)</sup>						26 €
<b>Summe</b>	<b>2.073 €</b>	<b>82 €</b>	<b>76 €</b>	<b>631 €</b>	<b>95 €</b>	<b>-4 €</b>	<b>2.954 €</b>

- <sup>1)</sup> Umfasst Lehrerbesoldung inklusive Beihilfe und Versorgung, Lehrervergütung inklusive Sozialversicherung und Zusatzversorgung sowie Trennungsgeld, Reisekosten- und Umzugskostenvergütung.
- <sup>2)</sup> Enthält einen Mindestansatz für die Lehrerfortbildung und die anteiligen Verwaltungskosten der Bezügestelle, des Kultusministeriums, der Staatlichen Schulämter, sowie einen Versorgungsaufschlag.
- <sup>3)</sup> Weitere Verrechnungswerte für die Vorteile eines Beamten wie Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsplatzgarantie, Hinterbliebenenabsicherung bei Krankheit und Tod, etc.
- <sup>4)</sup> Umfasst die anteilige Schulverwaltung auf kommunaler Ebene.
- <sup>5)</sup> Kalkulatorischer Verrechnungswert für Leistungen von Hauptamt, Kämmerei, Personal- und Organisationsamt, Beschaffungsamt, Rechnungsprüfungsamt, etc.
- <sup>6)</sup> Angabe quantifiziert Immobilien- und Immobiliennebenkosten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dieser Wert eine Mindestgröße darstellt und besonders bei den Förderschulen extrem unterbewertet ist.
- <sup>7)</sup> Beinhaltet einen Verrechnungswert für erhöhte Abnutzung und Vandalismus.
- <sup>8)</sup> Umfasst Sachkosten und Dienstleistungen der Schulen.
- <sup>9)</sup> Beinhaltet anrechenbare Einnahmen, resultierend aus Vermietung, Verpachtung, Verwaltungsgebühren, Erstattungen, etc.



**Jährliche Personalkosten im Land Sachsen-Anhalt  
für allgemeinbildende und berufsbildende öffentliche Schulen**

Rechnungsjahr 2004

**Jährliche Personalkosten im Land Sachsen-Anhalt für öffentliche Schulen (2004)**

	<b>Grund- schulen</b>	<b>Sekundar- schulen</b>	<b>Gym- nasien</b>	<b>Förder- schulen (gesamt)</b>
Dienstbezüge <sup>1)</sup>	29.249.289 €	46.583.009 €	39.228.714 €	19.076.005 €
Beihilfeleistungen (10 % der Dienstbezüge)	2.924.929 €	4.658.301 €	3.922.871 €	1.907.601 €
Zusatz auf Beihilfeleistungen <sup>2)</sup>	11.674 €	16.042 €	11.791 €	5.941 €
Versorgungsleistungen (26 % auf Dienstbezüge)	7.604.815 €	12.111.582 €	10.199.466 €	4.959.761 €
Angestelltenvergütung (Lehrer) <sup>1)</sup>	167.266.805 €	282.476.555 €	230.819.400 €	106.454.756 €
Angestelltenvergütung (Pädagoge) <sup>1)</sup>	0 €	0 €	0 €	25.828.191 €
Sozialversicherungsbeiträge (20 % der Vergütung)	34.958.762 €	59.037.600 €	48.241.255 €	27.647.136 €
Zusatzversorgung (1 % der Vergütung)	1.672.668 €	2.824.766 €	2.308.194 €	1.322.829 €
Trennungs-, Reise- und Umzugskosten	241.092 €	331.222 €	243.583 €	169.048 €
<b>Basiswert</b>	<b>243.930.034 €</b>	<b>408.039.076 €</b>	<b>334.975.274 €</b>	<b>187.371.268 €</b>
<b>Basiswert pro Schüler</b>	<b>4.279 €</b>	<b>4.669 €</b>	<b>4.811 €</b>	<b>11.116 €</b>
Anpassung Versorgung (4 % der Dienstbezüge)	1.169.972 €	1.863.320 €	1.569.149 €	763.040 €
Anpassung der Versorgung (2 % der Vergütung)	3.345.336 €	5.649.531 €	4.616.388 €	2.645.659 €
Fortbildungskosten	660.701 €	907.698 €	667.529 €	463.268 €
Personalverwaltungskosten	442.338 €	607.702 €	446.909 €	310.157 €
Verwaltungsgemeinkosten	3.382.285 €	5.185.027 €	4.131.326 €	1.000.066 €
<b>Anpassungswert I</b>	<b>9.000.631 €</b>	<b>14.213.279 €</b>	<b>11.431.301 €</b>	<b>5.182.190 €</b>
<b>Anpassungswert I pro Schüler</b>	<b>158 €</b>	<b>163 €</b>	<b>164 €</b>	<b>307 €</b>
Verrechnungswerte (10 % der Dienstbezüge) <sup>3)</sup>	2.924.929 €	4.658.301 €	3.922.871 €	1.907.601 €
<b>Anpassungswert II</b>	<b>2.924.929 €</b>	<b>4.658.301 €</b>	<b>3.922.871 €</b>	<b>1.907.601 €</b>
<b>Anpassungswert II pro Schüler</b>	<b>51 €</b>	<b>53 €</b>	<b>56 €</b>	<b>113 €</b>
<b>Personalkosten gesamt pro Schüler</b>	<b>4.488 €</b>	<b>4.885 €</b>	<b>5.031 €</b>	<b>11.536 €</b>

<sup>1)</sup> Einschließlich Zulagen und Zuwendungen.

<sup>2)</sup> Gemäß Berechnungsverfahren des Landesamtes für Besoldung und Versorgung in Baden-Württemberg pauschal 13 € pro Beihilfempfänger.

<sup>3)</sup> Weitere Verrechnungswerte für die Vorteile eines Beamten wie Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit, Hinterbliebenenabsicherung bei Krankheit und Tod, Arbeitsplatzgarantie, etc.

**Jährliche Personalkosten im Land Sachsen-Anhalt für öffentliche Schulen (2004)**

	<b>FS für Lern- behinderte</b>	<b>FS für Geistig- behinderte</b>	<b>FS für sonstige Behinderte</b>	<b>Berufsb. Schulen (gesamt)</b>
Dienstbezüge <sup>1)</sup>	10.577.744 €	4.775.668 €	3.765.683 €	20.575.201 €
Beihilfeleistungen (10 % der Dienstbezüge)	1.057.774 €	477.567 €	376.568 €	2.057.520 €
Zusatz auf Beihilfeleistungen <sup>2)</sup>	3.289 €	1.482 €	1.170 €	6.292 €
Versorgungsleistungen (26 % auf Dienstbezüge)	2.750.213 €	1.241.674 €	979.078 €	5.349.552 €
Angestelltenvergütung (Lehrer) <sup>1)</sup>	58.484.412 €	27.004.253 €	20.936.690 €	121.493.575 €
Angestelltenvergütung (Pädagoge) <sup>1)</sup>	7.041.479 €	15.768.384 €	3.018.226 €	0 €
Sozialversicherungsbeiträge (20 % der Vergütung)	13.694.911 €	8.939.481 €	5.006.577 €	25.392.157 €
Zusatzversorgung (1 % der Vergütung)	655.259 €	427.726 €	239.549 €	1.214.936 €
Trennungs-, Reise- und Umzugskosten	80.550 €	58.984 €	29.514 €	130.083 €
<b>Basiswert</b>	<b>94.345.631 €</b>	<b>58.695.218 €</b>	<b>34.353.054 €</b>	<b>176.219.316 €</b>
<b>Basiswert pro Schüler</b>	<b>8.390 €</b>	<b>18.891 €</b>	<b>13.719 €</b>	<b>2.291 €</b>
Anpassung Versorgung (4 % der Dienstbezüge)	423.110 €	191.027 €	150.627 €	823.008 €
Anpassung der Versorgung (2 % der Vergütung)	1.310.518 €	855.453 €	479.098 €	2.429.871 €
Fortbildungskosten	220.744 €	161.643 €	80.881 €	356.486 €
Personalverwaltungskosten	147.788 €	108.220 €	54.149 €	238.667 €
Verwaltungsgemeinkosten	667.166 €	184.338 €	148.562 €	4.563.782 €
<b>Anpassungswert I</b>	<b>2.769.325 €</b>	<b>1.500.681 €</b>	<b>913.318 €</b>	<b>8.411.815 €</b>
<b>Anpassungswert I pro Schüler</b>	<b>246 €</b>	<b>483 €</b>	<b>365 €</b>	<b>109 €</b>
Verrechnungswerte (10 % der Dienstbezüge) <sup>3)</sup>	1.057.774 €	477.567 €	376.568 €	2.057.520 €
<b>Anpassungswert II</b>	<b>1.057.774 €</b>	<b>477.567 €</b>	<b>376.568 €</b>	<b>2.057.520 €</b>
<b>Anpassungswert II pro Schüler</b>	<b>94 €</b>	<b>154 €</b>	<b>150 €</b>	<b>27 €</b>
<b>Personalkosten gesamt pro Schüler</b>	<b>8.730 €</b>	<b>19.528 €</b>	<b>14.234 €</b>	<b>2.427 €</b>

<sup>1)</sup> Einschließlich Zulagen und Zuwendungen.

<sup>2)</sup> Gemäß Berechnungsverfahren des Landesamtes für Besoldung und Versorgung in Baden-Württemberg pauschal 13 € pro Beihilfempfänger.

<sup>3)</sup> Weitere Verrechnungswerte für die Vorteile eines Beamten wie Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit, Hinterbliebenenabsicherung bei Krankheit und Tod, Arbeitsplatzgarantie, etc.

**Jährliche Personalkosten im Land Sachsen-Anhalt für öffentliche Schulen (2004)**

	<b>Berufs- schulen Teilzeit</b>	<b>BVJ Vollzeit</b>	<b>BGJ Vollzeit</b>	<b>Berufsfach- schulen Vollzeit</b>
Dienstbezüge <sup>1)</sup>	9.228.237 €	3.107.467 €	847.491 €	3.766.627 €
Beihilfeleistungen (10 % der Dienstbezüge)	922.824 €	310.747 €	84.749 €	376.663 €
Zusatz auf Beihilfeleistungen <sup>2)</sup>	2.691 €	910 €	247 €	1.339 €
Versorgungsleistungen (26 % auf Dienstbezüge)	2.399.342 €	807.942 €	220.348 €	979.323 €
Angestelltenvergütung (Lehrer) <sup>1)</sup>	54.449.864 €	18.414.531 €	5.079.871 €	22.277.350 €
Angestelltenvergütung (Pädagoge) <sup>1)</sup>	0 €	0 €	0 €	0 €
Sozialversicherungsbeiträge (20 % der Vergütung)	11.380.022 €	3.848.637 €	1.061.693 €	4.655.966 €
Zusatzversorgung (1 % der Vergütung)	544.499 €	184.145 €	50.799 €	222.774 €
Trennungs-, Reise- und Umzugskosten	55.547 €	18.774 €	5.198 €	27.580 €
<b>Basiswert</b>	<b>78.983.025 €</b>	<b>26.693.153 €</b>	<b>7.350.395 €</b>	<b>32.307.622 €</b>
<b>Basiswert pro Schüler</b>	<b>1.481 €</b>	<b>6.570 €</b>	<b>4.721 €</b>	<b>3.363 €</b>
Anpassung Versorgung (4 % der Dienstbezüge)	369.129 €	124.299 €	33.900 €	150.665 €
Anpassung der Versorgung (2 % der Vergütung)	1.088.997 €	368.291 €	101.597 €	445.547 €
Fortbildungskosten	152.225 €	51.448 €	14.245 €	75.583 €
Personalverwaltungskosten	101.914 €	34.444 €	9.537 €	50.602 €
Verwaltungsgemeinkosten	3.163.713 €	241.058 €	92.367 €	569.983 €
<b>Anpassungswert I</b>	<b>4.875.979 €</b>	<b>819.539 €</b>	<b>251.656 €</b>	<b>1.292.380 €</b>
<b>Anpassungswert I pro Schüler</b>	<b>91 €</b>	<b>202 €</b>	<b>162 €</b>	<b>135 €</b>
Verrechnungswerte (10 % der Dienstbezüge) <sup>3)</sup>	922.824 €	310.747 €	84.749 €	376.663 €
<b>Anpassungswert II</b>	<b>922.824 €</b>	<b>310.747 €</b>	<b>84.749 €</b>	<b>376.663 €</b>
<b>Anpassungswert II pro Schüler</b>	<b>17 €</b>	<b>76 €</b>	<b>54 €</b>	<b>39 €</b>
<b>Personalkosten gesamt pro Schüler</b>	<b>1.590 €</b>	<b>6.848 €</b>	<b>4.937 €</b>	<b>3.537 €</b>

<sup>1)</sup> Einschließlich Zulagen und Zuwendungen.

<sup>2)</sup> Gemäß Berechnungsverfahren des Landesamtes für Besoldung und Versorgung in Baden-Württemberg pauschal 13 € pro Beihilfempfänger.

<sup>3)</sup> Weitere Verrechnungswerte für die Vorteile eines Beamten wie Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit, Hinterbliebenenabsicherung bei Krankheit und Tod, Arbeitsplatzgarantie, etc.

**Jährliche Personalkosten im Land Sachsen-Anhalt für öffentliche Schulen (2004)**

	<b>Fach- gymnasien Vollzeit</b>	<b>Fachober- schulen Vollzeit</b>	<b>Fach- schulen Vollzeit</b>	<b>Fach- schulen Teilzeit</b>
Dienstbezüge <sup>1)</sup>	2.165.811 €	941.657 €	376.663 €	141.249 €
Beihilfeleistungen (10 % der Dienstbezüge)	216.581 €	94.166 €	37.666 €	14.125 €
Zusatz auf Beihilfeleistungen <sup>2)</sup>	624 €	273 €	169 €	39 €
Versorgungsleistungen (26 % auf Dienstbezüge)	563.111 €	244.831 €	97.932 €	36.725 €
Angestelltenvergütung (Lehrer) <sup>1)</sup>	12.646.761 €	5.503.193 €	2.381.189 €	687.899 €
Angestelltenvergütung (Pädagoge) <sup>1)</sup>	0 €	0 €	0 €	0 €
Sozialversicherungsbeiträge (20 % der Vergütung)	2.643.173 €	1.150.167 €	497.669 €	143.771 €
Zusatzversorgung (1 % der Vergütung)	126.468 €	55.032 €	23.812 €	6.879 €
Trennungs-, Reise- und Umzugskosten	12.931 €	5.714 €	3.394 €	902 €
<b>Basiswert</b>	<b>18.375.460 €</b>	<b>7.995.033 €</b>	<b>3.418.494 €</b>	<b>1.031.588 €</b>
<b>Basiswert pro Schüler</b>	<b>4.627 €</b>	<b>3.034 €</b>	<b>2.821 €</b>	<b>1.943 €</b>
Anpassung Versorgung (4 % der Dienstbezüge)	86.632 €	37.666 €	15.067 €	5.650 €
Anpassung der Versorgung (2 % der Vergütung)	252.935 €	110.064 €	47.624 €	13.758 €
Fortbildungskosten	35.437 €	15.658 €	9.301 €	2.472 €
Personalverwaltungskosten	23.725 €	10.483 €	6.227 €	1.655 €
Verwaltungsgemeinkosten	235.599 €	156.335 €	71.908 €	31.504 €
<b>Anpassungswert I</b>	<b>634.329 €</b>	<b>330.206 €</b>	<b>150.126 €</b>	<b>55.040 €</b>
<b>Anpassungswert I pro Schüler</b>	<b>160 €</b>	<b>125 €</b>	<b>124 €</b>	<b>104 €</b>
Verrechnungswerte (10 % der Dienstbezüge) <sup>3)</sup>	216.581 €	94.166 €	37.666 €	14.125 €
<b>Anpassungswert II</b>	<b>216.581 €</b>	<b>94.166 €</b>	<b>37.666 €</b>	<b>14.125 €</b>
<b>Anpassungswert II pro Schüler</b>	<b>55 €</b>	<b>36 €</b>	<b>31 €</b>	<b>27 €</b>
<b>Personalkosten gesamt pro Schüler</b>	<b>4.842 €</b>	<b>3.195 €</b>	<b>2.975 €</b>	<b>2.073 €</b>

<sup>1)</sup> Einschließlich Zulagen und Zuwendungen.

<sup>2)</sup> Gemäß Berechnungsverfahren des Landesamtes für Besoldung und Versorgung in Baden-Württemberg pauschal 13 € pro Beihilfempfänger.

<sup>3)</sup> Weitere Verrechnungswerte für die Vorteile eines Beamten wie Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit, Hinterbliebenenabsicherung bei Krankheit und Tod, Arbeitsplatzgarantie, etc.